10. Ordentlicher Verbandstag Potsdam 19.11.2022

Verbandstagsbroschüre

Inhaltsverzeichnis Seite

Tagesordnung 2

Gedenken der Verstorbenen 3

1. Geschäftsbericht 4

Präsidium 5

Schatzmeister 10

Erfüllung der Haushaltspläne 2018, 2019, 2020, 2021, Haushaltsplan 2022, Entwurf Haushaltsplan 2023 14

Spielausschuss 22

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball 33

Jugendausschuss 47

Ausschuss für Fußballentwicklung 52

Schiedsrichterausschuss 57

Ausschuss für Prävention und Sicherheit 61

Verbandsgericht 65

Sportgericht 67

Kassenprüfer 69

Geschäftsstelle 72

2. Geschäftsordnung 75

3. Protokoll 9. Verbandstag 79

4. Kandidaturen für Wahlfunktionen 89

5. Anträge 91

5.1. Genehmigungsanträge 92

5.2. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen) 146

5.3. Anträge auf Satzungsänderungen 149

5.4. Anträge auf Ordnungsänderungen 153

5.5. Anträge auf Änderungen von Richtlinien 175

Impressum

Nordostdeutscher Fußballverband e. V., Fritz-Lesch-Straße 38, 13053 Berlin
Tel.: 030 920 45 39 20, E-mail: sekretariat@nofv-online.de,
Web: www.nofv-online.de, Facebook: facebook.com/rvnordost
Bankverbindung: Commerzbank AG, IBAN: DE49120800004367527000

Verantwortlich für den Inhalt: Geschäftsführer Holger Fuchs

Fotos: NOFV, worbser, gettyimages

Tagesordnung

1. Eröffnung des Verbandstages, Begrüßung der Teilnehmer und Gäste sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Ehrungen
4. Grußansprachen
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Verbandstages, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
6. Genehmigung des Protokolls des 9. Verbandstages
7. Berichte des Präsidiums, des Schatzmeisters, der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie der Geschäftsstelle, Aussprache zu den Berichten und ihre Genehmigung
8. Rechenschaftslegung des Schatzmeisters zur Erfüllung der Haushaltspläne der Jahre 2018, 2019, 2020, 2021, Haushaltsplan 2022, Entwurf Haushaltsplan 2023
9. Bericht der Kassenprüfer, Aussprache
10. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)
11. Entlastung des Präsidiums
12. Wahlen, Bestätigungen
    - 12.1. Wahl des Präsidenten
    - 12.2. Bestätigung der Präsidenten der Mitgliedsverbände als Mitglieder des Präsidiums
    - 12.3. Wahl von zwei Vizepräsidenten
    - 12.4 Wahl eines Vizepräsidenten Recht
    - 12.5. Wahl des Schatzmeisters
    - 12.6. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse als Mitglieder des Präsidiums
        - 12.6.1. Wahl des Vorsitzenden des Spielausschusses
        - 12.6.2. Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
        - 12.6.3. Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
        - 12.6.4. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung
        - 12.6.5. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
        - 12.6.6. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit
        - 12.6.7. Wahl des Vereinsvertreters im Präsidium
        - 12.6.8. Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts (beratende Stimme)
        - 12.6.9. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts (beratende Stimme)
    - 12.7. Wahl der Mitglieder des Sportgerichts
    - 12.8. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts
    - 12.9. Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer
    - 12.10. Wahl der Kassenprüfer
    - 12.11. Bestätigung des Geschäftsführers als Mitglied des Präsidiums
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Anträge auf Satzungs- und Ordnungsänderungen
    - 14.1. Genehmigungsanträge
    - 14.2. Anträge auf Satzungsänderungen
    - 14.3. Anträge auf Ordnungsänderungen
    - 14.4. Anträge auf Änderungen von Richtlinien
15. Anfragen, Mitteilungen, sonstige Anträge
16. Schlusswort und Beendigung des Verbandstages

Wir gedenken unserer seit dem 9. Verbandstag

verstorbenen Sportkameraden

Bernd Borgmann	**08.12.2019**
Bernd Bransch	**11.06.2022**
Dr. h.c. Egidius Braun	**16.03.2022**
Erwin Bugár	**02.12.2021**
Dr. Klaus Dechant	**20.02.2020**
Hans-Jürgen „Dixie“ Dörner	**19.01.2022**
Klaus Ebeling	**18.12.2018**
Werner Georg	**18.12.2018**
Karl-Heinz Gläser	**24.08.2022**
Hans-Günter Hänsel	**02.05.2021**
Werner Heine	**18.06.2022**
Jürgen Heinsch	**14.07.2022**
Rolf Heller	**23.10.2022**
Franz Herz	**12.08.2019**
Torsten Junghof	**26.01.2021**
Georg Kenzler	**Sept. 2019**
Heinz Marciniak	**24.11.2021**
Hans-Werner Peine	**29.08.2022**
Klaus Peschel	**18.10.2019**
Gerd Schädlich	**29.01.2022**
Uwe Seeler	**21.07.2022**
Helmut Stein	**03.09.2022**
Joachim Streich	**16.04.2022**
Jörg Stübner	**24.06.2019**
Siegmar Wätzlich	**18.04.2019**
Günter Wirth	**13.11.2020**

10. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 19. November 2022
in Potsdam

1. Geschäftsbericht

Präsidium

Präsident
Hermann Winkler

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

seit dem letzten Verbandstag am 1. Dezember 2018 liegt eine ereignisreiche und herausfordernde Wahlperiode hinter uns. Niemand von uns hat diese enormen Herausforderungen der abgelaufenen Legislatur voraussehen können.
Anlässlich des Verbandstages wurde unser geschätzter Sportfreund Erwin Bugár zum Präsidenten des NOFV gewählt. Unter seiner Leitung war die Arbeit des Präsidiums im Zusammenschluss der Präsidenten der Landesverbände im NOFV und der Vorsitzenden der Organe unseres Regionalverbandes von Kontinuität und vertrauensvoller Zusammenarbeit geprägt. Am 2. Dezember 2021 erreichte uns die traurige Nachricht, dass Erwin Bugár verstorben ist, was uns zutiefst erschüttert hat. Noch im Moment der tiefen Trauer wurde ich am 21. Januar 2021 als sein Nachfolger und kommissarischer Präsident des NOFV gewählt. Ich möchte mich an dieser Stelle für das kameradschaftliche Verhalten insbesondere beim Vizepräsidenten Bernd Schultz bedanken. Erwin Bugár hat sich stets für die Belange der Vereine eingesetzt, was auch mir als seinem Nachfolger am Herzen liegt. Für mich gilt es, den erfolgreichen Weg fortzuführen, aber auch neue Impulse zu setzen.

Die Ergebnisse der vier Jahre Arbeit für den NOFV sind nur dank des Einsatzes, des Fleißes und der Kompetenz der handelnden Personen im Präsidium und den Organen sowie im Hauptamt möglich gewesen. Die Arbeit des Präsidiums war von Stabilität geprägt, so gab es nur wenige Veränderungen. Die neuen Präsidenten des Thüringer Fußball-Verbandes, Udo Penßler-Beyer, und des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt, Holger Stahlknecht, haben nahtlos an die Arbeit ihrer Vorgänger angeknüpft. Einen Wechsel gab es durch den Rücktritt von Achim Engelhardt als Vorsitzender des Ausschusses für Fußballentwicklung, dessen Nachfolger Michael Bartels die zukunftsorientierte Entwicklung in den Bereichen Futsal, Beachsoccer und Ü-Wettbewerbe fortsetzte. Im Juni 2021 wurde die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, Elfie Wutke, als Vizepräsidentin des NOFV berufen. Dies stellt ein Novum dar, erstmals ist nun eine Frau Vizepräsidentin eines Regionalverbandes im DFB, was mich mit Stolz erfüllt.

(v. l.) Bernd Schultz und Hermann Winkler gratulieren Elfie Wutke (m.)

Auf dem diesjährigen DFB-Bundestag wurden Stephan Oberholz als Vorsitzender des DFB-Sportgerichtes und Udo Penßler-Beyer als Vorsitzender des DFB-Schiedsrichterausschusses gewählt. Dies spiegelt die Kompetenz unserer Funktionäre wider und ist Anerkennung ihrer jahrelangen sachkundigen ehrenamtlichen Tätigkeit.

Aufgrund der immer komplexer werdenden Anforderungen hat sich die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Satzung/Ordnungen/Richtlinien (heute AG Satzung/Ordnungen/Recht) unter der Leitung von Stephan Oberholz bewährt, um im Vorfeld unsere Ordnungen an neue Gegebenheiten anzupassen.

Beim DFB-Bundestag: Udo Penßler-Beyer, Hermann Winkler und Stephan Oberholz (v. l.)

Im Jahr 2019 wurde durch das Präsidium die Bildung einer AG Ehrenrat unter der Leitung des Ehrenpräsidenten, Dr. Hans-Georg Moldenhauer, beschlossen, die neben Repräsentationsaufgaben dem Präsidium Empfehlungen unterbreitet und ggf. bei Unstimmigkeiten zwischen Einzelpersonen und/oder Gremien als Schlichter fungiert.

Während die Saison 2018/19 noch wie gewohnt verlief, waren die nachfolgenden Spieljahre geprägt von der Corona-Pandemie, die auch uns als Verband vor besondere Herausforderungen stellte. Besonders die im Zusammenhang mit der Pandemie getroffenen politischen Entscheidungen führten oft zu Unverständnis im Verband und in den Vereinen und brachten teilweise den Spielbetrieb zum Erliegen. Die Tatsache, dass wir es als Verband mit sechs Landesregierungen zu tun hatte, verstärkte die Schwierigkeit der Koordination und der Organisation des Spielbetriebs. Die vielen ehrenamtlich Tätigen in den Verbänden und Vereinen haben noch mehr Zeit in den Fußball investiert, als sie es ohnehin schon tun. Hierfür möchte ich mich recht herzlich bedanken. Gerade in dieser schwierigen Zeit haben wir wieder einmal gemerkt, wie sehr wir uns auf Sie alle verlassen können. Aufgrund der fehlenden Erfahrungen im Umgang mit den Auswirkungen waren die spielleitenden Organe ebenso wie die AG Satzung/Ordnungen/Recht gefordert, um für alle tragbare Lösungen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen zu erarbeiten. Die Einrichtung eines Krisenstabes im NOFV sowie der Austausch mit den Vereinen in Videokonferenzen und die ständige Kommunikation haben dazu geführt, Spezifizierungen in den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen vorzunehmen, die ein weitestgehend einheitliches Handeln und für alle akzeptable Lösungen ermöglichten. Auch wir als Verband haben in der Zeit der Pandemie viel dazu lernen müssen und nicht alles richtig gemacht. Dennoch sind wir dank einer transparenten und offenen Zusammenarbeit und einem erhöhten Engagement aller recht gut durch diese Krise gekommen. Mein Dank gilt allen Beteiligten an diesem Prozess sowie insbesondere für die Akzeptanz der schwierigen Entscheidungen.
Einen großen Stellenwert hat auch die Lobbyarbeit eingenommen, um den Vertreterinnen und Vertretern der Politik auf allen Ebenen in unseren sechs Bundesländern zu vermitteln, wie existenziell die Weiterführung des Spielbetriebes, insbesondere unter Beteiligung von Zuschauerinnen und

Zuschauern, für Vereine und Verband ist. Hierdurch konnten wir die Akzeptanz unseres Verbandes und die darin geleistete Arbeit erhöhen. Kurzfristig konnten noch zu wenig positive Lösungen erzielt werden, aber die Aktivitäten haben Wirkung gezeigt.

Die Vorsitzenden der Organe werden in ihren Ausführungen über das Kerngeschäft des Verbandes, den Spielbetrieb in den Spielklassen der Regionalliga Nordost, der Oberliga Nord und Süd, der Frauen-Regionalliga, der A-, B- und C-Junioren-Regionalliga sowie der Futsal-Regionalliga berichten. Sie werden erfahren, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden, welche Probleme es gab und was es in der neuen Legislaturperiode zu verbessern gilt.

Neben der Pandemie war und ist weiterhin das Thema der Aufstiegsregelung von der Regionalliga in die 3. Liga präsent. Es gab in der Vergangenheit Bestrebungen, die Regionalliga Nordost, bis dato die Liga mit den häufigsten Aufsteigern, einer Vielzahl von Traditionsvereinen und mit dem größten Medieninteresse, aufzuteilen. Dies konnte letztendlich im Interesse der Regionalliga Nordost und der gesamten Verbandsarbeit verhindert werden. Der Preis hierfür ist jedoch hoch. Mit dem Nichtaufstieg des BFC Dynamo in der zurückliegenden Saison ist die Diskussion um die bestehende Aufstiegsregelung neu entfacht. Es ist unstrittig, dass die derzeitige Regelung, dass nur vier von fünf Meistern aufsteigen, eine Benachteiligung der Vereine aus dem Nordosten darstellt, die, genau wie die Meister aus Bayern und dem Norden, wechselnd Relegationsspiele um den Aufstieg austragen müssen. Diese Thematik sollte unter Berücksichtigung aller damit im Zusammenhang stehenden Gegebenheiten und Verknüpfungen wie z. B. Verbandsstrukturen, untergeordnete Spielklassen, finanzielle Aspekte erneut auf den Prüfstand gestellt werden. Sollte ein direktes Aufstiegsrecht der fünf Regionalligameister nicht möglich sein, müssen die Vereine gleichgestellt sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum statistische Angaben wie die Anzahl von Mannschaften und Vereinen über die sportliche Zukunft mitentscheiden. Gleichberechtigung und Chancengleichheit sind Kriterien des Fairplay und Umgang miteinander, daher kann es nur heißen direktes Aufstiegsrecht für alle oder Relegation für alle.

Die Präsenz unserer Vereine in den überregionalen Spielklassen könnte unterschiedlicher nicht sein. Mit Stolz erfüllt uns, mit dem 1. FC Union Berlin, RB Leipzig und Hertha BSC nun drei Vereine in der Bundesliga zu wissen. In der 2. Bundesliga sind wir leider nur noch durch den 1. FC Magdeburg und den F.C. Hansa Rostock vertreten, in der 3. Liga kämpfen der FC Erzgebirge Aue, der Hallesche FC, die SG Dynamo Dresden und der FSV Zwickau um Punkte. Mit dem 1. FFC Turbine Potsdam haben wir einen Garanten in der Flyeralarm-Frauen-Bundesliga. Jahr für Jahr setzten die „Turbinen“ ihre Akzente, auch wenn es momentan nicht so gut läuft. Mit drei Vereinen in der 2. Frauen-Bundesliga, dem FC Carl Zeiss Jena, RB Leipzig und der zweiten Mannschaft von Turbine Potsdam sind wir durchschnittlich gesehen gut vertreten. In den Junioren-Bundesligen spielen derzeit jeweils 10 Mannschaften aus unserem Verbandsgebiet, was die exzellente Arbeit im Nachwuchsbereich und insbesondere in den Nachwuchsleistungszentren widerspiegelt. In der neu gegründeten Futsal-Bundesliga konnte sich unser Vertreter, HOT Futsal 05, im ersten Jahr über die Vizemeisterschaft freuen. Wir wünschen den Vereinen, dass sich ihre kontinuierliche Arbeit auszahlt und man für die eine oder andere Überraschung sorgen kann.

Gerade in schwierigen Zeiten ist es wichtig, Partner und Unterstützer an unserer Seite zu haben. Wesentlichen Raum nimmt dabei die Medienpräsenz unserer Themen und unserer Vereine ein. Nach dem Rückzug des MDR ist es uns gelungen, einen neuen Medienpartner Ostsport.tv zu finden und längerfristig vertraglich zu binden. Von dieser Partnerschaft profitieren insbesondere unsere Regionalligavereine der Männer im doppelten Sinne. Durch direkte finanzielle

Zuweisung und einer höheren Medienpräsenz als Verein und für ihre Sponsoren. Erfreulich ist, dass dabei der MDR als Partner von Ostsport.Tv im Boot verbleibt.
Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des NOFV, die immer von gegenseitigem Respekt geprägt war und ist, hat sich in der zurückliegenden Legislaturperiode insofern qualitativ verbessert, dass sich die hauptamtlichen Akteure in gemeinsamen Beratungen ausgetauscht und voneinander profitiert haben. Ein Eckpfeiler der finanziellen Stabilität sind die Vereinbarungen mit den Landesverbänden zum Grundlagenvertrag. Wir bedanken uns beim Berliner Fußball-Verband, beim Sächsischen Fußball-Verband, beim Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern und beim Fußballverband Sachsen-Anhalt, in deren Verbänden Bundesligateams zu Hause sind, für die finanzielle Unterstützung.

Liebe Delegierte,
Ihnen liegen heute Anträge zur Bestätigung vor, auf einige wenige möchte ich in meinem Bericht eingehen. Um den gestiegenen und zum Teil schwierigen Anforderungen und Bedürfnissen im wichtigen rechtlichen Bereich gerecht werden zu können, hält das Präsidium die Implementierung eines Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten für erforderlich. Damit soll - ohne Interessenkonflikte - die künftige rechtliche Unterstützung des Verbandes, des Präsidiums, der Ausschüsse und auch der Geschäftsstelle, insbesondere auch die immer mehr Raum einnehmende Befassung mit vereins- und satzungsrechtlichen Angelegenheiten, gewährleistet werden.

Auch Sie in Ihren Vereinen bekommen, insbesondere im Zuge der Covid-Pandemie, zu spüren, dass es immer schwieriger wird, junge Menschen für das Ehrenamt zu begeistern. Mit unserem Antrag, dass den Organen ein Vertreter der jungen Generation angehören kann, möchten wir die Weichen zur Förderung des jungen Ehrenamtes stellen.

Die gegenwärtig angespannte Situation im Energiebereich macht uns genauso Sorge wie die bevorstehende kältere Jahreszeit, die immer ein Risiko mit höheren Ansteckungen birgt. Leider gibt es in den von der Bundesregierung beschlossenen sogenannten Hilfspaketen keinerlei Erwähnung des Sports. Die Vereine sind bei der Bewältigung der Folgen der Energiekrise auf sich allein gestellt. Eine wichtige Aufgabe für die nächste Zeit wird sein, Lösungen zu finden, wie wir unseren Sport trotz Energiekrise ausüben können und zu sondieren, wo es möglich ist, Energiekosten zu sparen und Einschränkungen zu vermeiden.

Für die Zukunft gilt es, als Verband den Spielbetrieb in allen Spielklassen zu ermöglichen und abzusichern. Dabei muss es uns gelingen, eine Atmosphäre für faire und friedliche Wettkämpfe zu schaffen bei der jegliche Art von Ausschreitungen, Diskriminierungen sowie Hass und Hetze keinen Raum finden. Gerade in schwierigen Zeiten muss unser Fußball verbinden und nicht spalten.

Als Präsident des Regionalverbandes bin ich wie alle Organe des Verbandes auf die Unterstützung des Hauptamtes angewiesen. Mein persönlicher Dank gilt dem Team unter der Leitung des Geschäftsführers Holger Fuchs, welches seine Tätigkeit immer als Dienstleister für die Vereine gesehen hat. Doris Seckler und Claudia Holstein sind bereits seit Jahrzehnten kompetent und engagiert für unseren Regionalverband tätig, mit Till Dahlitz und Johannes Fritsch konnten wir als Nachfolger von Wilfried Riemer und Michael Flottron zwei fachkundige Mitarbeiter dazugewinnen. Für Holger Fuchs ist es nach 22 Jahren als Geschäftsführer und 32 Jahren Tätigkeit für den NOFV sowie zuvor 10 Jahren als Mitarbeiter des DFV der letzte Verbandstag, bevor er im nächsten Jahr in den wohlverdienten Ruhestand geht.

Liebe Delegierte,
neben den Beschlüssen und Wahlen haben Sie heute die Möglichkeit, die drei verdienstvollen Funktionäre, Joachim Masuch, Detlef Carus und Dr. Wolfhardt Tomaschewski für ihre jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit für den NOFV zu würdigen und als Ehrenmitglieder zu ernennen. Ich bitte Sie im Tagesordnungspunkt 13 um Ihre Zustimmung.

Abschließend wünsche ich dem Verbandstag einen erfolgreichen Verlauf mit dem Ausblick auf die kommende Legislaturperiode: Nicht nur die Gerade führt zum Ziel, so manche Abzweigung verbirgt neue Entdeckungen und Perspektiven.

Schatzmeister

Jens Cyrklaff

Den Delegierten des 10. Ordentlichen Verbandstages des Nordostdeutschen Fußballverbandes lege ich auf der Grundlage des § 19 der Satzung und der §§ 1 sowie 3 der Finanzordnung des NOFV vor:

1. die Erfüllung der Haushaltspläne für 2018, 2019, 2020 und 2021,
2. den vom Präsidium am 03. Dezember 2021 bestätigten und genehmigten Haushaltsplan für 2022 in Verbindung mit den durch die Betriebsprüfung erforderlichen Kostenstellenerweiterungen, welche bei gleichbleibendem Haushaltsvolumen vom Präsidium am 13. Mai 2022 abgeändert wurden,
3. den am 14.10.2022 dem Präsidium vorgelegten Haushaltsplanentwurf für 2023.

Der Haushaltsplan für 2019 wurde am 01. Dezember 2018 in Rangsdorf von den Delegierten des 9. Ordentlichen Verbandstages des NOFV genehmigt.
Die Erfüllung der Haushaltspläne 2018, 2019, 2020 und 2021 wurde im Berichtszeitraum termingemäß dem Präsidium zur Beratung vorgelegt und mit dem Nachweis der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit, unter Berücksichtigung der Feststellungen, Hinweise und Empfehlungen der Kassenprüfer bestätigt.

Dem Präsidium und den Ausschüssen, den Rechtsorganen und der Geschäftsstelle des Verbandes ist im Berichtszeitraum ein verantwortungsvoller Umgang mit den jährlich vorhandenen Haushaltsmitteln zu bescheinigen.
Natürlich hat auch uns Corona finanziell in den Grundfesten erschüttert und ich habe lernen müssen, dass ich nicht wie auf den vergangenen fünf Verbandstagen den Delegierten eine Garantie für die kommende Legislaturperiode geben kann, sondern für das vor uns liegende Haushaltsjahr. Künftig sind unpopuläre Entscheidungen bei außergewöhnlichen Ereignissen nicht mehr auszuschließen. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass der NOFV keinerlei coronabedingte Ausgleichszahlungen oder Unterstützungsleistungen erhalten hat. Im Gegenteil, unabhängig von verbalen Absichtserklärungen hat der NOFV alle vertraglichen Leistungen eingehalten bzw. einhalten müssen. Der zwangsweise Ausfall von Maßnahmen hat uns sprichwörtlich die schwarz/rote Gesamtnull beschert.

Ein wesentlicher Faktor für die Verbandsfinanzierung bleiben die Spielabgaben. Welchen Einfluss hatte hierauf der Grundlagenvertrag des DFB mit der DFL in den vergangenen Jahren und wie stellt sich der Stand aktuell dar:
Mit dem geänderten Grundlagenertrag war durch den Beschluss des DFB-Bundestages die Regelung der Spielabgaben für die Lizenzvereine neu geordnet worden und in der Folge wurden notwendiger Weise Vereinbarungen zwischen den Landesverbänden und dem Regionalverband zur Aufteilung der Spielabgaben getroffen.
Die veränderte Regelung des Grundlagenvertrages stellte sich seinerzeit wie folgt dar:

Alter Grundlagenvertrag:	Bundesliga	2 %	/	Landesverband	1 %,	NOFV	1 %
	2. Bundesliga	1 %	/	Landesverband	0,5 %,	NOFV	0,5 %
Neuere Grundlagenvertrag:	Bundesliga	2,35 %	/	Landesverband	1,35 %,	NOFV	1 %
	2. Bundesliga	1,25 %	/	Landesverband	0,75 %,	NOFV	0,5 %

Es wurde Übereinkunft erzielt, dass die Steigerungsraten des Grundlagenvertrages (Bundesliga 0,35 % und 2. Bundesliga 0,25 %) an den jeweiligen Landesverband gingen und der Status Quo ist für den Regionalverband auch vor dem Hintergrund geblieben, da dieser momentan auch NOFV-Regionalturniere finanziert, von denen Landesverbände profitieren, die keine Spielabgaben von der Bundesliga und 2. Bundesliga erhalten, wie aktuell Brandenburg und Thüringen.

Landesverbandsinterne Notwendigkeiten machten in Sachsen und Berlin seit dem 01.01.2021 folgende Änderungen erforderlich:

Bundesliga	2,35 %	/	Landesverband	1,85 %,	NOFV	0,5 %
2. Bundesliga	1,25 %	/	Landesverband	1,00 %,	NOFV	0,25 %

Auch wenn die Halbierung seit 2021 den Regionalverband vor neue Probleme stellte, bleibt das Zugeständnis für den Regionalverband keine Selbstverständlichkeit, da der Grundlagenvertrag keine Verpflichtung festschreiben wollte. Deshalb geht an dieser Stelle für die aktuelle Regelung ein besonderer Dank an die Entscheidungsträger der Landesverbände, die in der Bundesliga und der 2. Bundesliga vertreten sind.

Neben internen Konsolidierungsmaßnahmen sind es vier Faktoren, welche einen großen Anteil an der gegenwärtigen Finanzlage des Verbandes haben.

1. Die Vereinbarungen zum Grundlagenvertrag zwischen Landes- und Regionalverband,
2. die momentane Anzahl der Vereine in der Bundesliga und 2. Bundesliga,
3. die momentane Anzahl der Vereine des Regionalverbandes in der 3. Liga und
4. die eigenständige Regionalliga verbunden mit der Ostsport-Zusammenarbeit.

Letzteres ist neben den Vereinbarungen zum Grundlagenvertrag die finanzielle Lebensversicherung über die Fortsetzung der Arbeit im Regionalverband mit den aktuellen Strukturen. Jede Veränderung in diesen Bereichen hätte unkalkulierbare strukturelle Auswirkungen.

Die Nachhaltigkeit der eigenständigen Regionalliga für den Bereich des NOFV ist keinesfalls zu unterschätzen. Ohne diese dauerhaft notwendige strukturelle Veränderung wäre der heutige Stand unerreichbar gewesen. Und an der Stelle trage ich gern ein paar Eulen nach Athen, denn ich als Schatzmeister hätte gern die Weiterführung der 20iger-Staffel gesehen.

Mein besonderer Dank gilt auch an dieser Stelle unseren Mitarbeitern in der Geschäftsstelle in Berlin, welche gemeinsam mit dem Ehrenamt bisher die zusätzlichen Aufgaben ohne personelle Aufstockung erfüllt haben. Themen wie Umsatzsteuerpflicht im Amateurfußball, Digitalisierung, Corona, Europäische Datenschutzgrundverordnung werden jedoch nicht mehr nebenbei zu schultern sein. Gesetze und deren Umsetzung bedingen zunehmend zu schaffende Personalressourcen, auch wenn der Grundsatz bleibt, erst zu agieren, wenn wir dazu gezwungen sind.

An dieser Stelle sind wir angelangt und merken, wie alle in der Gesellschaft, wie schwer es ist, an bezahlbares Fachpersonal zu gelangen.

Vom Finanzamt Frankfurt/Main wurde eine Konzernbetriebsprüfung des DFB angeordnet, der auch die Regional- und Landesverbände unterworfen waren. Für den NOFV bedeutete dies eine Prüfung des Zeitraumes 2015 – 2018. Nach fast 26 Monaten wurde diese im April dieses Jahres abgeschlossen.

Dies ist mit wenigen Worten, neben den Prüfungen der Sozialversicherungsträger und einer Lohnsteueraußenprüfung, das wichtigste Fazit, über das aus der letzten Legislatur zu berichten ist.

Den Teuerungsraten sowohl im sportlichen als auch im administrativen Bereich werden wir uns auch weiter nicht entziehen können. Diese erhöhte Belastung zu meistern und weitestgehend die in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens verbundene Abgabenerhöhung zu minimieren, ist dennoch erklärtes Ziel für die kommenden vier Jahre.

Die jährlich notwendigen Ausgaben der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle unseres Regionalverbandes konnten bisher und werden auch künftig schwerpunktmäßig nur aus den erzielten Einnahmen der Spielabgaben, insbesondere bei den Meisterschaftsheimspielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der Regional- und Oberliga abgesichert werden können. Der NOFV verfügt über keine Einnahmen aus Lottomitteln, von Landessportbünden oder Landesministerien. Auch hierbei unterscheidet er sich wesentlich von den Landesverbänden. Dennoch haben wir unsere Aufgaben erfüllen können. Teilweise haben wir sie übererfüllt und dort müssen wir uns fragen, ob dies richtig ist. Während wir unsere Ausschüsse sehr eng ausstatten, genehmigen wir Maßnahmen, die unseren eigenen Festlegungen entgegenstehen. Unser enger Rahmen ermöglicht uns nur durchzuführen, was im DFB seine Fortführung findet. Gleiches gilt für die Organisationskosten als Gastgeber, aber nicht für die Teilnehmerkosten. Ein Regionalturnier darf nicht nur deshalb als sportlich wertvoll angesehen werden, wenn keine Kosten zu tragen sind.

Den Delegierten des 10. Verbandstages des NOFV kann ich berichten, dass die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 in Zusammenarbeit mit unserem Steuerberater Bernd Fiedler der Finanzverwaltung fristgerecht zugegangen und für 2018 - 2020 abgeschlossen wurden. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 wurde im September 2022 dem Steuerbüro übergeben. Nach Redaktionsschluss dieses Berichtes wurde er bei der Finanzverwaltung eingereicht und befindet sich in der Bearbeitung durch das Finanzamt. Turnusmäßige Überprüfungen der Versicherungsträger und der Berufsgenossenschaft wurden durchgeführt und mängelfrei abgeschlossen, wodurch die ordnungsgemäße Arbeit der Geschäftsstelle ihre Bestätigung fand.

Gekennzeichnet von hoher Qualität und reibungsloser Zusammenarbeit ist die Arbeit der Geschäftsstelle mit den Vereinen. An dieser Stelle allen hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle ein besonderer Dank für ihr Wirken im jeweiligen Verantwortungsbereich, die in ihrem Tätigkeitsbereich für den Sachbereich Finanzen als Dienstleister für die Vereine wirksam geworden sind. Persönlich möchte ich in besonderem Maße Frau Holstein für die sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit danken, da dies die Basis für die Erfüllung meines Ehrenamtes ist.

Ein weiteres Dankeschön gilt den Kassenprüfern des NOFV mit Detlef Carus als Vorsitzendem, Timo Stenke, Torsten Jauch und Franziska Brückner. Detlef Carus als Vorsitzender kandidiert nicht mehr für die neue Legislaturperiode. Somit entscheidet der 10. Verbandstag über die Neubesetzung der Position zum Erreichen der erforderlichen Arbeitsstärke des Gremiums. An der Stelle sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass durch die Kassenprüfer ausnahmslos alle Belege von Finanzvorgängen im NOFV geprüft werden. Es ist für den Verband ein sehr positiver Umstand, dass unserem heute auf eigenen Wunsch in den ehrenamtlichen Ruhestand gehen wollenden Vorsitzenden für diese Tätigkeit aktive Mitarbeiter der Landesfinanzverwaltungen Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie eine Mitarbeiterin eines Steuerbüros zur Verfügung standen und stehen. Von dem Nachfolger als Vorsitzenden der Kassenprüfer erhoffe ich mir die gleiche Unbequemlichkeit bei allen Finanzvorgängen, da dies in meinen Augen wesentlich zu einer hohen Finanzdisziplin im NOFV beiträgt. Die konstruktive und kritische Begleitung unserer Arbeit hatte durch die gegebenen Hinweise und Feststellungen der Kassenprüfer einen hohen Anteil an der Kontinuität und Qualität der Haushaltswirtschaft des Regionalverbandes.

Die Einhaltung der in unseren Ordnungen festgelegten Fristen bei der Meldung und Zahlung der Spielabgaben läuft in der Regel komplikationslos ab. Auch im Namen von Frau Holstein möchte ich mich, für die fast ausnahmslos sehr gute Zusammenarbeit, bei den Vereinen bedanken.

Kostenpflichtige Mahnungen und Anträge an das Verbandsgericht zur Aufnahme eines Verfahrens sollten in unserem gemeinsamen Interesse verhindert werden, da die Einhaltung unserer Satzung und Ordnungen eine gemeinsam erklärte Bringeschuld darstellt.
Bewährt haben sich auch die Umsetzung der dreistufigen Eintrittspreisgestaltung, Veränderungen bei den Meldungen der Spielabgaben sowie die striktere Umsetzung in Fragen Top-Zuschlag.

Mit den Schatzmeistern der Fußball-Landesverbände im Bereich des NOFV wurde 2019 in Rangsdorf und 2022 in Rostock die jährliche Beratung durchgeführt. Für die ehrenamtliche Arbeit waren diese Erfahrungsaustausche, mit den länderspezifischen Schwerpunkten, hilfreich und konstruktiv. Mein Dank dafür gilt den Schatzmeistern der Fußball-Landesverbände im NOFV-Bereich, Harry Wießner aus Thüringen mit dem Nachfolger Lutz Scherf (2021), Jürgen Tillack aus Berlin und seinem Nachfolger Ralph Rose (2020), Sven Zschiesche aus Sachsen, Olaf Granzow aus Mecklenburg-Vorpommern mit der Nachfolgerin Sandy van Baal (2022), Haiko Hopf aus Sachsen-Anhalt mit Nachfolger René Cunaeus (2021) sowie Sebastian Schulz aus Brandenburg.

Gestatten Sie mir bitte an dieser Stelle, mich bei den Vertretern der Vereine, den Mitgliedern des Präsidiums und der Gremien für die angenehme Zusammenarbeit in den vergangenen vier Jahren zu bedanken. Dieses von hohem Vertrauen, Achtung und gegenseitiger Wertschätzung geprägte Miteinander ist für mich sowohl Grundvoraussetzung als auch Motivation, gemeinsam im Ehrenamt tätig zu sein.

Die Delegierten des 10. Ordentlichen Verbandstages des Nordostdeutschen Fußballverbandes möchte ich bitten, meine Berichterstattung zu bestätigen und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Nordostdeutscher Fußballverband

Laubsdorf, 07.10.2022
Cy/Ho

- Zahlenangaben in T€ mit 1 Dezimale

Entwurf zum Haushaltsplan 2023

Erfüllung der Haushaltspläne 2018, 2019, 2020, 2021
Entwurf Haushaltsplan 2023

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Einnahmen		**666,5**	**681,2**	**516,1**	**113,5**	**250,9**	**290,0**	**Einnahmen DFL/DFB für den RV und die LV**
3010	Spielabgaben Bundesliga	259,6	256,1	226,9	6,1	114,9	130,0	2022/2023 (0,5%) RasenBallsport Leipzig 1. FC Union Berlin Hertha BSC 3 Clubs x 17 = 51 Heimspiele
3020	Spielabgaben 2. Bundesliga	62,4	93,1	36,1	0,2	21,6	35,0	2022/2023 (0,25%) FC Hansa Rostock 1. FC Magbeburg 2 Clubs x 17 = 34 Heimspiele
3025	Spielabgaben 3. Liga	125,5	82,8	90,1	29,4	109,4	125,0	2022/2023 (1,0%) FC Erzgebirge Aue Dynamo Dresden Hallescher FC FSV Zwickau 4 Clubs x 19 = 76 Heimspiele
3030	Spielabgaben Herren-Regionalliga	169,0	188,0	136,3	59,4	0,0	0,0	2022/2023 (4/1%) neu Kto. 5081 FC Viktoria Berlin 1889 BFC Dynamo Chemnitzer FC FC Carl-Zeiss Jena Berliner AK 07 1. FC Lok Leipzig FC Energie Cottbus VSG Altglienicke Chemie Leipzig Hertha BSC II SV Babelsberg 03 ZFC Meuselwitz FSV Luckenwalde Lichtenberg 47 TeBe Berlin Germania Halberstadt FC Rot-Weiß Erfurt Greifswalder SC 18 Clubs x 17 = 306 Heimspiele
3040	Spielabgaben Herren-OL	44,5	61,0	26,7	18,4	0,0	0,0	2022/2023 (5,5/1,5%) neu Kto. 5082 OL N. = 18 Mannsch. x 18 Heimsp. OL S. = 18 Mannsch. x 18 Heimsp. Gesamt: 36 Mannschaften = xxx Heimspiele
3050	Spielabgaben Relegationsspiele DFB	5,5	0,2	0,0	0,0	5,0	0,0	**Spielabgabe Aufstiegsspiel 2022/2023** BL-2. BL / 2. BL-3. Liga
3055	AFE Futsal-Herren	4,3	9,7	3,4	0,1	0,0	0,0	Meldegebühren RL 400,00 € neu Kto. 5093 Saison 2019/20 14, 20/21: 12 , 22/23 10 Vereine
3057	AFE	4,0	4,0	0,0	3,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto - nur Abrechnung**

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Beachsoccer							
3058	AFM Leadership-Programm	14,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**Durchführung NOFV-Regie** Kein Planungskonto - nur Abrechnung
3060	Verbandsbeiträge	78,8	78,6	86,1	0,0	0,0	0,0	**Spieljahr 2023/2024** neu Kto. 5083 **HRL 18** Mannschaften á 2.000,00 € = 36,0 T€ **HOL** 36 Mannschaften á 1.200,00 € = 43,2 T€ **FRL** 14 Mannschaften à 350,00 € = 4,9 T€
3065	Verbandsgebühr für Trikotwerbung	11,2	14,4	14,7	0,0	0,0	0,0	**Spieljahr 2023/2024** neu Kto. 5080 **HRL** 18 Mannschaften = 2,7 T€ **HOL** 36 Mannschaften = 3,6 T€ **Futsal** **FRL** 14 Mannschaften = 1,05 T€ **A-Jun.RL** 14 Mannschaften = 0,7 T€ **B-Jun.RL** 14 Mannschaften = 0,7 T€ **C-Jun.RL** 14 Mannschaften = 0,7 T€
3070	Spielausschuss / AFM - Spielverlegungsgebühren - Ordnungsgelder	1,4	1,1	0,8	0,6	0,0	0,0	neu Kto. 5082
3080	Jugendausschuss - Meldegebühr - Strafen	14,4	15,1	15,6	0,0	0,0	0,0	neu Kto. 5083/5084 **Junioren-RL (A+B je 14 Mannschaften)** 28 Mannsch. à 350,00 € = 9.800 € **C-Jun.** 14 Mannsch. à 200,00 = 2.800 € Strafen = 600 €
7000	Einnahmen aus der Übertragung der Trägerschaft der Regionalliga auf den DFB / ab 2012/13 B-Jun-BL	20,6	20,6	20,6	0,0	0,0	0,0	**Ab 01.07.2012** neu Kto. 7000 Zweckbetrieb Spieljahr 2022/2023 = 10,3 T€ Rückrunde Spieljahr 2023/2024 = 10,3 T€ Hinrunde ohne 19,0 % MwSt. in der Planung
3091	Strukturhilfe DFB	4,0	10,0	13,0	0,0	0,0	0,0	**Ab 01.07.2003** ohne 19,0 % MWSt.
3110	Einnahmen aus Strafen -Sportgericht-	52,2	85,1	69,7	8,5	0,0	0,0	Kalenderjahr neu Kto. 5085/5091
3120	Einnahmen aus Strafen Gebühren bei Berufungen - Verbandsgericht -	5,3	0,9	1,9	2,4	0,0	0,0	Kalenderjahr neu Kto. 5086/5092
3130	Mahngebühren	1,7	2,0	1,7	0,3	0,0	0,0	Kalenderjahr neu Kto. 5094
3210	Spenden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
3230	Sonst. Einnahmen/ Ideeller Bereich	1,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
3240	Schadensersatz/ Versicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
3245	Trainerfortbildung/ BDFL	2,3	16,2	0,0	0,0	0,0	0,0	**BDFL/Trainertreffen, Ausgabe Kto. 2245** Kein Planungskonto - nur Abrechnung
4110	Zinserträge Festgeld	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
5080	Trikotwerbung NOFV / 7 % USt	0,0	0,0	0,0	0,0	8,9	8,9	Kalenderjahr siehe Kto. 3065/5280
5081	Spielabgaben RL-NOFV / 7 % USt	0,0	0,0	0,0	139,5	212,0	250,0	Kalenderjahr siehe Kto. 3030
5082	Spielabgaben OL-NOFV / 7 % USt	0,0	0,0	0,0	32,4	68,7	70,0	Kalenderjahr siehe Kto. 3040

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
5083	Meldegebühren / 7 % Ust RL, OL, F-RL, J-RL	0,0	0,0	0,0	110,7	91,2	93,9	Kalenderjahr	siehe Kto. 3060/3080
5084	Strafen, VWE J-RL / 0 % Ust	0,0	0,0	0,0	0,3	0,6	1,0	Kalenderjahr	siehe Kto. 3080
5085	Sportgericht Verfahrenskosten / 7 % Ust	0,0	0,0	0,0	35,4	5,0	10,0	Kalenderjahr	
5086	Verbandsgericht Verfahrenskosten / 7 % Ust	0,0	0,0	0,0	0,3	0,8	1,0	Kalenderjahr	
5087	Ordnungsstrafen 0% USt	0,0	0,0	0,0	1,2	0,5	0,5	Kalenderjahr	siehe Kto. 3070
5088	Berufungen/Einsprüche 7 % Ust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Kalenderjahr	
5089	Spielverlegungsgebühren TOP-Zuschlag / 7 % Ust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,5	Kalenderjahr	siehe Kto. 3070
5091	Geldstrafen Sportgericht / 0 % Ust	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	70,0	Kalenderjahr	siehe Kto. 3110
5092	Geldstrafen Verbandsgericht /0 % Ust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Kalenderjahr	siehe Kto. 3120
5093	Meldegebühren Futsal / 7 % Ust	0,0	0,0	0,0	4,0	4,8	4,8	Kalenderjahr	z.Z. 10 Vereine
5094	Mahngebühren 0% USt	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	2,5	Kalenderjahr	siehe Kto. 3130
5096	Sportgericht Futsal Verfahrenskosten 7 % Ust	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	Kalenderjahr	
5097	Sportgericht Futsal Ordnungsstrafen 0% USt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Kalenderjahr	
5098	Berufungen/Einsprüche Futsal 7 % USt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Kalenderjahr	
5230	Sonstige Einnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Kein Planungskonto - nur Abrechnung	
5240	Einnahmen aus Verkauf Druckerzeugnisse an Mitgl.	0,2	0,1	0,0	0,0	0,3	0,1	Satzungen/Ordnungen, Ansetzungshefte, Amtliche Mitteilungen	
5270	Einnahmen aus Verkauf Souvenirs	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	
5280	Trikotwerbung	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	Änderung auf Kst 5080 durch StB	
7000	B-Jun'innen BL Kostenerstattung DFB	0,0	0,0	0,0	20,6	20,0	20,6	Spieljahr 2022/2023 - 2. HS Spieljahr 2023/2024 - 1.HS	= 10,3 T€ = 10,3 T€
7111	Fair-Play-Wettbewerb	4,2	2,7	0,0	0,0	0,0	1,5	Werbeagentur Top-Sport	
7112	Kooperation Derby-Star	0,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0,0	Vertrag 2020 durch Corona bedingt ausgelaufen	
8130	Sonstige Einnahmen u.a. Fernsehverwertung durch NOFV Steuerpfl. Geschäftsbetr.	4,5	3,0	0,0	0,0	1,0	1,0	Lizenzgebühren Lokale Anstalten Rundfunk/Internet Gesamt	= 1,0 T€ = 0,0 T€ = 0,0 T€ = 1,00 T€
7170	Einnahmen Verkauf Souvenirs an Fremde	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Kein Planungskonto - nur Abrechnung	
7810	Kooperation Sporttotal	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	Sporttotal-Vertrag	
8004	Einnahmen aus Verkauf Souvenirs an Mitglieder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	5270 - ab 2006 neue Zuordnung / Änderung 2014	

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
8100	Archivgebühren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2018 (16,81 €)
8110	Einnahmen Werbung Anschriftenverzeichnis / HP	5,1	5,1	0,4	1,5	3,5	1,5	Ansetzungsheft 2021 eingestellt
8112	Kooperationsvertrag Polytan	12,8	37,0	20,3	15,5	8,0	15,5	neuer Polytan-Vertrag 2018/3-5-7,5 (Corona 8 T€)
8113	Lizenzvereinbarung/ Werbevereinbarung	231,1	252,1	283,6	273,2	173,1	178,6	Lizenzvertrag (2021 Ostsport) 2. Rate 22/23 im Mrz. 2023 = 84.033,61 T€ 1. Rate 23/24 im Okt. 2022 = 94.537,81 T€
8116	Bepro-Kooperationsvertrag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,3	Vertrag vom 16.07.2021 (5,0+Akkreditierung 1,25)
8115	AOK-Kooperationsvertrag	7,5	10,0	9,5	3,0	0,0	0,0	(2022 ausgesetzt - Stand 27.10.21)
2204	Erstattung KSt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	lt. StB
2210	Erstattung Solizuschlag	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	lt. StB
2423	Ertrag Auflös.Rückstellung	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	lt. StB
2657	Zinserträge, Körpersch.St	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	lt. StB
Zwischensumme - Einnahmen		**1.148,4**	**1.250,8**	**1.059,4**	**782,0**	**892,5**	**1.028,3**	**Sachkonto 3010 bis Sachkonto 8115**
3220	**Zuweisungen/ Zuschüsse/Zuführungen**	**18,7**	**0,0**	**0,0**	**84,5**	**205,4**	**214,3**	Planungsgrundlage mit Einsatz von Rücklagen
Gesamt - Einnahmen		**1.167,1**	**1.250,8**	**1.059,4**	**866,5**	**1.097,9**	**1.242,6**	**Sachkonto 3010 bis Sachkonto 3220**
2.	**Ausgaben**							
2.1.	**Ausgaben - Geschäftsbetrieb des NOFV**							
2000	Sonstige Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Neuaufnahme BP
2010	Vergütung der Angestellten (Personalkosten)	299,3	322,7	314,3	307,6	323,3	385,0	5 Mitarbeiter/in = Vollarbeitszeit (ab 01.02.2011) 1 Mitarbeiterin = Verkürzte Arbeitszeit 1 Mitarbeiter/in = 450,00 € - Job (Bedarf-B-gfP) 5 Mitarbeiter/innen VZ + 1x 450,00 €-Job
2011	LStA-Prüfung 2016-2019	0,0	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	Neuaufnahme LStA & ggfs. BP
2020	Reisekosten Angestellte	4,6	5,4	1,3	1,9	7,0	7,0	-
2030	Telefonkosten	5,4	5,6	4,5	4,3	7,0	7,0	-
2040	Miete und Gebäudereinigung	11,7	18,9	11,6	13,4	19,0	20,0	Miete 9.700,00 € Erhaltung/Ausstattung GS 5.300,00 € Parkplätze 180,00 € Reinigung (325,00 x 12) 3.900,00 € Verbrauchsmat. 420,00 € Wachschutz 500,00 € 20.000,00 €
2050	Portokosten	4,8	4,5	3,5	0,9	5,0	4,0	-
2060	Kraftstoffkosten	2,6	2,0	0,5	0,7	4,0	5,0	Energiekrise 2023
2070	Unterhaltungskosten Kfz	2,9	1,9	1,9	3,1	3,0	4,0	Anschaffung Dienst-Kfz 2016
2080	Unterhaltung Bürotechnik, Büro-materialien u.a.	30,3	29,4	18,6	24,2	26,0	49,5	Fa. Haldemann = 3,0 T€ Leasing Kopierer = 2,0 T€ PC-Ware / Büromaterial = 2,5 T€ Buchhaltung/Digitalisierung = 30,0 T€ Technik / Virenschutz GS = 12,0 T€ Gesamt = 54,5 T€
2090	Steuern und Ver-	6,8	11,6	9,6	9,8	8,5	10,1	ARAG = 6,20 T€ (Gruppe 3,3)

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	sicherungen							Vermögensschadenhaftpflicht = 1,10 T€ Dienstreise-Kasko = 0,50 T€ Sachversicherung-Kopierer = 0,10 T€ Kfz-Versicherung Skoda = 1,60 T€ GEZ-Gebühren = 0,10 T€ Verkehrsrechtsschutz = 0,10 T€ Kfz-Steuern = 0,40 T€ Gesamt = 10,10 T€
2107	Zinsen Steuern §233a AO	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	lt. StB
2110	Datenverarbeitungskosten	1,4	1,8	1,7	1,4	2,0	2,0	12 Monate x 107,10 € = 1,3 T€ Zusatzabrechnungen = 0,7 T€ Gesamt = 2,0 T€
2130	Druckkosten Vordrucke u.ä.	0,0	0,9	0,0	0,8	1,5	1,5	U.a. Glückwunschkarten, Ligaausweise, Unterlagen VT
2140	Druckkosten Ordnungen,Ansetzungsheft, AM Teilbetrag -kostenlose Abgabe-	6,1	8,9	6,2	0,0	5,0	5,0	Anschriftenverzeichnis = 3,5 T€ Herstellungskosten (ohne 19% MwSt) Sonstiges (S/O VT) = 1,5 T€ Abrechnung nur Ausgaben für kostenlose Abgabe Vgl. Sachkonten 5140, 8040 Gesamt = 5,0 T€
2150	Fachliteratur	0,0	0,7	0,1	0,1	0,4	0,5	-
2160	Rechts- und Beratungskosten, Honorare	6,9	4,7	5,1	19,6	5,0	7,5	Gebühren / Vereinsregister
2161	Jahresabschlusskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	7,5	U.a. StB NOFV / Jahresabschluss / BP - ggfs. Kto. 8362
2170	Wimpel, Fahnen, Pokale Teilbetrag - kostenlose Abg.-	5,5	5,7	4,5	2,9	5,0	5,0	-
2180	Abschreibungen GWG bis 410,00 €	0,2	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	-
2190	Abschreibungen Anlagevermögen	7,2	7,5	7,8	7,9	6,0	6,0	-
2200	Körperschaftssteuer	0,0	0,0	4,6	4,6	0,0	0,0	lt. StB
2208	Solidaritätszuschlag	0,0	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0	lt. StB
4320	Gewerbesteuer	0,0	0,0	0,0	4,4	0,0	0,0	lt. StB
4020	Sollzinsen, Kontoführungsgebühren etc.	3,6	4,9	5,0	5,6	4,0	4,0	-
5542	Anteil Spielabgaben Landesverbände der RL, OL	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto** Vgl. Sachkonto 5081, 5082 Spielabgaben LV 5542
7011	Fair-Play Wettbewerb	2,0	2,0	0,0	0,0	2,0	2,0	
7030	Ausg. FÜ-Rechte	3,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto - nur Abrechnung**
7850	Kooperation Sporttotal	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	Sporttotal-Vertrag
8012	Kooperationsverträge	12,0	12,0	8,0	6,0	8,0	8,0	neuer Polytan-Vertrag/NT-HH 2017/18/19 von 5,0 auf 12,0
8013	Lizenzvereinbarung/ Werbevereinbarung	184,9	201,7	221,3	231,4	134,5	142,9	lt. Vertrag Vgl. Sachkonto 8113 abzügl. NOFV
8040	Druckkosten für Werbung im Ansetzungsheft	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto** **Vgl. Sachkonto 2140 - nur Abrechnung**
8362	Steuerklärungen Steuerberater	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto** **nur Abrechnung**
Gesamt Ausgaben Geschäftsbetrieb NOFV		**602,1**	**653,4**	**631,0**	**652,8**	**581,6**	**683,9**	**Sachkonto 2010 bis Sachkonto 7040**

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2.2.	**Ausgaben - Organe des NOFV -**							
2210	Verbandstag	41,0	8,6	0,0	0,0	45,0	2,5	VT 2018/22-Vorb. VT AG-NOFV-Struktur+AG S/O/R
2230	Vorstand/ab 2015 Präsidium	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Entscheidung VT 2010 / Antrag VT 2014: Präsidium
2240	Präsidium/ab 2015 gf. Präs.	29,3	38,2	15,1	20,5	34,0	35,0	Präsidium - Reisekosten, Fernsprech- u. Portokosten Kosten für Auszeichnungen, Ehrungen u.ä. Antrag 2014 VT NOFV: gfPräsidium / Präsidium
2245	Ehrenamt AG Ehrenrat	5,1	18,4	12,3	4,0	7,5	7,5	ab 2020 AG Ehrenamt Kosten für Ausz./Ehrungen - Trainerfortbildung/-treffen
2250	Beiträge DFB, Verträge DFB, und DFBnet	116,2	92,6	90,6	38,7	60,5	60,5	2 Stimmem x 2.300,00 € = 4,6 T€ DFBnet Hard-Softw. Organe = 15,0 T€ Wettmarküberwachung = 7,5 T€ Spielbericht Online = 15,7/14,0 T€ (RL 450 € p.Ver.) LV-Förderung = 0,0 T€ DFBnet Lizenzgebühren = 1,2 T€ elektronische Postfächer = 3,0 T€ Liveticker (N.N.) = 6,0 T€ Lizenzgebühren (GS) = 5,0 T€ Sportgerichtsmodul = 2,5 T€ Gesamt = 60,5 T€
2251	AG-Konsultation LV	1,7	0,2	0,0	0,0	0,0	2,0	AG-Mitarbeiter-LV ab 2018
2260	Spielausschuss	11,9	19,6	3,3	8,8	17,0	17,0	**Tag. SPA/2Tag. Vors. SPA/FLV** Porto, Telefon u. a. für Mitglieder SpA Staffeltage HOL, Großstaffeltag
2265	Ausschuss für Frauen- und Mädchenfussball	6,0	8,7	2,3	0,2	7,0	7,0	**Tag. AFM/Tag. Ref. AFM/FLV** Porto, Telefon u. a. für Mitglieder AFM Staffeltag FRL, Großstaffeltag, Sitzungen SpA, SRA, JA
2270	Schiedsrichter- ausschuss	16,1	11,3	6,1	14,0	10,0	12,0	**Tag. SRA/2 Tag.Vors. SRA/FLV** Porto, Telefon u. a. für Mitglieder SRA Teilnahme an Staffeltagungen
2280	Jugendausschuss	10,8	11,9	6,0	9,5	15,0	15,0	**Tagungen** Porto, Telefon u. a. für Mitglieder JA Teilnahme an Staffeltagungen
2290	Auschuss Präv./Sicherheit	12,7	15,2	2,0	4,2	12,0	14,0	**Sicherheitsausschuss bis 2010 / VT-Antrag 2015** Porto, Telefon u. a. für MA SiA im SpA / Staffeltag Sicherheitsbeauftragte/NWT LV Gesell. Verantwortung
2310	AG Sportstättenbau	0,0	0,3	0,2	0,1	2,0	2,0	**Beschluss VT 2007 (alt VA)/NT-HH 2017 bei Berufung**
2320	Schatzmeisterberatungen	1,5	2,0	0,0	0,0	2,5	3,0	**Berat. mit den Schatzmeistern der LV im NOFV**
2330	Sportgericht	10,7	10,7	8,6	-0,2	10,0	10,0	**Jahrestagung / Verhandlungen** Porto, Telefon u. a. für Vorsitzenden SG / Sekretär SG
2340	Verbandsgericht	0,1	0,1	0,0	0,1	1,4	1,4	**Jahrestagung / Verhandlungen** Porto, Telefon u. a. für Vorsitzenden VG
2350	Kassenprüfer	3,0	3,3	1,5	1,6	4,5	4,5	**Kassenprüfungen/ 3 (4) Kassenprüfer**
2410	AG Zulassung -Spielbeobachtungen-	0,6	1,7	0,9	0,8	3,0	3,0	AG i.V.m 3 Spielleiter SpA Ohne Sachkonto 2470-Spielaufsichten
2415	AFM -Spielbeobachtungen-	0,4	0,1	0,0	0,0	0,9	1,0	1 Spielleiter Ohne Sachkonto 2470-Spielaufsichten
2430	AFM Regionalturnier U 16-Juniorinnen	16,7	17,3	0,0	13,9	19,0	23,0	ab 2014 - U16-Junio# HH-K-LV 2017/18/19/20
2435	AFM NOFV-Hallenm. Frauen	0,0	1,5	0,4	0,0	0,0	0,0	NOFV-Hallenbestenermittlung ab 2006-2015 ab 2019 Futsal-Turnier / findet 2023 lt. AFM nicht statt
2436	AFE Spielbetrieb Futsal	26,9	47,9	14,1	6,6	15,0	15,0	Futsal-RL / Endrunde Futsal / Schiedsrichterlehrgang 2023 (AFE-3,0)

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2437	Ausschuss für Fußballentwicklung	10,9	14,8	3,9	0,6	6,0	6,0	ab 2020 Ausschuss für Fußballentwicklung (bis 2019 FBS/Beachsoccer/AG FE)
2438	AFM Leadership-Programm	4,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Durchführung NOFV-Regie/Kostenerst.DFB-Übernahme IST 2018 - Einnahmen 17/Ausgaben 18+Ausgaben 18/ 2019 dito
2439	AFM Ü35-Cup-Frauen	1,5	1,9	0,0	0,0	2,5	2,0	Frauen-Cup Ü35 neu ab 2013 geplant
2441	AFE-Ü-Wettbewerbe NOFV-Ü32-Ü40-Ü50-Ü60-MS	6,7	5,9	9,8	2,7	13,0	13,0	ab 2020 Ausschuss für Fußballentwicklung (Ü32-2022) NOFV-Ü32-Ü40-Ü50-Ü60-MS + NOFV-Futsal-Ü40-Ü50-MS
2442	AFE Beachsoccer	0,5	2,7	1,1	4,1	7,5	7,5	ab 2020 Ausschuss für Fußballentwicklung (bis 2019 AG FE-Futsal-Ü40-Ü50 MS)
2450	Schiedsrichterausschuss SR-Beobachtungen	62,7	71,3	35,2	42,6	70,0	77,0	**Berechnung:** 29 RL-SR x 8 Beob.(+5*4 z.) = 290 SRB mit ca. 130 € 54 OL-SR x 6 Beobachtungen = 250 SRB mit ca. 100 € 28 FRL-Schiedsrichterinnen = 80 SRB mit ca. 85 € Gesamt = 700 SRB
2460	Schiedsrichterausschuss Lehrgänge	41,7	41,6	18,7	23,7	46,0	61,0	SR - 2 Lehrgänge/HRL+FRL = 16,0 T€ SR - 2 Lehrgänge/HOL = 25,0 T€ SRB - 2 Lehrg. RL/OL/FRL = 10,0 T€ 3 Stützpunkte HRL+FRL+OL = 10,0 T€ Gesamt = 61,0 T€
2461	Schiedsrichterausschuss Regionalturniere	4,0	3,4	0,0	0,8	3,0	2,0	Länderpokalturniere
2470	Spielaufsichten	8,1	8,4	3,2	4,6	8,0	8,0	**Einsatz der Spielaufsichten (SPA/SiA) erfolgt in Verantwortung der Geschäftsstelle des NOFV**
2490	Sonstige Veranstal-tungen	12,9	17,9	5,1	5,1	12,0	12,0	Arbeitsberatungen mit Regional- und LV, AG Präsidium DFB-Bundestag, Netzwerktreffen, Trainertreffen der LV
2492	Datenschutz	5,0	0,2	0,8	3,0	3,0	3,0	Beratung EDSVO ab 2018 / DSGVO
2530	Sonstige Ausgaben -Ideeller Bereich-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto - nur Abrechnung**
2705	Videoportal	0,0	1,8	5,9	3,7	3,5	3,5	Präsidiumsbeschluss vom 20.09.2019
4030	Sonstige Ausgaben -Vermögensverwaltung-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto - nur Abrechnung**
5130	Sonstige Ausgaben -Steuerfreier Zweckbetrieb-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	**Kein Planungskonto - nur Abrechnung**
Zwischensumme Sachkonto 2210-5130		**469,3**	**479,8**	**246,9**	**213,7**	**440,8**	**430,4**	-
2440	Regionalturnier U16 B-Junioren	14,6	17,4	0,0	0,0	0,0	24,4	Jugendausschuss ab 2010 B-Junioren/2022 DFB entfällt HH-K-LV 2017/18/19/20-2022 kein Austragungsort buchbar
2480	Hallenmeisterschaft C-Junioren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Jugendausschuss
2481	Regionalturnier U14 C-Junioren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	24,4	Jugendausschuss bis 2022-HM-D
2482	Regionalturnier U15 C-Junioren	23,5	17,5	0,0	0,0	20,0	21,0	Jugendausschuss HH-K-LV 2017/18/19/20-22 nur weil NOFV-Kostenträger
2483	Regionalturnier U18 A-Junioren	15,6	18,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Jugendausschuss HH-K-LV 2017/18/19/20 - 2022 DFB entfällt
2484	Regionalturnier U14-Juniorinnen	15,4	14,1	0,0	0,0	19,0	23,0	AFM HH-K-LV 2017/18/19/20
2485	NOFV Meisterschaft C-Juniorinnen (Vereine)	5,2	7,2	0,0	0,0	6,5	8,0	AFM
2486	Pokalendspiel	0,1	0,4	0,0	0,0	2,0	2,0	Jugendausschuss

Sach-konten	Zweckbestimmungen	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Erläuterungen zum Plan 2023
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Vereinspokal/B-Junioren							ab 2019 Beach-Soccer B-Jun.
2487	Pokale, Medaillen, Urk., Blumen, Veranst. JA	4,5	4,9	5,3	0,0	4,0	6,0	Jugendausschuss (4,0 T€) und AFM (2,0 T€)
2488	FUTSAL-HM A-, B-, C-, D-Junioren	6,6	6,0	6,9	0,0	8,0	9,6	Jugendausschuss (NOFV-Präsidium 7:6 bei Nicht-U16) ab 2018 + D-Junioren/2022 nur weil Ausfall 2440
2489	LP/U12-Juniorinnen Sichtungsturnier	6,6	10,4	1,5	0,0	16,0	10,0	AFM HH-K-LV 2017/18/19/20
2489	FUTSAL-HM U12-Juniorinnen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	AFM / findet auf Entscheidung AFM 2023 nicht statt
2491	FUTSAL-HM B-Juniorinnen/C-Juniorinnen	3,2	4,0	1,9	0,0	0,0	0,0	AFM - DFB-Förderung geplant
Zwischensumme Sachkonto 2440, 2480-2491		**95,3**	**99,9**	**15,6**	**0,0**	**75,5**	**128,4**	**Jugendausschuss / AFM**
Gesamt Ausgaben Organe des NOFV		**564,7**	**579,6**	**262,4**	**213,7**	**516,3**	**558,8**	**Sachkonto 2210 bis Sachkonto 2487**
2.3.	**Ausgaben -Anlagevermögen-**							
0300	Anschaffungen Fahrzeuge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
0400	Anschaffungen Büromaschinen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
0480	Anschaffungen Geringw. WG bis 410,00 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
0500	Anschaffungen Ausrüstungsgegenstände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Gesamt Ausgaben -Anlagevermögen-		**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**Sachkonto 0300 bis Sachkonto 0500**
2.4.	**Zusammenstellung -Ausgaben-**							
2.4.1.	Ausgaben Geschäftsbetrieb des NOFV	602,1	653,4	631,0	652,8	581,6	683,9	Seite 4
2.4..2.	Ausgaben Organe NOFV	564,7	579,6	262,4	213,7	516,3	558,8	Seite 6
2.4.3.	Ausgaben Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Seite 7
Gesamt Ausgaben		**1.166,8**	**1.233,0**	**893,4**	**866,5**	**1.097,9**	**1.242,7**	-
3.	**Zusammenstellung -Einnahmen/Ausgaben-**							
3.1.	**Gesamt-Einnahmen**	1.167,1	1.250,8	1.059,4	866,5	1.097,9	1.242,6	Seite 3
3.2.	**Gesamt-Ausgaben**	1.166,8	1.233,0	893,4	866,5	1.097,9	1.242,7	Seite 7
3.3.	**Überschuss (+)**	**0,3**	**17,7**	**165,9**	**0,0**	**0,0**	**-0,0**	-
3.4.	**Fehlbetrag (./.)**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**Bitte auch Sachkonto 3220 -Zuweisungen/Zuschüsse/Zuführungen- Seite 3 beachten**

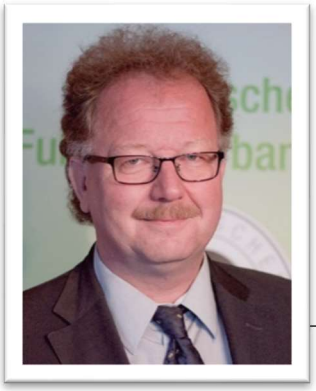

Spielausschuss

Vorsitzender
Uwe Dietrich

Der 9. Ordentliche NOFV-Verbandstag am 1. Dezember 2018 in Rangsdorf wählte Uwe Dietrich (Sächsischer FV) zum Vorsitzenden des NOFV-Spielausschusses.

Auf dessen Vorschlag wurden durch das Präsidium nachfolgende Sportfreunde in den Spielausschuss berufen und mit den benannten Aufgaben betraut:

Spielleiter Regionalliga Nordost	Uwe Dietrich	Sächsischer FV bis 30.06.2019
Spielleiter Regionalliga Nordost	Wilfried Riemer	FLV Brandenburg ab 01.07.2019
Spielleiter NOFV-Oberliga Nord	Ulf Kuchel	LFV Mecklenburg-Vorpommern
Spielleiter NOFV-Oberliga Süd	Frank Nicolai	FV Sachsen-Anhalt
Leiter AG Zulassung	Sven Wenzel	Thüringer FV
Mitglied AG Zulassung	Joachim Gärtner	Berliner FV
Mitglied als Vorsitzender APS	Lutz Mende	Sächsischer FV

Alle Landesverbände des NOFV sind im Spielausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten, dem jeweils auch ein konkretes Aufgabenfeld zugeordnet wurde. Im Gegensatz zur vergangenen Legislaturperiode ist es gelungen, dass der Ausschuss in den zurückliegenden 4 Jahren stabil und personell unverändert gearbeitet hat.

Grundsätzliches

Die Corona-Pandemie der letzten Jahre hat den NOFV-Herrenspielbetrieb maßgeblich beeinflusst. Die Auswirkungen waren so erheblich, dass der Spielbetrieb zum Erliegen kam und/oder das Spieljahr abgebrochen werden musste.

Die Belastung der ehrenamtlichen Arbeit aller Mitglieder des NOFV-Spielausschusses hat in dieser Phase das vertretbare Maß erreicht und überschritten. Wir haben dennoch gemeinsam mit den Vereinen und für unseren Fußball alles gegeben und zusammengehalten! Speziell im Sinne der Gleichbehandlung galt es, schwierige Entscheidungen zu treffen, bei denen immer das gemeinsame Wohl maßgebend war. Wir haben Verständnis für die sachlichen Kritiken einzelner Vereine, die dadurch hart betroffen wurden. „Schimpf und Schande“ aber waren unangemessen. Die getroffenen Maßnahmen waren sowohl im aktuellen wie auch perspektivischen Interesse des NOFV-Herrenspielbetriebs alternativlos!
Der NOFV-Spielausschuss verzichtet in diesem Bericht auf weitere Ausführungen und verweist auf die zentralen Aussagen.

Gleiches gilt in Bezug auf die aktuellen gesellschaftlichen, insbesondere energiepolitischen Entwicklungen und Sachverhalte.

Tagungen/Sitzungen

Schwerpunkte der Arbeit des Spielausschusses waren:

- Organisation und Leitung des NOFV-Herrenspielbetriebs
- Rahmenterminplanung & Spielplanerstellung
- Erarbeitung und Umsetzung der Auf- und Abstiegsregelung
- Organisation und Durchführung von Staffeltagungen
- Kontrolle der Spielereinsätze
- Einleitung von sportrechtlichen Verfahren
- Statistische Erfassung und Auswertung
- Organisation und Leitung von möglichen Relegationsspielen um den Klassenverbleib in der NOFV-Oberliga
- Spielklassenstrukturen & Spielklasseneinteilung
- Zulassungsverfahren
- Zusammenarbeit mit den Gremien des DFB, der Landesverbände, Ausschüsse und Sicherheitsgremien
- Enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden der Länder/Polizei
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit und dem Vereinsvertreter im Präsidium
- Zusammenarbeit mit den Medienpartnern des NOFV speziell in der Regionalliga Nordost
- Umsetzung und Angleichung von Ordnungsänderungen im DFB und NOFV
- Haushaltsplanung im Rahmen NOFV-Spielausschuss
- Vorbereitung und Begleitung der potentiellen Aufstiegsanwärter auf die höhere Spielklasse

Zu den turnusmäßigen Sitzungen des Spielausschusses wurden bei entsprechenden Erfordernissen der NOFV-Präsident, der Vorsitzende des Sportgerichtes und der Vereinsvertreter im Präsidium beratend hinzugezogen.
Insbesondere die ständige Anwesenheit des Mitarbeiters Spielbetrieb der Geschäftsstelle, Till Dahlitz, sowie zeitweise des Geschäftsführers, Holger Fuchs, führten zu einem positiven Meinungsaustausch und Ergebnissen.
Die vom Spielausschuss durchgeführten Staffeltagungen zu Beginn eines jeden Spieljahres sowie in der Halbserienpause sowie die pandemiebedingten Videokonferenzen dienten der umfassenden Vereinsinformation und dem allgemeinen Erfahrungsaustausch. An diesen Tagungen nahmen seitens des NOFV-Präsidiums stets der Präsident bzw. ein Vizepräsident, der Schatzmeister bzw. ein von ihm Beauftragter, der Vereinsvertreter, ein Mitglied des Sportgerichts sowie des Schiedsrichterausschusses und die Mitglieder des Spielausschusses, die Spielleiter und Vertreter der Geschäftsstelle teil.

Die vor jeder Saison durchgeführten Informationsveranstaltungen für potentielle Aufsteiger in die NOFV-Oberliga haben sich bewährt und bereiten die Vereinsverantwortlichen auf die Modalitäten beim Spielbetrieb im NOFV-Bereich vor.

Zulassungsverfahren

Zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit des Spielbetriebs wurde im Berichtszeitraum das Zulassungsverfahren stetig novelliert und spezifiziert. Externe Vertreter des deutschen Fußballs bewerten dieses Verfahren im Rahmen der 4. Spielklassenebenen als eines der qualitativ besten im DFB-Gebiet.
Die Bildung der AG Zulassung unter Leitung von Sven Wenzel (Thüringer FV) hat sich bewährt. Schwerpunkt der Arbeit der AG war dabei die Zulassung der Vereine und Mannschaften zur Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberliga.

Unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereine haben Präsidium, Spielausschuss und Ausschuss für Prävention und Sicherheit zum einen die Standards so festgelegt und in der Praxis umgesetzt, dass die Erfordernisse erfüllt werden konnten.
Die Anzahl der Anträge auf Zulassung zu den NOFV-Herrenspielklassen stieg kontinuierlich an. Ab dem Spieljahr 2021/2022 arbeiten weitere zwei Sportfreunde in der AG. Der Umfang der zu prüfenden Dokumente ist bei einigen Vereine weit über 150 Seiten und damit schon enorm.
Der Prozess der Spezifizierung des Zulassungsverfahrens soll zukünftig fortgesetzt werden.

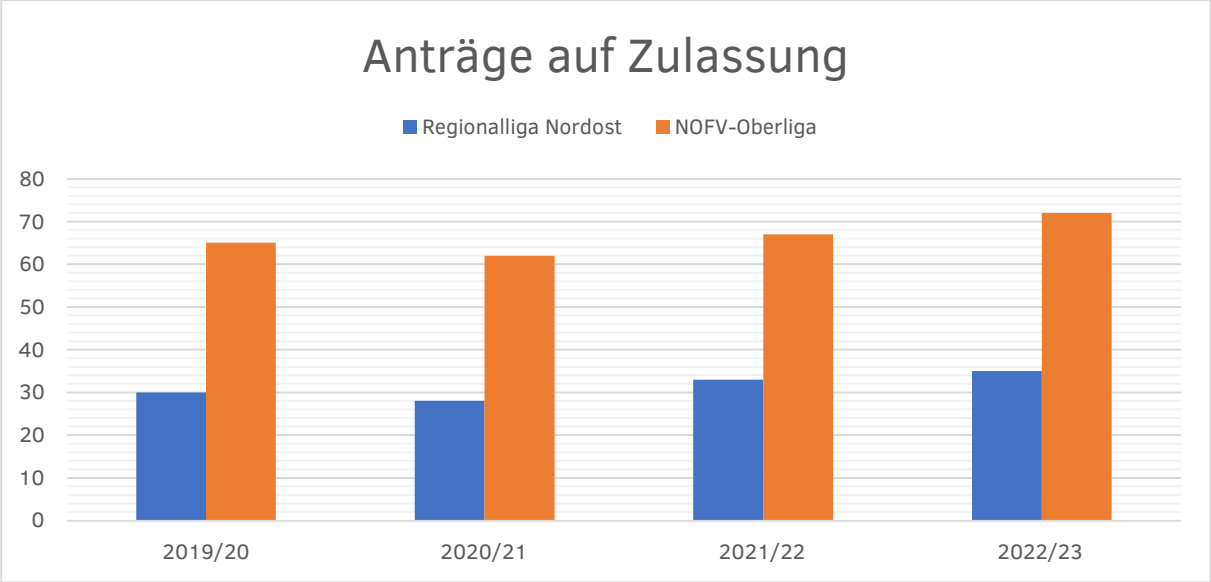

Beratungen NOFV-Spielausschuss/Arbeitsgruppen

Im Berichtszeitraum führte der Spielausschuss inkl. der AG Zulassung insgesamt 20 Arbeitstagungen an nachfolgend aufgeführten Terminen/Orten durch:

25.01.2019	in Bischofswerda
19.03.2019	in Halle (Regionalkonferenz)
10.05.2019	in Schwerin mit den Spielobleuten der Landesverbände
04./05.07.2019	in Berlin
16.09.2019	in Leipzig (AG Zulassung)
08.11.2019	in Beelitz
10.01.2020	in Berlin (Lichtenberg)
19.03.2020	Videokonferenz
06.04.2020	Videokonferenz
23.03.2020	Videokonferenz AG Zulassung
26.03.2020	Videokonferenz mit den Spielobleuten der Landesverbände
08.05.2020	Videokonferenz
29.05.2020	Videokonferenz
12.06.2020	Videokonferenz AG Zulassung
24.06.2020	Videokonferenz
06.07.2020	Videokonferenz
10.07.2020	Videokonferenz
01.10.2020	Videokonferenz
20.11.2020	Videokonferenz
30.11.2020	Videokonferenz AG Zulassung

03.12.2020	Videokonferenz
07.12.2020	Videokonferenz AG Regionalliga Nordost
16.12.2020	Videokonferenz AG Regionalliga Nordost
17.12.2020	Videokonferenz AG Zulassung
13.01.2021	Videokonferenz AG Regionalliga Nordost
14.01.2021	Videokonferenz
18.01.2021	Videokonferenz AG NOFV-Oberliga
27.01.2021	Videokonferenz AG Regionalliga Nordost
15.02.2021	Videokonferenz AG NOFV-Oberliga
22.02.2021	Videokonferenz
08.03.2021	Videokonferenz AG Zulassung
10.03.2021	Videokonferenz mit den Spielobleuten der Landesverbände
26.03.2021	Videokonferenz AG Zulassung
07.04.2021	Videokonferenz mit den Spielobleuten der Landesverbände
14.06.2021	Videokonferenz
09.07.2021	in Luckenwalde
15.09.2021	Videokonferenz
12.11.2021	in Dessau
08.12.2021	Videokonferenz
14.01.2022	Videokonferenz
07.03.2022	Videokonferenz
19.05.2022	Videokonferenz
10.06.2022	Videokonferenz
08.07.2022	in Halberstadt
30.09.2022	in Beelitz

Staffeltagungen/Beratungen mit den Vereinen der Herrenspielklassen des NOFV

25.01.2019	Regionalliga Nordost in Bischofswerda
26.01.2019	NOFV-Oberliga Süd in Hohenstein-Ernstthal
09.02.2019	NOFV-Oberliga Nord in Berlin (SpVG Blau Weiß 1890)
05.07.2019	Regionalliga Nordost in Berlin
06.07.2019	NOFV-Oberliga in Berlin
10.01.2020	Regionalliga Nordost in Berlin (Lichtenberg)
11.01.2020	NOFV-Oberliga Nord in Pampow
01.02.2020	NOFV-Oberliga Süd in Martinroda
14.04.2020	Videokonferenz Regionalliga Nordost
12.05.2020	Videokonferenz Regionalliga Nordost
13.05.2020	Videokonferenz NOFV-Oberliga Süd
14.05.2020	Videokonferenz NOFV-Oberliga Nord
10.07.2020	Videokonferenz Regionalliga Nordost
13.07.2020	Videokonferenz NOFV-Oberliga Süd
15.07.2020	Videokonferenz NOFV-Oberliga Nord
22.07.2020	Videokonferenz Regionalliga Nordost Terminbörse
04.11.2020	Videokonferenz Regionalliga Nordost
27.11.2020	Videokonferenz Regionalliga Nordost
09.12.2020	Videokonferenz NOFV-Oberliga
12.02.2021	Videokonferenz Regionalliga Nordost
24.03.2021	Videokonferenz Regionalliga Nordost
31.03.2021	Videokonferenz NOFV-Oberliga
16.06.2021	Videokonferenz NOFV-Oberliga
09.07.2022	Regionalliga Nordost in Luckenwalde
10.07.2022	NOFV-Oberliga in Luckenwalde

06.01.2022	Videokonferenz NOFV-Oberliga Nord
07.01.2022	Videokonferenz NOFV-Oberliga Süd
14.01.2022	Videokonferenz Regionalliga Nordost
08.07.2022	Regionalliga Nordost in Halberstadt
09.07.2022	NOFV-Oberliga in Halberstadt

Im Berichtszeitraum wurden jeweils mittelfristig vor Spieljahresbeginn Beratungen mit den potentiellen Aufstiegsanwärtern aus den Landesverbänden in die NOFV-Oberliga und aus der Oberliga in die Regionalliga Nordost durchgeführt:

29.04.2019	Videokonferenz bezüglich NOFV-Oberliga Nord
08.04.2020	Videokonferenz bezüglich NOFV-Oberliga Nord
09.04.2020	Videokonferenz bezüglich NOFV-Oberliga Süd
11.05.2021	Videokonferenz bezüglich Regionalliga Nordost
17.05.2021	Videokonferenz bezüglich NOFV-Oberliga Süd
18.05.2021	Videokonferenz bezüglich NOFV-Oberliga Nord
04.05.2022	Videokonferenz bezüglich NOFV-Oberliga Nord
05.05.2022	Videokonferenz bezüglich NOFV-Oberliga Süd

Bei Entscheidungen, die die Belange der Landesverbände tangierten, wurden die Spielobleute der Landesverbände beratend hinzugezogen. Insbesondere bezüglich der Staffeleinteilungen.

Arbeitsweise und Nachhaltigkeit

Der NOFV-Spielausschuss stellt sich den aktuellen Erfordernissen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen. Er untersetzt diese mit geeigneten Maßnahmen. So wurde die Anzahl der Präsenzveranstaltungen nahezu halbiert. Im einstimmigen Einvernehmen mit den Vereinen der Regionalliga Nordost sowie der NOFV-Oberliga wurde festgelegt, dass Staffeltagungen als Präsenzveranstaltungen vor Spieljahresbeginn zwingend erforderlich bleiben, aber die bisherigen „Halbjahrestagungen“ im nächsten Jahr als Videokonferenzen durchgeführt werden. Daraus resultieren sowohl für die Vereine als auch den NOFV erhebliche energetische, zeitliche und allgemeine kostenseitige Einsparungen.
Die Ausschussarbeit erfolgt i. d. R. papierlos, die AG Zulassung kommuniziert über eine Cloud. Diese Maßnahmen haben zur effektiven Arbeit und der Schonung von Ressourcen beigetragen.

Spielbetrieb

Im Berichtszeitraum nahmen/nehmen nachfolgende Mannschaften am Spielbetrieb teil:

Regionalliga Nordost

2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Chemnitzer FC	1. FC Lokomotive Leipzig	FC Viktoria 1889 Berlin	BFC Dynamo	1. FC Lokomotive Leipzig
Berliner Athletik Klub 07	VSG Altglienicke	VSG Altglienicke	FC Carl Zeiss Jena	BFC Dynamo
FSV Wacker Nordhausen	FC Energie Cottbus	BSG Chemie Leipzig	FC Energie Cottbus	BSG Chemie Leipzig
Hertha BSC II	FSV Union Fürstenwalde	FC Carl Zeiss Jena	VSG Altglienicke	Berliner Athletik Klub 07
FC Rot-Weiß Erfurt	Hertha BSC II	Berliner Athletik Klub 07	Chemnitzer FC	Chemnitzer FC
1. FC Lokomotive Leipzig	BFC Dynamo	BFC Dynamo	1. FC Lokomotive Leipzig	FC Carl Zeiss Jena
SV Babelsberg 03	Berliner Athletik Klub 07	1. FC Lokomotive Leipzig	Berliner Athletik Klub 07	FC Energie Cottbus
VfB German. Halberstadt	FC Viktoria 1889 Berlin	FSV Union Fürstenwalde	Hertha BSC II	FC Rot-Weiß Erfurt
VfB Auerbach 1906	VfB Auerbach 1906	FC Energie Cottbus	BSG Chemie Leipzig	FC Viktoria 1889 Berlin
ZFC Meuselwitz	ZFC Meuselwitz	Chemnitzer FC	Tennis Borussia Berlin	FSV 63 Luckenwalde
FC Viktoria 1889 Berlin	SV Lichtenberg 47	SV Babelsberg 03	SV Babelsberg 03	Greifswalder FC
BFC Dynamo	BSG Chemie Leipzig	Hertha BSC II	FSV 63 Luckenwalde	Hertha BSC II
FSV Union Fürstenwalde	FSV Wack. Nordhausen	SV Lichtenberg 47	SV Lichtenberg 47	SV Babelsberg 03
VSG Altglienicke	FSV Optik Rathenow	FSV 63 Luckenwalde	ZFC Meuselwitz	SV Lichtenberg 47
FC Oberlausitz Neugersdorf	VfB German. Halberstadt	VfB Auerbach 1906	VfB German. Halberstadt	Tennis Borussia Berlin
Bischofswerdaer FV 08	SV Babelsberg 03	Tennis Borussia Berlin	FC Eilenburg	VSG Altglienicke
FSV Optik Rathenow	Bischofswerdaer FV 08	VfB German. Halberstadt	FSV Union Fürstenwalde	VfB German. Halberstadt
FSV Budissa Bautzen	FC Rot-Weiß Erfurt zg.	ZFC Meuselwitz	FSV Optik Rathenow	ZFC Meuselwitz
		FSV Optik Rathenow	VfB Auerbach 1906	
		Bischofswerdaer FV 08	SV Tasmania Berlin	

Meister/Staffelsieger/Teilnehmer an Aufstiegsspielen

	2018 / 2019	2019 / 2020	2020 / 2021	2021 / 2022
Regionalliga Nordost	Chemnitzer FC	1. FC Lokomotive Leipzig	FC Viktoria 1889 Berlin	BFC Dynamo
Oberliga Nord	SV Lichtenberg 47	Tennis Borussia Berlin	SV Tasmania Berlin	Greifswalder FC
Oberliga Süd	BSG Chemie Leipzig	FSV 63 Luckenwalde	FC Eilenburg	FC Rot-Weiß Erfurt

Aufstiegsspiele zur 3. Liga

Die eindrucksvolle Erfolgsgeschichte der zurückliegenden Legislaturperiode, in der in 4 Jahren die Meister der Regionalliga Nordost stets in die 3. Liga aufgestiegen sind, konnte nicht fortgesetzt werden. In den Aufstiegsrelegationen der Spieljahre 2019/2020 und 2021/2022 scheiterten sowohl der 1. FC Lokomotive Leipzig als auch der BFC Dynamo jeweils knapp.

Spieljahr 2018/2019
Chemnitzer FC Aufsteiger in die 3.Liga

Spieljahr 2019/2020
25.06.2020 1. FC Lokomotive Leipzig – SC Verl 2:2
und 30.06.2020 SC Verl – 1. FC Lokomotive Leipzig 1:1

Spieljahr 2020/2021
FC Viktoria 1889 Berlin Aufsteiger in die 3.Liga

Spieljahr 2021/2022
28.05.2022 BFC Dynamo – VfB Oldenburg 0:2
und 04.06.2022 VfB Oldenburg – BFC Dynamo 1:2

Herren-Oberliga Nord

2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
SV Lichtenberg 47	Tennis Borussia Berlin	SV Tasmania Berlin	Greifswalder FC	1. FC Frankfurt (Oder)
Tennis Borussia Berlin	Greifswalder FC	SC Staaken 1919	FC Hertha 03 Zehlend.	BSV Eintracht Mahlsd.
Greifswalder FC	F.C. Hansa Rostock II	Greifswalder FC	CFC. Hertha 06	CFC. Hertha 06
FC Hertha 03 Zehlend.	FC Hertha 03 Zehlend.	Torgelower FC Greif	Sp.Vg. BW 1890 Berlin	F.C. Hansa Rostock II
F.C. Hansa Rostock II	TSG Neustrelitz	RSV Eintracht 1949	TSG Neustrelitz	FC Hertha 03 Zehlend.
Sp.Vg. BW 1890 Berlin	MSV Pampow	FC Hertha 03 Zehlend.	SC Staaken 1919	FC Meckl.-Schwerin
SV Altlüdersdorf	Sp.Vg. BW 1890 Berlin	F.C. Hansa Rostock II	Rostocker FC 1895	FSV Optik Rathenow
SC Staaken 1919	SC Staaken 1919	SFC Stern 1900	BSV Eintracht Mahlsd.	FSV Union Fürstenw.
Torgelower FC Greif	Torgelower FC Greif	TSG Neustrelitz	F.C. Hansa Rostock II	MSV 1919 Neuruppin
TSG Neustrelitz	SV Tasmania Berlin	Sp.Vg. BW 1890 Berlin	RSV Eintracht 1949	MSV Pampow
CFC Hertha 06	1. FC Lok Stendal	MSV Pampow	MSV Pampow	RSV Eintracht 1949
1. FC Lok Stendal	SV Victoria Seelow	Rostocker FC 1895	Ludwigsfelder FC	Rostocker FC 1895
FC Strausberg	Ludwigsfelder FC	CFC. Hertha 06	FC Mecklenb. Schwerin	SC Staaken 1919
Brandenburger SC Süd	CFC Hertha 06	SV Victoria Seelow	MSV 1919 Neuruppin	SG Dynamo Schwerin
FC Anker Wismar	Brandenb. SC Süd 05	1. FC Lok Stendal	SFC Stern 1900	SV Tasmania Berlin
Malchower SV 90	FC Strausberg	Brandenb.SC Süd 05	Brandenb. SC Süd 05	Sp.Vg. BW 1890 Berlin
		FC Strausberg zg.	SV Victoria Seelow	TSG Neustrelitz
			1. FC Lok Stendal	TUS Makkabi Berlin
			Torgelower FC Greif zg.	

Herren-Oberliga Süd

2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
BSG Chemie Leipzig	FSV 63 Luckenwalde	FC Eilenburg	FC Rot-Weiß Erfurt	Bischofswerdaer FV 08
FSV 63 Luckenwalde	FC Carl Zeiss Jena II	VfL Halle 96	VfB 1921 Krieschow	FC An der Fahner Höhe
FC Eilenburg	FC Einheit Rudolstadt	FC Rot-Weiß Erfurt	VFC Plauen	FC Eilenburg
FC International Leipzig	FC Internat. Leipzig	VfB 1921 Krieschow	FSV Budissa Bautzen	FC Einheit Rudolstadt
FSV W. 90 Nordh. II	FC Eilenburg	FC Oberl. Neugersdorf	SG Union Sandersdorf	FC Einheit Wernigerode
FC Carl Zeiss Jena II	VFC Plauen	FC Grimma	FC Oberl.Neugersdorf	FC Grimma
VfB 1921 Krieschow	1. FC Merseburg	SG Union Sandersdorf	FC Einh. Wernigerode	FC Oberl. Neugersdorf
FC Einheit Rudolstadt	SG Union Sandersd.	VFC Plauen	VfL Halle 96	FSV Budissa Bautzen
Ludwigsfelder FC	VfB 1921 Krieschow	FC Einheit Rudolstadt	FC Einheit Rudolstadt	FSV W. 90 Nordh. II
BSG Wismut Gera	FC Grimma	FC An der Fahner Höhe	Bischofswerdaer FV	Ludwigsfelder FC
VFC Plauen	VfL Halle 96	1. FC Merseburg	FC A. d. Fahner Höhe	SC Freital
VfL Halle 96	FSV W. 90 Nordh. II	Ludwigsfelder FC	FC Grimma	SG Union Sandersdorf
SG Union Sandersdorf	FC Oberl. Neugersdorf	FC Internat. Leipzig	SV Blau-Weiß Zorbau	SV 1890 Westerhausen
TV Askania Bernburg	FSV Martinroda	SV Blau-Weiß Zorbau	FSV W. 90 Nordh. II	SV Blau-Weiß Zorbau
VfL 05 Hohenst.-Ernst.	TV Askania Bernburg	FSV Martinroda	FC Internat. Leipzig	VFC Plauen
SV Blau-Weiß Zorbau	VfL 05 Hohenstein zg.	FC Carl Zeiss Jena II	SV 09 Arnstadt	VfB 1921 Krieschow
		FSV W. 90 Nordh. II	FSV Martinroda	VfB Auerbach 1906
			1. FC Merseburg zg.	VfL Halle 96
			FC Carl Zeiss Jena II zg.	

Medienrelevanz & Zuschauerzahlen

Die gute Entwicklung des Herrenspielbetriebs im NOFV und die vielen großartigen Leistungen unserer Vereine - bis hin in die höheren Spielklassen des DFB - dürfen uns nicht darüber hinwegtäuschen, dass einzelne Entwicklungsprobleme bestehen.

Solche sind in den letzten Jahren erkennbar und stellen sich neben den oben benannten Sachverhalten u. a. wie folgt dar:

- tendenziell sinkende Zuschauerzahlen;
- organisatorische Unterschiede zwischen Vereinen in den Spielklassenebenen;
- Vereinsinsolvenzen und Mannschaftsrückzüge;
- vereinzelt beklagte, sinkende, sportliche Attraktivität in der NOFV-Oberliga.

Die Gründe dafür sind vielfältig und u. a. zu suchen in:

- den wirtschaftlichen Voraussetzungen, demografischen und pandemiebedingten Entwicklungen;
- den strukturellen Änderungen in höheren Spielklassenebenen;
- den räumlichen und zeitlichen Flexibilisierungen der Lern-, Studien- und Arbeitswelten;
- dem gesellschaftlichen Wertewandel, so dem veränderten Freizeit-, und Medienverhalten;
- den Beschränkungen der öffentlichen Finanzen.

Mittelfristige Entwicklung Zuschauerzahlen

	Regionalliga Nordost	Oberliga Nord	Oberliga Süd
2010/2011	-	74.486	140.625
Ø	-	Ø 310	Ø 586
2011/2012	-	71.223	105.537
Ø	-	Ø 339	Ø 580
2012/2013	433.492	67.730	45.723
Ø	Ø 1.806	Ø 282	Ø 190
2013/2014	372.163	73.716	45.383
Ø	Ø 1.551	Ø 307	Ø 189
2014/2015	404.313	55.416	96.251
Ø	Ø 1.692	Ø 231	Ø 401
2015/2016	296.039	53.118	95.029
Ø	Ø 967	Ø 222	Ø 396
2016/2017	393.560	51.027	80.019
Ø	Ø 1.286	Ø 213	Ø 333
2017/2018	360.226	58.240	39.175
Ø	Ø 1.177	Ø 214	Ø 164
2018/2019	354.858	55.118	95.672
Ø	Ø 1.160	Ø 230	Ø 399
2019/2020 *	305.706	36.082	23.143
Ø	Ø 1.470	Ø 242	Ø 157
2020/2021 *	87.445	16.847	24.237
Ø	Ø 723	Ø 225	Ø 303
2021/2022 *	314.209	54.515	92.264
Ø	Ø 1.168	Ø 184	Ø 331

* Teilweise Spielausfälle, Begrenzung der Zuschauerzahlen oder Spielbetrieb ohne Zuschauer aufgrund der pandemiebedingten bundesweiten, länderspezifischen oder kommunalen/örtlichen Rechtslagen.

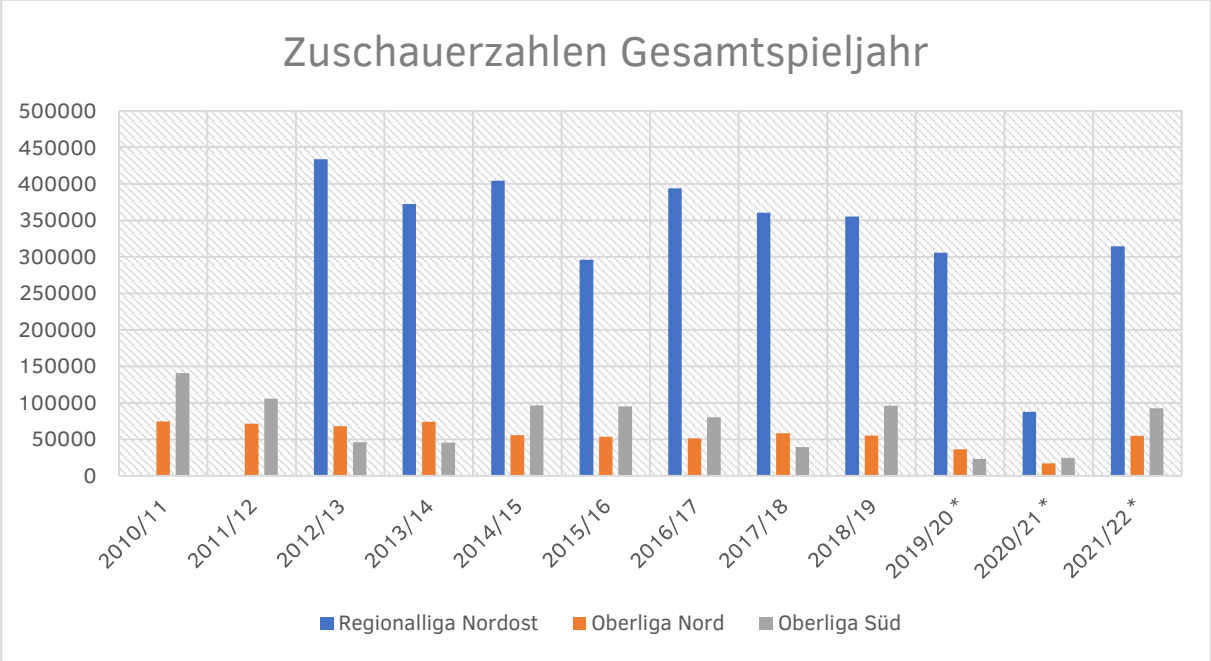

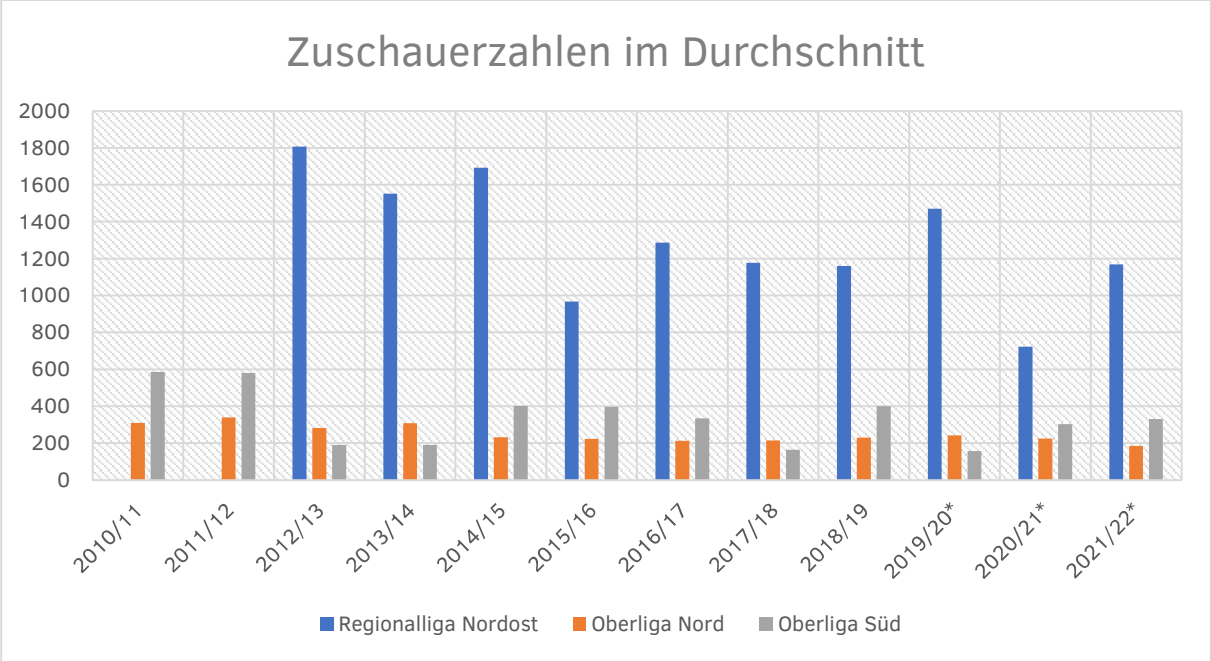

Aufstieg - Segen oder Fluch

Gemäß der fußballerischen „DNA“ streben Mannschaften und Vereine sowohl um den Sieg in einem Spiel, die Meisterschaft/den Staffelsieg als auch den damit verbundenen Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

Für die Vereine des NOFV-Herrenspielbetriebs geht der Aufstiegsprozess sowohl in die 3. Liga, die Regionalliga Nordost als auch die NOFV-Oberliga stetig mit höheren Zulassungsvoraussetzungen einher, so u.a. den sicherheitstechnischen Einrichtungen, den organisatorischen Voraussetzungen oder dem Nachwuchs-Soll.
Dieser Prozess stellt für die Vereine i. d. R. einen „Quantensprung“ dar. Es ist leider zunehmend festzustellen, dass einzelne Vereine auf diese neuen Erfordernisse nur unzureichend vorbereitet sind. Die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Vereine gebietet aber den über die Zulassung entscheidenden Gremien nur einen geringen Handlungsspielraum.
Ziel des NOFV-Spielausschusses ist es den Aufstieg zu ermöglichen und nicht zu verhindern. Wir versuchen deshalb potentielle Aufstiegsanwärter auf die höhere Spielklasse vorzubereiten und zu begleiten.
Es wird den Landesverbänden bezüglich von deren Aufstiegsanwärtern empfohlen ebenso vorausschauend zu agieren.

Fair-Play-Sieger

Der Fußball wird nicht nur durch seine Regeln bestimmt. Fair-Play geht über die Regeln hinaus und stellt ungeachtet des Wettkampfes, das respektvolle Miteinander in den Mittelpunkt. Fair-Play ist eine unverzichtbare Grundlage des Fußballs.

	2018 / 2019	2019 / 2020	2020 / 2021	2021 / 2022
Regionalliga Nordost	Hertha BSC II	ohne Wertung	ohne Wertung	VSG Altglienicke
Oberliga Nord	SV Lichtenberg 47			Rostocker FC von 1895
Oberliga Süd	VfL 05 Hohenstein-Ernstthal			VfL Halle 96

Allgemeines

Im Namen aller Mitglieder des Spielausschusses und der AG Zulassung dürfen wir erklären, dass uns das gedeihliche Wirken im Interesse des Fußballs unserer Vereine und des NOFV sowohl das wichtigste Anliegen unserer Arbeit gewesen ist als auch zukünftig sein wird.

Wir bedanken uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei den Präsidenten und den Vertretern der Organe und Ausschüsse des NOFV, der Organe und Ausschüsse des DFB, der Landesverbände im NOFV und ganz besonders aller Vereine im Herrenspielbetrieb des NOFV.

Ein spezieller Dank gilt den hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle des NOFV in Berlin. Besonders der Mitarbeiter Spielbetrieb, Till Dahlitz, war stets für die Vereine und den Spielausschuss da und erbrachte eine gewissenhafte und fachlich fundierte Arbeit.

Ein großes Dankeschön gilt an dieser Stelle den gastgebenden Vereinen der Staffeltagungen für deren hervorragende Organisation.

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Vorsitzende
Elfie Wutke

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) erfüllte in der Legislaturperiode nach dem 9. Verbandstag am 01. Dezember 2018 seine in § 26 NOFV-Satzung festgelegten Aufgaben. Elfie Wutke trat die Nachfolge der langjährigen Vorsitzenden Margit Stoppa an, die sich nicht wieder zur Wahl stellte. Margit Stoppa wurde zum Ehrenmitglied berufen/benannt.

Elfie Wutke (seit 2008) und Kathrin Nicklas (seit 2007) sind weiterhin berufene Mitglieder des AFM im DFB. Wutke ist zudem Staffelleiterin der B-Juniorinnen-Bundeliga Staffel Nord/Nordost, seit Einführung dieser Bundesspielklasse im Spieljahr 2012/2013, und seit 25. Juni 2021 ist sie zudem Vizepräsidentin des Verbandes.

Aus jedem Landesverband war mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter im AFM vertreten. Der AFM setzte sich wie folgt zusammen:

Elfie Wutke	Vorsitzende, Satzung/Ordnungen, RTP, Finanzen; Aufstiegsspiele B-Juniorinnen-Bundesliga (BJBL)	Sachsen-Anhalt
Dr. Andrea Altmann	Ehrenamtsförderung v. Frauen i. Fußball; Leadership	Thüringen
Ulrike Balzer	U14 Länderpokal	Mecklenburg-Vorpommern
Gerhard Breiter	Spielleiter FRL; Bewerbungsverfahren; Aufstiegsspiele	Sachsen
Hans-Matthias Ermisch	C-Meisterschaft	Sachsen-Anhalt
Nicole Gruber	U12 Länderpokal & Futsal-Cup	Sachsen
Anja Kirchner	stellv. Spielleiterin FRL, U16 Länderpokal	Thüringen
Kathrin Nicklas	Ü35-Wettbewerb	Berlin
Vicky Seethaler (ehem. Hansche)	F & B (Futsal B-/C-Juniorinnen)	Brandenburg
Julia Wigger	Vertreterin der Vereine RL	Berlin

Ulrike Balzer wird in der neuen Legislaturperiode nicht mehr dem AFM angehören, da auf dem Verbandstag von Mecklenburg-Vorpommern (17.09.) mit Carolin Klatt eine neue Beauftragte für Frauen- und Mädchenfußball gewählt wurde.

Darüber hinaus steht auch fest, dass Gerhard Breiter sowie Kathrin Nicklas ihre Mitarbeit im AFM auf eigenen Wunsch beenden. Ich danke allen Mitgliedern des AFM für die zuverlässige und fleißige Arbeit im Ausschuss.

Spielbetrieb

FLYERALARM Frauen-Bundesliga / DFB-Pokal

Vereine des NOFV sind in allen drei Bundesspielklassen – in der FLYERALARM Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) und der B-Juniorinnen-Bundesliga (BJBL) – vertreten.

Der 1. FFC Turbine Potsdam erreichte sehr beständige Ergebnisse in Deutschland höchster Spielklasse. Die Kickerinnen aus dem „Paradies“ in Thüringen schafften es jeweils nicht, die erste Klasse zu halten. Den Abstiegen folgten Wiederaufstiege. Der FF USV Jena wechselte mit allen Teams zur Saison 2020/21 zum FC Carl Zeiss Jena.

Verein	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
1. FFC Turbine Potsdam	3.	4.	4.	4.	X
FC Carl Zeiss Jena (bis 2019/20 als FF USV Jena)	2. BL	12. Abstieg	2. BL	12. Abstieg	X

Das Team vom 1. FFC Turbine Potsdam stand zuletzt am 28. Mai 2022 im DFB-Pokalfinale wie auch schon im Mai 2015. Wieder mussten sich die Potsdamerinnen dem VfL Wolfsburg geschlagen geben (0:4).

2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Seit der Saison 2018/19 wird in der zweithöchsten deutschen Spielklasse eingleisig gespielt, nachdem die Liga seit der Einführung im Spieljahr 2004/05 in den Gruppen Nord sowie Süd die Aufsteiger in die 1. Liga ermittelte. Jena und Potsdams zweite Mannschaft vertraten unseren Regionalverband in der Spielklasse. Trotz des Corona bedingten Saisonabbruchs in der Regionalliga 2019/20 konnte das Team von RasenBallsport Leipzig in die 2. Liga aufsteigen. Da auch vier weitere Vereine der anderen Regionalligen West, Süd und Südwest aufsteigen durften, startete die Saison 2020/21 mit 18 Teams und wieder in zwei Staffeln. Auf Grund des vermehrten Abstiegs und der damit verbundenen Staffelreduzierung auf 14 verpasste die zweite Mannschaft des 1. FFC Turbine Potsdam den Klassenerhalt. Aufsteiger RasenBallsport Leipzig gelang ein respektabler dritter Platz und Jena stieg als Staffelerster wieder in die 1. Liga auf.

Die Mitglieder des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball haben beschlossen, dass ab der Saison 2020/21 die Regionalverbände Nord und Nordost den Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga direkt ausspielen. Nachdem Viktoria Berlin den Aufstieg zur Saison 2021/22 verpasste, gelang der Potsdamer Bundesligareserve im Juni 2022 der direkte Wiederaufstieg für die Saison 2022/23. Aktuell spielen mit Jena, Leipzig und Potsdam drei Vereine aus unserm Regionalverband in der 2. Bundesliga.

Verein	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
FC Carl Zeiss Jena	4.	1. BL – Abstieg	1.	1. BL - Abstieg	X
1. FFC Turbine Potsdam II	7.	7.	7. – Abstieg in RL	RL	X
RB Leipzig	RL	1. RL – Aufstieg	3.	3.	X

B-Juniorinnen-Bundesliga (BJBL)

Seit Einführung der Spielklasse in der Saison 2012/13 mit drei Staffeln á 10 Teams, spielen die Vereine der Regionalverbände Nord und Nordost in einer gemeinsamen Staffel. Der NOFV ist für diese DFB-Spielklasse als Dienstleister tätig.

NOFV-Vizepräsidentin Elfie Wutke (vorne links) gratuliert in Funktion der Spielleiterin der B-Juniorinnen Bundesliga Nord/Nordost dem Meister 2021/2022 - dem Hamburger SV

Auf Grund der pandemischen Lage gab es in den abgebrochenen Spielserien 2019/2020 (nach 13. Spieltag) sowie 2020/21 (6 Spieltagen) keine Absteiger, dafür aber jeweils einen Aufsteiger aus den beiden Verbänden. Da der Spielbetrieb seit März 2020 ruhte, wurde für die Saison 2020/21 der Aufsteiger zwischen dem FC Hertha 03 Zehlendorf sowie 1. FC Neubrandenburg 04 im Losverfahren ermittelt. Den Hertha-Kickerinnen fiel das Losglück zu und sie „bejubelten den Aufstieg“. Für die Saison 2021/22 gab es nur einen Bewerber aus unseren sechs Landesverbänden, so dass Neubrandenburg ein Jahr später wieder in die Bundesliga aufstieg. Die Staffelgröße erhöhte sich für die Spielserie 2019/20 auf 12 und 2021/22 auf 14 Teams. Da schnellstmöglich eine Rückführung auf die eigentlichen Staffelgröße erfolgte, mussten in der Saison 2021/22 gleich sechs Teams aus der höchsten U 17-Spielklasse absteigen u. a. auch der Ex-Serienmeister 1. FFC Turbine Potsdam. Trotz sportlicher Qualifikation zog der FC Carl Zeiss Jena den Antrag auf Zulassung für die Bundesliga 2022/23 zurück, um für eine gezieltere Talentförderung am Spielbetrieb der Junioren im Landesverband teilzunehmen. Somit verblieb der Magdeburger FFC auch weiter in der höchsten U 17-Juniorinnen-Spielklasse Deutschlands. Für die Saison 2022/23 bewarb sich kein Verein aus dem Regionalverband, so dass dem Regionalverband Nord der zweite Aufstiegsplatz zur Verfügung gestellt wurde. In der aktuellen Spielserie sind in der U 17-Bundesliga nur noch drei Vereine (statt fünf) aus unserem Regionalverband vertreten.

Verein	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
1. FFC Turbine Potsdam	2.	3.	2.	10. Abstieg	---
Magdeburger FFC	5.	10.	8.	9.	X
FC Carl Zeiss Jena (bis 2019/20 als FF USV Jena)	7.	8.	12.	8. Rückzug aus BL	---
1. FC Union Berlin	---	7 als Aufsteiger	5	2	X
1. FC Neubrandenburg	9. Abstieg	---	---	14. Abstieg als Aufsteiger	---
Hertha 03 Zehlendorf	10. Abstieg als Aufsteiger	---	6. als Aufsteiger	7	---

Der 1. FFC Turbine Potsdam sowie 1. FC Union Berlin erreichten 2018/19 sowie 2020/21 das Halbfinale um die Deutsche Meisterschaften, verpassten jedoch das Endspiel.

DFB Projekt Zukunft (weiblich)

Seit September 2021 wird im „Projekt Zukunft weiblich“ mit großem Zeitdruck daran gearbeitet, die höchste U17-Spielklasse Deutschlands wieder abzuschaffen bzw. zu reformieren. Auf dem DFB-Bundestag wurde der eingebrachte Antrag von den Delegierten entsprechend befürwortet. In zahlreichen Workshops sowie Arbeitsgruppen soll eine Rückführung der leistungsorientiert spielenden Teams (Standorte) in den Spielbetrieb des Regionalverbandes erfolgen bzw. eine Eingliederung in den Spielbetrieb der Junioren in den eigenen Landesverbänden. Im Spielbetrieb mit sowie bei den Junioren sollen die Talente besser gefördert werden bzw. bestehen noch optimalere Entwicklungsmöglichkeiten.
Das Projekt Zukunft befasst sich darüber hinaus auch mit den Strukturen der Talentförderung in den Landesverbänden und auch einer bereits beschlossenen Reformation der Qualifizierung im Trainerbereich. Während die Neuerungen im Bereich Qualifizierung in Form der neuen Trainerlizenzen bzw. des neuen Treppen-Qualifizierungssystems umgesetzt wurden, befinden sich die Spielklassen- und Talentförderungsreform noch in kontroverser Planung. Im weiblichen Bereich werden sich die sechs Landesverbände dazu in einer Expertenrunde Ende November austauschen und eine einheitliche Auffassung des Regionalverbandes erarbeiten.

Frauen-Regionalliga

Die Teilnahme am Spielbetrieb der FRL ist für die meisten Vereine eine große Herausforderung in personeller und finanzieller Hinsicht. Allen Mannschaften, Trainerteams sowie Teams rund um das Team ein herzlicher Dank und große Anerkennung für diese Bereitschaft sowie die erbrachten Leistungen und ihren engagierten Einsatz.

Verein	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
FC Viktoria 1889 Berlin	2.	2.	1.	4.	X
1. FC Union Berlin	1.	4.	4.	3.	X
Magdeburger FFC	4.	6.	2.	11.	X
RasenBallsport Leipzig	3.	1.	*2. BL*	*2. BL*	*2. BL*
RasenBallsport Leipzig II	*LV*	*LV*	3.	5.	X
FC Carl Zeiss Jena II (ehem. FF USV)	7.	5.	5.	6.	X
SV Blau Weiß Hohen Neuendorf	5.	10.	9.	9.	X
Steglitzer FC Stern 1900	6.	9.	12.	13.	X
SV Eintracht Leipzig-Süd	8.	8.	13.	10.	X
Bischofswerdaer FV 08	9.	12.	10.	8.	X
1. FFV Erfurt	*LV*	7.	7.	7.	X
Türkiyemspor Berlin	*LV*	*LV*	8.	2.	X
FSV Babelsberg 74	*LV*	*LV*	6.	12.	X
Rostocker FC	*LV*	*LV*	11.	14.	X
DFC Westsachsen Zwickau	*LV*	*LV*	*LV*	15. Rückzug	LV
FC Hertha 03	*LV*	*LV*	*LV*	LV	X
Phönix Leipzig	*LV*	3.	14.	*Rückzug*	*LV*
FC Erzgebirge Aue	10.	11.	*LV*	*LV*	*LV*
SC Staaken	*LV*	*LV*	*LV*	*Rückzug*	*LV*
BSC Marzahn	11.	*LV*	*LV*	LV	*LV*
1. FFC Fortuna Dresden Rähnitz	12.	*LV*	*LV*	LV	*LV*
1. FFC Turbine Potsdam II	*2. BL*	*2. BL*	*2. BL*	1.	*2. BL*

Nach der eingleisigen FLYERALARM-Bundesliga sowie 2. Bundesliga ist die Regionalliga in den fünf Regionalverbänden die dritthöchste Spielklasse. Eine Aufgabe des Verbandes und der Liga ist es u.a. in der Meisterschaft ein Team zu ermitteln, welches um den Aufstieg in die 2. Bundesliga spielt und sich bestenfalls sportlich dafür qualifiziert sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Zulassungsvoraussetzungen annähernd gleich zu den Voraussetzungen der anderen Regionalverbände sowie der 2. Bundesliga sind. Dies hat zur Folge, dass der AFM beschlossen hat, beim diesjährigen Verbandstag einen Antrag zu stellen, um die Zulassungsvoraussetzungen für den Spielbetrieb in der Regionalliga anzugleichen.

Neben wenigen Vereinen, die ihre leistungssportliche Perspektive in der 2. Bundesliga sowie ggf. auch FLYERALARM-Bundesliga sehen und darauf hinarbeiten, streben auch Vereine den Spielbetrieb in der Regionalliga an, die für den Spielbetrieb des eigenen Landesverbandes zu stark sind bzw. nicht ausreichend genug gefordert werden.

Auf Grund der pandemischen Lage wurde die Spielserie 2019/20 nach 15 Spieltagen (statt 22) abgebrochen. Die Saison 2020/21, in welcher wir auf Grund der 14 Teams in zwei Staffeln á 7 Teams begonnen haben, musste nach 5 Spieltagen abgebrochen werden. Da die Aufstiegsspiele für die Serien 2020/21 sowie 2021/22 entfielen, stieg kein Team aus der Regionalliga ab, aber die aufstiegsinteressierten Vereine aus den Landesverbänden (welche die Voraussetzungen erfüllten) in die Regionalliga direkt auf. Primäres Ziel ist es, die Liga über zwei Spielserien 2021/22 sowie 2022/23 von zwischenzeitlich 17 Teams auf die reguläre Staffelgröße von 12 Teams zurückzuführen. Auf Grund der unterschiedlichen Ansprüche der Vereine haben diese dazu unterschiedliche Auffassungen.

2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
12 Teams	14 Teams	17 Teams	14 Teams
Keine Absteiger, 3 Aufsteiger aus den LV	Keine Absteiger, 2 Aufsteiger aus den LV	Keine Absteiger, 1 Aufsteiger aus den LV	X 2 Aufsteiger aus den LV möglich
Soll 22 Spieltag	2. Staffeln N/S	16 Spieltage – einfache Runde	26 Spieltage

In den nächsten Spieljahren streben die Hauptstadtclubs vom 1. FC Union Berlin sowie Viktoria Berlin Aufstiege in die zweite und auch erste Bundesliga an. Die Vereinsstrukturen wurde für diese Ziele geschaffen und der Gesamtverein unterstützt diesen hoffentlich bald erfolgreichen Weg.

Den jährlichen Spieljahresanalysen, erarbeitet vom nunmehr ehemaligen Spielleiter Gerhard Breiter, sind detaillierte Angaben zu Abschlusstabellen, Fairplay-Wertungen, Torschützinnen-Ranking, Zuschauerangaben, Schiedsrichterkosten sowie zu Spielverlegungen und Vorkommnissen zu entnehmen. Ab der Saison 2022/23 übernahm Anja Kirchner die Aufgaben als Spielleiterin und trat die Nachfolge von Gerhard Breiter an, der 15 Jahre lang Spielleiter der dritthöchsten Spielklasse war.

Beim Empfang der Frauen-Nationalmannschaft in der Semper Oper in Dresden: Dr. Andrea Altmann, Hermann Winkler, Elfie Wutke und Gerhard Breiter (v.l.)

C-Juniorinnen-Meisterschaft

Seit 2013, der Einführung der B-Juniorinnen Bundesliga, wird auf regionaler Ebene eine Meisterschaft der C-Juniorinnen in Turnierform ausgespielt. Dieses Turnier soll den besten U 15-Teams unseres Regionalverbandes, den Meistern der Landesverbände oder den Teams, die am Spielbetrieb der Junioren in ihrem Landesverband teilnehmen, die Möglichkeit bieten, sich mit Gleichaltrigen und Gleichgeschlechtlichen zu messen und zu vergleichen.

Platz	15./16.06.2019 Sandersdorf-Brehna	2020	2021	25./26.06.2022 Sandersdorf-Brehna
1	1. FFC Turbine Potsdam	*nicht gespielt*	*nicht gespielt*	RasenBallsport Leipzig
2	FF USV Jena			1. FFC Turbine Potsdam
3	Magdeburger FFC			Magdeburger FFC
4	1. FC Union Berlin			Viktoria Berlin
5	RasenBallsport Leipzig			FSV Silvester
6	1. FC Union Berlin			*kein TN MVP*

NOFV C-Juniorinnen Meister 2022: RB Leipzig U 15-Juniorinnen

Für die tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung der Meisterschaften bedanken wir uns bei den Vereinen TSV Blau Weiß Brehna sowie SG Union Sandersdorf und den ehrenamtlichen Helfer/innen herzlich.

Talentförderung

In Vorbereitung auf die Saisonhöhepunkte unserer Landesauswahlteams, den DFB U 14- und U 16-Sichtungsturnieren in Duisburg haben wir in Zusammenarbeit mit den Verbandssportlehrerinnen und Verbandssportlehrern die Regionalturniere in der Sportschule des LSB in Lindow/Mark durchgeführt, da diese optimale Bedingungen bietet. Aufgrund der starken Frequentierung erfolgt die Terminplanung bereits zwei Jahre im Voraus.
Bei den U12-Regionalturnieren wurden wir bei der Ausrichtung von der BSG Stahl Brandenburg sowie der SG Taucha unterstützt.

Allen Veranstaltungsorten und Ihren Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern gilt an dieser Stelle unser herzlicher Dank für die verlässliche Unterstützung. Sie hatten einen großen Anteil am Gelingen unserer Wettbewerbe.

U 16- Regionalturnier

Platz	01.03.11.2019	2020	04.06.11.2021	03.05.11.2022
	Lindow	Lindow	Lindow	Lindow
1	Berlin	ausgefallen	Brandenburg	
2	Sachsen		Sachsen-Anhalt	
3	Thüringen		Thüringen	
4	Brandenburg		Sachsen	
5	Mecklenburg-Vorpommern		Berlin	
6	Sachsen-Anhalt		Mecklenburg-Vorpommern	

Vor dem Anstoß: NOFV U 16-Juniorinnen Regionalturnier 2021

U 14- Regionalturnier

Platz	10.12.05.2019	2020	2021	30.04.01.05.2022
	Lindow	Lindow		Lindow
1	Sachsen	ausgefallen		Brandenburg
2	Brandenburg		Ohne Turnierwertung	Berlin
3	Mecklenburg-Vorpommern			Sachsen
4	Berlin			Sachsen-Anhalt
5	Thüringen			Thüringen
6	Sachsen-Anhalt			Mecklenburg-Vorp.

Sieger des NOFV U 14-Juniorinnen Regionalturniers 2022: Brandenburg

Die Schiedsrichterbeobachter und -betreuer sind wesentlich an den erfolgreich durchgeführten Regionalturnieren beteiligt. Für die über Jahre bewährte gute Zusammenarbeit und Unterstützung der Turnierleitung bedanken wir uns herzlich beim Schiedsrichterausschuss des NOFV.

U12-Regionalturnier

2019 in Brandenburg an der Havel – 2020 und 2021 ausgefallen – 2022 Taucha

Platz	25./26.05.2019	2020	2021	18./19.06.2022
1	Berlin	ausgefallen	ausgefallen	Berlin
2	Thüringen			Brandenburg
3	Sachsen-Anhalt			Mecklenburg-Vorpommern
4	Brandenburg			Thüringen
5	Sachsen			Sachsen-Anhalt
6	Mecklenburg-Vorpommern			Sachsen

U12-Hallencup

Der Hallencup wurde mit den LAW in der Sporthalle in Sandersdorf-Brehna nach Futsal-Regeln gespielt. Aus den bekannten Gründen erfolgte in den Jahren 2021 und 2022 keine Austragung des Wettbewerbs.

Platz	23.02.2019	20.02.2020
1	Sachsen-Anhalt	Thüringen
2	Berlin	Sachsen
3	Brandenburg	Berlin
4	Sachsen	Brandenburg
5	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen-Anhalt
6	Thüringen	Mecklenburg-Vorpommern

Die Ergebnisse der Landesauswahlmannschaften beim DFB-Länderpokal bzw. den Sichtungsturnieren in Duisburg-Wedau in den Jahren 2019 und 2022 fielen sehr unterschiedlich aus. Bei den U 14-Turnieren belegten die Auswahlen von Berlin (10. in 2019) sowie Sachsen-Anhalt (4. in 2022); Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen (je 6. Platz in 2022) sehr gute Platzierungen. Das U16-Turnier wurde im Jahr 2022 in je zwei Gruppen ohne Platzierungen gespielt. Im Jahr 2019 beendete Berlin das Turnier auf einem sehr guten 3. Platz, Thüringen wurde Vierter und Sachsen Achter.

In den Kalenderjahren 2020 und 2021 wurde keine Turniere in der Sportschule Duisburg-Wedau gespielt.
Die Platzierungen und Ergebnisse von den Sichtungsturnieren sind ein Teil der Talentförderung in den Verbänden. Noch bedeutsamer ist es, wenn es Spielerinnen unseres Regionalverbandes schaffen, sich in den deutschen Nachwuchsnationalmannschaften zu etablieren und gar Titel zu gewinnen. So gehörten z. B. mit Eve Böttcher (jetzt RB Leipzig u.u.a. Jena), Melina Krüger (Magdeburger FFC) und Marie Steiner (ehem. JFV Berlin) drei Spielerinnen zum U 17-DFB-Team, welches am 15. Mai 2022 Europameister wurde. Da der Wettbewerb 2020 sowie 2021 nicht gespielt wurde, verteidigte das deutsche U 17-Team erfolgreich den Titel aus dem Jahr 2019. Zu diesem gehörten u. a. Marleen Rohde, Mike Schiemann, Sophie Weidauer (alle 1. FFC Turbine Potsdam) und Nicole Woldmann (Magdeburger FFC). Bei der U 17-Weltmeisterschaft im Oktober in Indien erkämpften Eve Böttcher, Melina Krüger, Marie Steiner sowie Hanna Etzold (ehem. Förderkader René Schneider) mit der deutschen Nationalmannschaft einen respektablen 4. Platz und wurden zweitbestes Team Europas. Vize-Europameister wurde das U 19-DFB-Team Ende Juli 2019 in Schottland mit Gina Chmielinski, Melissa Kössler, Lara Schmidt (alle 1. FFC Turbine Potsdam) und Christin Meyer (FC CZ Jena). Selbst Felicitas Rauch, aktuelle Nationalspielerin und Vize-Europameisterin 2022, spielte von 2012 bis 2019 in Potsdam und durchlief die Nachwuchsteams des 1. FFC Turbine Potsdam.

Futsal-Cup

Die Vertreter der Landesverbände setzten sich im März 2018 dafür ein, auch einen überregionalen Wettbewerb für die landesbesten Teams der Frauen einzuführen. Die Premiere des Wiederauflebens der Indoor-Meisterschaft, nach dem am 05. Februar 2015 letztmalig ein Hallenwettbewerb im Fußball gespielt wurde, fand am 24. Februar 2019 in Sandersdorf-Brehna statt. Thüringens Landesmeister, SV 1921 Walldorf, setzte sich überraschend gegen die Konkurrenz durch. Ein Jahr darauf bejubelte der Regionalligist Magdeburger FFC in einem hochspannenden und knappen Turnier vor den Ligakonkurrenten von Phönix Leipzig und dem 1. FC Union Berlin den Cuperfolg. Leider konnte der Teilnehmer aus Brandenburg (FSV Babelsberg 74) nicht antreten, da zeitgleich ein Punktspiel angesetzt wurde. Bis heute blieb es bei den bisherigen beiden Futsalturnieren.

Da in den Jahren 2021 sowie 2022 seitens des DFB intensive Bemühungen unternommen wurden, auch eine Futsal-Nationalmannschaft der Frauen zu gründen und einen DFB-Wettbewerb einzuführen, bot bzw. bietet unser Regionalverband an sich schon sehr gute Voraussetzungen, um das Siegerteam für den DFB-Folgewettbewerb zu melden. Allerdings wurde aus unterschiedlichen Aspekten noch immer kein Beschluss gefasst, das Nationalteam zu gründen.

Bereits im März 2022 fand ein DFB-Sichtungsturnier statt, an welchem auch ein gemischtes Team unseres Regionalverbandes teilnahm. Mit Spielerinnen vom DFC Westsachsen Zwickau sowie FC Carl Zeiss Jena präsentierten sich die jungen Futsalspielerinnen ausgezeichnet. Doch auf Bundesebene geht es erst einmal nicht weiter. Lediglich im Regionalverband West existiert ein Regionalliga-Spielbetrieb. Daran ist in allen anderen Verbänden noch nicht zu denken, denn nach wie vor ist Futsal ein „Winterangebot“.

Der AFM hat im September 2022 beschlossen, aus den pandemischen Erfahrungen der letzten beiden Jahre sowie der Ungewissheit der anfallenden Kosten auf Grund des Ukraine-Krieges die Austragung des Turniers für 2023 zunächst noch ein weiteres Jahr auszusetzen.

Platz	24.02.2019 Sandersdorf-Brehna	23.02.2020 Warnemünde	2021	2022
1	SV 1921 Walldorf	Magdeburger FFC	ausgefallen	ausgefallen
2	FC Phönix Leipzig	FC Phönix Leipzig		
3	Türkiyemspor Berlin	1. FC Union Berlin		
4	SSV Besiegdas 03 Magdeburg	Rostocker FC		
5	FSV 02 Schwerin	1. FFC Saalfeld		
6	1. FFC Turbine Potsdam III			

NOFV-Ü 35-Cup

Gut zehn Jahre nach Einführung des Ü 35-Wettbewerbes der Frauen ist es den Landesverbänden noch nicht ganz gelungen, regelmäßige Wettkampfangebote bzw. ggf. einen Spielbetrieb zu etablieren, da es nicht ausreichend Teams bzw. auch Spielerinnen gibt.
Das Ü-Team aus Jena erwies sich als das beständigste Team. Jena nahm an allen Regionalturnieren teil und gewann vier, der bislang acht ausgespielten Ü 35-Cups. Zuletzt sogar drei Mal in Folge. Angedacht war bereits im Jahr 2019, den Ü 35-Cup der Frauen am gleichen Tag sowie Turnierort der Ü-Veranstaltung der Herren auszutragen. Aus organisatorischen Gründen klappte es dann aber doch nicht und wurde bisher auch nicht wieder aufgegriffen.

Jahr	LV	Ausrichter	Sieger
2013	Sachsen	Sportschule Leipzig	Tennis Borussia Berlin
2014	Berlin	SV Blau-Weiß Hohen Neuendorf	FF USV Jena
2015	Thüringen	Sportschule Bad Blankenburg	Tennis Borussia Berlin
2016	Mecklenburg-Vorp.	FC Anker Wismar	LAW MV
2017	Brandenburg	SV Preußen Elsterwerda	LAW MV
2018	Sachsen-Anhalt	SG Rot-Weiß Thalheim	FF USV Jena
2019	Sachsen-Anhalt	Blau Weiß Brehna	FF USV Jena
2022	Brandenburg	Sportforum Potsdam-Waldstadt	USV Jena

DFB-Ü-Cup in Berlin: Der FF USV Jena belegte, nach einem hervorragenden 2. Platz im September 2018, mit Platz 3 im September 2019 wieder eine sehr gute Platzierung. Der zweite Vertreter unseres Regionalverbandes, Team Berlin, belegte 2019 Platz 6. Im September 2022 verpasste der NOFV-Sieger aus Thüringen die Medaille knapp und wurde „undankbarer" Vierter.
Die NOFV-Sieger qualifiziert sich für den DFB-Ü-Cup, welchen TeBe Berlin bei der Premierenveranstaltung 2013 gewinnen konnte. Seit 2019 findet das Turnier auch in Berlin, gemeinsam mit den Ü-Turnieren der Herren, statt.

NOFV-Futsal-Meisterschaften der B- und C-Juniorinnen

Von 2016 bis 2019 richtete der NOFV-Futsal-Meisterschaften für B- und C-Juniorinnen aus. Die teilnehmenden Vereine qualifizieren sich über die Meisterschaften in ihren Landesverbänden.
Der Wettbewerb wurde durch den DFB initiiert. Die Siegermannschaften der Turniere qualifizierten sich für den DFB-Futsal-Cup. In den Jahren 2020 sowie 2021 wurde das Turnier aus pandemischen Gründen nicht gespielt. Ab dem Jahr 2022 gibt es für diesen Altersbereich kein Turnier mehr auf DFB-Ebene, so dass auch im Regionalverband keine Meisterschaft gespielt wird.

Die regionalen Meisterschaften wurden in der Ballsporthalle in Sandersdorf-Brehna ausgetragen.

Ergebnisübersicht:

Jahr	C-Juniorinnen	B-Juniorinnen
2019	RB Leipzig	DFC Westsachsen Zwickau
2020	Magdeburger FFC	DFC Westsachsen Zwickau

Erfolge von Vereinen des NOFV beim DFB-Futsal-Cup:

Jahr	C-Juniorinnen	B-Juniorinnen
2019	RB Leipzig (2. Platz)	DFC Westsachsen Zwickau (3. Platz)
2020	ausgefallen	ausgefallen

Arbeit des AFM

Im Berichtszeitraum führte der AFM nachstehend aufgeführte Ausschuss-Sitzungen, Jahrestagungen mit den Verantwortlichen für Frauen- und Mädchenfußball der Landesverbände (LV) sowie Halbzeit- bzw. Jahrestagungen mit den Vereinen der FRL durch:

08.12.2018 Videokonferenz	Konstituierende Sitzung
18.05.2019 in Berlin	AFM-Sitzung
13.07.2019 in Aue	Jahrestagung mit Vereinen der FRL
07.09.2019 in Berlin	AFM-Sitzung mit Absolventen des NOFV-Leadership-Programms
06./07.12.2019 in Halle	AFM-Sitzung und Jahrestagung mit den LV
08.02.2020 in Leipzig	Halbjahrestagung mit Vereinen der FRL
15.03.2020 Videokonferenz	AFM-Sitzung
18.05.2020 Videokonferenz	außerordentl. Tagung mit Vereinen der FRL wg Saisonunterbrechung
06.06.2020 Videokonferenz	AFM-Sitzung
11.07.2020 Videokonferenz	Jahrestagung mit Vereinen der FRL
05.09.2020 Videokonferenz	AFM-Sitzung
05.12.2020 Videokonferenz	AFM-Sitzung
15.01.2021 Videokonferenz	Halbjahrestagung mit Vereinen der FRL u. Saisonunterbrechung
20.02.2021 Videokonferenz	außerordentl. Tagung mit Vereinen der FRL wg. Saisonfortsetzung

06.03.2021 Videokonferenz	AFM-Sitzung
17.04.2021 Videokonferenz	AFM-Sitzung
21.04.2021 Videokonferenz	AFM-Sitzung mit den LV (Verbände, Vereine)
05.06.2021 Videokonferenz	AFM-Sitzung
10.07.2021 Videokonferenz	Jahrestagung mit Vereinen der FRL
11.09.2021 Videokonferenz	AFM-Sitzung
27.11.2021 Videokonferenz	AFM-Sitzung
19.02.2022 Videokonferenz	Halbjahrestagung mit Vereinen der FRL
25./26.03.2022 in Berlin	AFM-Sitzung
08.06.2022 Videokonferenz	AFM-Sitzung
16.07.2022 in Berlin	Jahrestagung mit Vereinen der FRL
15.09.2022 Videokonferenz	AFM-Sitzung
02./03.12.2022 in Dresden	Jahrestagung

Der Geschäftsverteilungsplan war die Grundlage für die Erarbeitung der jährlichen Aufgaben- und Terminpläne und deren personelle Absicherung durch die Mitglieder (Turnierleitungen; Ehrungen; Teilnahme an Maßnahmen und an zentralen Veranstaltungen).

Im zurückliegenden Berichtszeitraum 2018 – 2021 verdeutlichen folgenden Zahlen die Entwicklung im Frauen- und Mädchenfußball im NOFV:

DFB-Statistik	**Mitglieder**				**Mannschaften**			
	2018	2019	2020	2021	2018	2019	2020	2021
Frauen								
Berlin	12.493	13.014	15.599	16.243	117	97	96	106
Brandenburg	3.387	3.454	3.450	3.552	132	128	120	104
Mecklenburg-VP	2.395	2.395	2.841	2.932	33	35	39	**37**
Sachsen	8.765	9.108	10.032	10.157	127	134	127	131
Sachsen-Anhalt	6.043	6.955	6.902	6.367	95	84	76	68
Thüringen	5.926	5.692	5.301	5.756	69	65	60	55
NOFV	**39.009**	**40.618**	**44.125**	**45.007**	**573**	**543**	**518**	**501**
Mädchen (u16)								
Berlin	5.658	5.609	6.691	6.436	136	136	134	135
Brandenburg	2.700	2.610	2.478	2.360	69	65	51	47
Mecklenburg-VP	1.748	2.841	1.748	1.804	37	28	26	**24**
Sachsen	4.847	4.849	4.918	4.699	55	56	61	62
Sachsen-Anhalt	2.276	2.359	2.328	2.315	32	32	27	**27**
Thüringen	3.011	3.085	3.011	3.028	39	35	30	28
NOFV	**20.240**	**20.260**	**21.268**	**20.642**	**368**	**352**	**329**	**323**

Vor dem Frauen- und Mädchenfußball standen und stehen weiterhin vielfältige Aufgaben sowohl in der Talent- und Nachwuchsförderung als auch in der Entwicklung von Wettbewerben im Freizeit- und Breitenfußball. Dies war und ist nur in einem engen Miteinander von Ehren- und Hauptamt und durch ein konstruktives Zusammenwirken mit den Landesverbänden, insbesondere mit den Ausschüssen für Frauen- und Mädchenfußball, möglich.

Für Erfolg im sportlichen Bereich bei der Aufrechterhaltung und Erweiterung des Spielbetriebes im Frauen- und Juniorinnenbereich sowie der Gewinnung von Spielerinnen und Funktionären müssen wir, mit Unterstützung des Hauptamtes, weiter fleißig arbeiten. Mit der "Strategie Frauen im Fußball FF27“ hat das DFB-Präsidium im Herbst 2021 selbst vier Hauptziele definiert. Die Strategie soll Grundlage für das Handeln auf allen Ebenen des Fußballs (DFB, Regional- und Landesverbände) sein und umfasst alle Bereiche des weiblichen Fußballs: von den Amateurinnen über die Bundesligen bis zu den Nationalmannschaften, von der Basisarbeit, Kommunikation, Marketing, Trainer*innenwesen bis hin zur Talentförderung und Frauen im Haupt- und Ehrenamt im DFB. Schaffen können wir dies nur gemeinsam

Die Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball bedanken sich für die sehr gute, konstruktive sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit bei allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Jugendausschuss

Vorsitzender
Andreas Kupper

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

meine erste Legislaturperiode (ab Dezember 2018) war von der Corona-Krise geprägt. Viele Entscheidungen, Meisterschaften und Turniere wurden im Zeitraum von 2019 bis 2022 abgesagt, was sich im Bericht des Ausschusses widerspiegeln wird.

Zuerst möchte ich an dieser Stelle meinen Dank an Ecki Stender und seinen Vertreter, die graue Eminenz, Hermann (Männe) Pezenka, aussprechen. Beide haben mir eine intakte „Truppe“ übergeben, die es mir leicht gemacht hat, die Aufgaben zu übernehmen und mit Elan anzugehen sowie den Weg, den beide vorgezeichnet hatten, fortzuführen.

Zusätzlich gab es einen Wechsel in der Hauptamtlichkeit von Michael Flottron zu Johannes Fritsch. Johannes hat sich nahtlos eingefügt und ist schnell eine große Stütze des Jugendausschusses (JA) geworden, so wie es Michael in den Jahren zuvor gewesen ist.
Ich sage an dieser Stelle schon einmal vielen Dank für die Unterstützung an beide, aber natürlich auch an alle Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

Der Jugendausschuss in Brieselang: (v.l.) Johannes Fritsch (Mitarbeiter GS), Peter Ott, Matthias Reer, Jens Stein, Jürg Ehrt, Mario Grund, Uwe Blaschke, Andreas Kupper, Mirko Schubert und Tilo Berndt

Personelles:

Innerhalb des Jugendausschuss gab es einige personelle Veränderungen. Die Legislaturperiode startete wie folgt:

Andreas Kupper	Vorsitzender
Jens Vöckler	Satzung und Ordnungen, stellv. Vorsitzender
Uwe Blaschke	Finanzverantwortlicher, junges Ehrenamt
Jürg Ehrt	Spielleiter, B-Junioren Vereinspokal
Peter Ott	Hallenwettbewerbe
Thomas Schulze	Regionalturniere, eFootball
Mario Grund	Schulfußball, Inklusion
Jens Stein	Beachsoccer

Es folgten Veränderungen in den vergangenen drei Jahren:
Matthias Reer löste im Dezember 2019 Uwe Blaschke als Vertreter des FLB ab. Jedoch konnten wir Uwe weiter für uns begeistern, so blieb er weiterhin der Verantwortliche für Finanzen im JA.
Thomas Schulze beendete im Juli 2021 im FSA seine Tätigkeit, dafür kam Tilo Berndt ab dem 1. August 2021 neu dazu.
Mirko Schubert vom BFV war von Mai 2021 bis Februar 2022 Mitglied des Jugendausschusses.
Neu berufen wurde Christopher Graßmuck ab 1. Juli 2022 (TFV).

Die neue Legislaturperiode soll mit folgenden Personen im Jugendausschuss besetzt werden:

Name:	LV:	Funktion:	NOFV:	DFB:
A. Kupper	BFV	Vorsitzender	div.	DFB-Jugendausschuss DFB-Futsal-Kommission DFB-Auss. f. Freizeit und Beachsoccer
J. Vöckler	SFV	stellv. Vors.	Satzung / Ordnung	DFB-Jugendbeirat Beisitzer DFB-Sportgericht
T. Bernd	S/A		Kinderfußball, eFootball	DFB-Jugendbeirat
Ch. Graßmuck	TFV		Spielleiter A-JRL	DFB-Jugendbeirat
P. Ott	TFV		Spielleiter B-JRL Futsal-Meisterschaften NOFV B-Junioren Vereinspokal	NOFV-Vertreter im DFB-Jugendbeirat
M. Reer	FLB		Spielleiter C-JRL	DFB-Jugendbeirat
U. Blaschke	BFV		Finanzverantwortlicher Regionalturniere	DFB-Jugendbeirat
J. Stein	LFV M-V		Beachsoccer Junge Generation	DFB-Jugendbeirat
J. Ehrt	SFV		Organisation JRL Einzelrichter JRL	Beisitzer DFB-Bundesgericht
M. Grund	TFV		Schulfußball	DFB-Schulfußball Kommission

Spielbetrieb der A- bis C-Junioren Regionalliga:

Eine organisatorische Veränderung haben wir nach der coronabedingten abgesagten Saison 2019/20 im Jugendausschuss vorgenommen. Aufgrund der Präsidiumsentscheidung sind keine Mannschaften abgestiegen, jedoch konnten alle Teams aus den Landesverbänden aufsteigen. Daher wurde die übliche Staffelstärke von 14 Mannschaften, je nach Altersklasse, in der Saison 21/22 weit überschritten: A-Junioren-RL auf 22, B-Junioren-RL auf 19 und C-Junioren-RL sogar auf 24 Mannschaften.

Wir haben die Aufgaben innerhalb des Ausschusses neu verteilt, da der Spielleiter, Jürg Ehrt, entlastet werden musste. Mit Matthias Reer und Peter Ott sind zwei neue Spielleiter zur Saison 21/22 eingearbeitet worden. Sie übernahmen diese zusätzlichen Aufgaben und haben sie hervorragend bewältigt, Danke dafür. Obwohl diese Saison nur in einer einfachen Hinrunde gespielt wurde, sind so die Aufgaben auf drei Schultern verteilt worden.

Für die Saison 2022/23 haben wir die Kernaufgabe des Jugendausschusses, den Spielbetrieb der Junioren RL, weiter leicht verändert. Die Gruppe um unseren erfahrenen Spielleiter und Einzelrichter, Jürg Ehrt, der die gesamte Organisation und die leichteren Sportgerichtsverfahren abwickelt, wurde mit Christopher Graßmuck ergänzt, der als Spielleiter der A-Junioren-RL fungiert. Damit wollen wir eine optimale Betreuung der Vereine gewährleisten, da wir uns in der Pflicht sehen, die zweithöchsten Deutschen Spielklassen (A und B) im Juniorenbereich optimal zu gestalten.

Die zweimalig im Jahr stattfindenden Staffeltagungen wollen wir künftig bei unseren Vereinen durchführen. Nachdem wir mehrere Jahre in Rangsdorf bzw. Kienbaum zu Gast waren, wollen wir unseren Vereinen die Möglichkeit geben, sich mit ihrem Verein, dem Vereinsgelände und ggf. dem Nachwuchsleistungszentrum vorzustellen. Im Februar 2020 waren wir bei der SG Dynamo Dresden zu Gast. Die folgenden geplanten Zusammenkünfte bei RB Leipzig bzw. dem 1. FC Magdeburg sind aus bekannten Gründen ausgefallen. Zum Beginn der Saison 2022/23 haben wir uns bei Energie Cottbus getroffen. Den konstruktiven direkten Austausch im Rahmen der Staffeltagungen wollen wir weiter forcieren. Für die nächste Halbzeittagung im Januar 2023 steht noch kein Ort fest, über die Meldung von Interessenten würden wir uns freuen.

Die letzten **Futsal-Hallenmeisterschaften** fanden im Jahr 2019 und 2020 statt. Folgende Sieger wurden ausgespielt:

Jahr	Altersklasse	LV/Ort	Sieger	Landesverband
2019	A-Junioren	SFV/ Pirna	1.SC Heiligenstadt	Thüringen
2019	B-Junioren	SFV/ Pirna	JFC Gera	Thüringen
2019	C-Junioren	BFV/ Berlin	FC Carl-Zeiss Jena	Thüringen
2019	D-Junioren	BFV/ Berlin	F. C. Hansa Rostock	Meckl.-Vorpommern
2020	A-Junioren	M-V/ Rostock	1. FC Lok Leipzig	Sachsen
2020	B-Junioren	M-V/ Rostock	Tennis Borussia	Berlin
2020	C-Junioren	SFV/ Borna	1. FC Magdeburg	Sachsen-Anhalt
2020	D-Junioren	SFV/ Borna	Füchse Berlin	Berlin

In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Veranstaltungen abgesagt.
Wir werden einen Restart im Jahr 2023 für alle vier Altersklassen in Merseburg bzw. Beetzendorf in Sachsen-Anhalt wagen und hoffen schon jetzt, wieder gute und spannende Spiele zu sehen. Die Sieger werden dann um die Deutsche Meisterschaft spielen.

Sieger des NOFV U 15-Junioren Regionalturniers 2022 in Bad Blankenburg: Brandenburg

Die **NOFV-Regionalturniere**, die der Vorbereitung auf die DFB-Sichtungsturniere dienen, wurden wie folgt ausgespielt:

Jahr	Altersklasse	Turniersieger
2019	U16	Sachsen
	U15	Sachsen
	U18	Berlin
2020 und 2021	fanden keine Turniere statt	
2022	U15	Brandenburg
	U18	wurde aus unterschiedlichen Gründen abgesagt

Der traditionell ausgespielte **NOFV B-Junioren Vereinspokal**, konnte lediglich in der Saison 2019/20 ausgespielt werden. Sieger wurde die Mannschaft von RB Leipzig. In den Folgejahren 2020 - 2022 konnte der Pokal nicht ausgespielt werden. Wie werden den Pokal mit einer Aufwertung in dieser Saison wieder starten. Zum ersten Mal werden nicht nur sechs Landesverbandsteilnehmer dabei sein. Wir wollen mit einem Feld von acht Teilnehmern starten, sodass in drei Runden (Viertel- Halb- Finale) der Sieger im Frühjahr 2023 ausgespielt werden kann. Zu den sechs LV-Pokalsiegern kommen jeweils zwei weitere Finalisten. Die zwei Teilnehmer werden in jedem Jahr von LV zu LV wechseln. Z. Z. suchen wir dazu noch einen kleinen Sponsor, der sich gerne mit seinem Namen verewigen kann.

Verbandssportlehrer/innen und Stützpunkt-Koordinatoren/innen Tagungen

Jährlich findet ein Treffen der Verbandssportlehrer/innen und DFB-Stützpunkt-Koordinatoren/innen wechselnd in den LV statt. Dieser rege zweitätige Austausch der geballten Fachkompetenz ist erforderlich, um Standpunkte und Neuigkeiten mit den Landesverbänden zu erörtern. Zusätzlich werden neue Projekte und Anregungen vorgestellt. Bei diesen Tagungen wird von allen Trainer/innen versucht, eine gute gemeinsame Einheit bei der Talentförderung für unser Gebiet gegenüber anderen RV zu bilden. Im Jahr 2019 fand das Treffen in Jena, im Jahr 2020 im Spreewald und im Jahr 2021 in Berlin statt. Im August 2022 war der FV Sachsen-Anhalt als Ausrichter an der Reihe.

Schulfußball

Aktuell werden die Strukturen im DFB und den Landesverbänden optimiert. In der Corona-Zeit ist der Schulfußball fast zum Erliegen gekommen. Wir im RV sind dabei, uns mit den LV-Vertretern wieder zu finden und stellen uns dabei mit neuen und alten Themen aktuell auf. Um wieder auf den Stand vor der Pandemie zu gelangen, wird es jedoch noch etwas Zeit bedürfen. Ein gutes Zeichen für den Schulfußball ist jedoch, dass der DFB-Schul-Cup mit seinen Finals in diesem Jahr wieder durchgeführt wurde.

Damit der Jugendfußball in unserem gesamten Nordostdeutschen Bereich mit seinen so vielfältigen Aufgaben auch in den nächsten Jahren gut bewältigt werden kann, bin ich auf die Zusammenarbeit nicht nur meiner Ausschussmitglieder, sondern auch auf die Hilfe der Vereine angewiesen. Nur gemeinsam können wir die arbeitsintensive und ehrenamtliche Tätigkeit für die Fußballjugend in unserem Gebiet bewältigen.
Ich denke, der Jugendausschuss ist mit seinen Mitgliedern gut aufgestellt und möchte deshalb auch die nächsten Jahre weiterhin in dieser Konstellation zusammenarbeiten und hofft somit auf Eurer positives Votum beim Verbandstag.

Ausschuss für Fußballentwicklung

Vorsitzender
Michael Bartels

Auf dem 9. Verbandstag am 1. Dezember 2018 wurde mehrheitlich beschlossen, einen Ausschuss für Fußballentwicklung ins Leben zu rufen. Die Schaffung dieses Ausschusses wurde den stetig gestiegenen Aufgaben und Anforderungen auf dem Gebiet des Breitensports, die zuvor durch die AG Fußballentwicklung innerhalb des Spielausschusses bearbeitet wurden, gerecht. Durch die aktive und konstruktive Arbeit des Ausschusses für Fußballentwicklung verlief die Überführung der AG in einen eigenständigen Ausschuss unkompliziert und die Mitglieder konnten nahtlos an die Arbeit und den Ausbau sowie die Weiterentwicklung anknüpfen. Sportfreund Achim Engelhard wurde vom Verbandstag einstimmig zum Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung gewählt und war damit gleichzeitig Präsidiumsmitglied. Nachdem Achim Engelhard am 26.06.2020 zurückgetreten ist und seine Ämter niedergelegt hat, wurde ich als sein Nachfolger für den Vorsitz des Ausschusses für Fußballentwicklung und als Präsidiumsmitglied berufen. Durch den Berliner Fußball-Verband wurde Manuel Ziebarth nachnominiert und durch das Präsidium des NOFV in den Ausschuss berufen. Nachfolgend die Übersicht über die Ausschussmitglieder und ihre Aufgabengebiete in der zurückliegenden Legislaturperiode.

Michael Bartels	LFV Mecklenburg-Vorpommern	Vorsitzender, Beachsoccer
Achim Engelhard	Berliner FV	Vorsitzender bis 26.06.2020
Henrick Olbrisch	Thüringer FV	Stellv. Vors., Mitglied DFB-Ausschuss
Hartmut Gaudeck	FLV Brandenburg	Walking Football, Öffentlichkeitsarbeit
Frank Krella	FV Sachsen-Anhalt	Spielleiter Futsal-RL
Frank Rechenberg	Sächsischer FV	Ü-Wettbewerbe
Markus Scheibel	FV Sachsen-Anhalt	Schiedsrichteransetzer Futsal-RL
Manuel Ziebarth	Berliner FV	Stellv. Spielleiter Futsal-RL

Folgende Wettbewerbe und Aufgaben hat der Ausschuss derzeit zu betreuen und weiterzuentwickeln:

- Beachsoccer-Meisterschaften
- Ü 32, Ü 40-, Ü 50-, Ü 60-Regionalmeisterschaften
- Ü 40- und Ü 50 Futsal-Regionalmeisterschaften
- Futsal-Regionalliga
- SR Aus- und Weiterbildungen im Bereich Futsal und Beachsoccer

Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern des Ausschusses für ihre hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit und ihr großes Engagement. Auch in der coronabedingt schwierigen Zeit haben sie sich nicht entmutigen lassen und Ideen vorangetrieben. Viele Wettbewerbe und Präsenzveranstaltungen sind durch die Pandemie zum Erliegen gekommen, die Folgen spüren wir noch immer. Ein großer Dank gilt auch dem Mitarbeiter Spielbetrieb, Till Dahlitz, der uns immer sachlich und fachlich fundiert und mit großem Engagement unterstützt und beraten hat.

Ü-Regionalmeisterschaften:

Die Corona-Situation führte vor allem in den Jahren 2020 und 2021 zu terminlichen Verschiebungen bei den Feld-Regionalmeisterschaften des NOFV. Trotzdem war unser Ausschuss bestrebt, unter Einhaltung der rechtlichen Anordnungen der Behörden, Alternativtermine anzubieten, zumal das Interesse der Mannschaften in den Landesverbänden weiterhin vorhanden war.

Altersklasse Ü 32:

Am 20.08.2022 wurde in Bernburg die erste NOFV-Ü 32-Regionalmeisterschaft, basierend auf einem DFB-Beschluss aus dem Jahr 2021, ab 2022 auch einen DFB-Cup in dieser Altersklasse durchzuführen, ausgetragen. Das Eröffnungsturnier war vielversprechend. Problematisch wird es zukünftig für einige Landesverbände (LV) des NOFV, welche ihre Meisterschaften generell in der Altersklasse Ü 35 durchführen, zu melden.

Spieljahr	20.08.2022 in Bernburg
Sieger	Hertha BSC

Hertha BSC gewann die Premiere der Ü 32-Regionalmeisterschaft

Altersklasse Ü 40:

Auch in dieser AK wird ist es künftig schwierig, bei Meisterschaften die maximale Teilnehmerzahl von acht Mannschaften zu erreichen. Grund hierfür ist, dass die Mehrzahl der LV ihre Turniere nur auf Kleinfeld durchführen und der DFB-Cup in dieser AK ebenso auf die Durchführung von Großfeldturnieren ausgerichtet ist.

Spieljahr	22.06.2019 in Bernburg	20.09.2020 in Bernburg	2020	03.09.2022 in Berlin
Sieger	Sp.Vg. Blau-Weiß 1890 Berlin	Sp.Vg. Blau-Weiß 1890 Berlin	Coronabedingte Absage	Hertha BSC

Altersklasse Ü 50:

Eine quantitative stabile Entwicklung ist gerade in dieser Altersklasse zu verzeichnen, siehe teilnehmende Landesverbände bzw. Mannschaften. Tendenziell ist erkennbar, dass diese Stabilität auch in den nächsten vier Jahren beibehalten wird.

Spieljahr	23.06.2019 in Bernburg	27.09.2020 in Berlin	22.08.2021 in Bernburg	21.08.2022 in Bernburg
Sieger	Hertha BSC	Germania Wernigerode/ Darlingerode	BSG Stahl Riesa	1.FC Frankfurt

Altersklasse Ü 60:

Am 26.09.2020 konnte dann (endlich) die 1. NOFV-Meisterschaft in der AK Ü 60 ausgetragen werden. Auch hier kann man mit deren Entwicklung zufrieden sein. Alle bisher teilnehmenden Teams in diesem Altersbereich nahmen mit Freude, immer noch guten spielerischen Leistungen und großem Engagement an den bisherigen NOFV-Meisterschaften teil. Wohl wissend, dass in diesem Altersbereich in den meisten der 6 LV unseres Regionalverbandes insgesamt ein noch größeres Mannschafts-Potential vorhanden ist.

Spieljahr	2019	26.09.2020 in Berlin	28.08.2021 in Berlin	04.09.2022 in Berlin
Sieger	-	NSF Gropiusstadt	SG Rostocker FC/ ScanHaus Marlow	NSF Gropiusstadt

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Gastgeber in Bernburg und Berlin (Gropiusstadt, Mariendorf) für die sehr gute Organisation der dort stattgefundenen Meisterschaften in den zurückliegenden vier Jahren.

NOFV-Hallen-Regionalmeisterschaften:

Leider konnten die Hallen-Regionalmeisterschaften Ü 40 und Ü 50 des NOFV nur in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt werden. In den beiden folgenden Jahren 2021 und 2022 mussten diese Turniere coronabedingt abgesagt werden. Sollte es im kommenden Jahr möglich sein, sind wieder Hallenmeisterschaften in den Altersklassen Ü 40 und Ü 50 geplant.
An dieser Stelle auch vielen Dank an den bisherigen Gastgeber in Sandersdorf!

Ü 50-Futsal-Regionalmeisterschaft 2019

Altersklasse Ü 40:

Spieljahr	09.03.2019 in Sandersdorf	07.03.2020 in Sandersdorf	2021	2022
Sieger	VfB Hermsdorf	FC Grün-Weiß Piesteritz	Coronabedingte Absage	Coronabedingte Absage

Altersklasse Ü50:

Spieljahr	10.03.2019 in Sandersdorf	08.03.2020 in Sandersdorf	2021	2022
Sieger	SpG 1.Suhler SV / SV Gumpelstadt	SG Handwerk Rabenstein	Coronabedingte Absage	Coronabedingte Absage

Fazit zur zurückliegenden Legislaturperiode

Die NOFV-Ü-Wettbewerbe sind ein wesentlicher Bestandteil des Breitensportangebotes. Gerade ab dem Altersbereich Ü 32 bzw. Ü 35, folgend von Ü 40 und Ü 50 sich zusätzlich noch für den DFB-Cup in diesen AK's qualifizieren zu können, ist eine gute Motivation für die sportliche Betätigung. Auch die Ü 60, ohne weiterführenden Wettbewerb auf DFB-Ebene, sorgt jedes Mal für Begeisterung bei allen Teilnehmern.

Beachsoccer

Beachsoccer-Regionalmeisterschaft 2019 auf Usedom

Bei den jährlich stattfinden NOFV-Beachsoccer-Meisterschaften ist leider eine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Sind wir 2018 noch mit 12 Mannschaften gestartet und haben ein 2-Tagesturnier gespielt, so war in den folgenden Jahren eine immer geringere Anzahl von gemeldeten Mannschaften zu verzeichnen, was leider dazu führte, dass 2022 die Meisterschaft abgesagt werden musste. Dies haben wir sehr bedauert, da die Organisation an einem neuen Standort sehr weit fortgeschritten war. Sicher haben auch die Abschaffung der DFB-Beachsoccer-Nationalmann-schaft und die Corona-Pandemie einen großen Anteil daran. Insbesondere die Abschaffung der Nationalmannschaft hatte zur Folge, dass das mediale Interesse am Beachsoccer erloschen ist. Hier müssen alle gemeinsam, DFB, NOFV und die Landesverbände Altbewährtes wieder aktivieren und innovative neue Ideen verwirklichen.

Spieljahr	2019	2020	2021	2022
Sieger	Rostocker Robben	Absage	Hertha BSC	Absage

Futsal-Regionalliga

Die zurückliegenden vier abgelaufenen Spielserien der NOFV-Futsal-Regionalliga - seit 2018/19 - waren geprägt von einer Namensänderung, der schrittweisen Einstellung des NOFV-Zuschusses für die Schiedsrichterkosten sowie die Corona-Pandemie, aber auch die Einführung eines neuen Wettbewerbes.

Im ersten Schritt bekam die bisherige NOFV-Futsal-Liga ab der Saison 2018/19 den Beinamen „Regional"Liga und erhielt damit eine bessere Identität. In den Serien 2019/20 und 2020/21 wurde schrittweise der Zuschuss an die Vereine für die Schiedsrichterkosten eingestellt. Leider nicht ohne Folgen: Von 13 Mannschaften reduzierte sich die Teilnehmerzahl auf 8 Teams. Diese Zahl hat sich inzwischen zumindest stabilisiert, wenn auch immer wieder mit teilweise unterschiedlichen Mann-schaften.

Spielszene

Seit der Saison 2021/2022 kann sich die Futsalgemeinde im NOFV neben dem Punktspielbetrieb auch auf den NOFV-Futsal-Pokal freuen. Premieren-Sieger wurde 2022 der FC Carl

Zeiss Jena, der das Final-Four in Erfurt für sich entschied. Damit wird den Mannschaften von April bis August ein weiterer Wettkampf angeboten und potenziellen Interessenten die Möglichkeit geschaffen, in den Futsalspielbetrieb reinzuschnuppern.
Mit dem Seriensieger HOT 05 Futsal ist der NOFV in der Futsal-Bundesliga bestens repräsentiert. In der Premierensaison gelang dem Team auf Anhieb Platz 2. Der zweite NOFV-Vertreter in der Futsal-Bundesliga, Achtzehnvierundneunzig, musste leider den Spielbetrieb nach kurzer Zeit einstellen, was sich bis in die NOFV-Futsal-Regionalliga und den Berliner Spielbetrieb auswirkte. Der NOFV-Meister der abgelaufenen Saison, Beach United, scheiterte an den Aufstiegsspielen zur Futsal-BL und nimmt in dieser Saison unter dem Namen UFC Atlético Berlin einen erneuten Anlauf.
21 Mannschaften spielten in den zurückliegenden vier Spielzeiten plus 2022/23 in der NOFV-Futsal-Regionalliga. Nur der FC Liria und UFK Potsdam 08 waren in dieser Zeit ununterbrochen vertreten. Mit dem FLV Mecklenburg-Vorpommern gab es einen LV, aus dem kein Teilnehmer präsent war. Stellte der FV Sachsen-Anhalt teilweise bis zu drei Mannschaften, so nimmt seit zwei Spielserien keine Mannschaft mehr aus diesem LV teil. Dafür hat der Thüringer FV von null Mannschaften auf zwei aufgestockt. Die meisten Vertreter kommen jedoch aus Berlin.
Das Pflänzchen Futsal ist leider immer noch keine stabile Pflanze. Einen Unterbau der Regionalliga gibt es nur im Berliner FV. Somit ist der NOFV das Auffangbecken für futsalinteressierte Mannschaften aus den anderen LV. Die Probleme liegen vor allem in finanzieller sowie personeller Natur.
Dem Futsal fehlen nach wie vor die Anerkennung und der Stellenwert, den er verdient. Das liegt auch daran, dass er als Konkurrenz zum klassischen Fußball angesehen wird und sehr viele Futsaler nebenher noch Fußball spielen.

Spieljahr	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Meister	VfL 05 Hohenstein-Ernstthal	VfL 05 Hohenstein-Ernstthal	VfL 05 Hohenstein-Ernstthal	Beach United

Alleinstellungsmerkmal

Der NOFV zeichnet sich nicht nur durch seine vielen und traditionsreichen Fußball-Ligen aus, sondern legt auch einen besonderen Fokus auf den Breiten- und Alterssport. Neben dem sportlichen Wettkampf spielen die körperliche Fitness, der Spaß an der Bewegung sowie die sozialen Komponenten eine wesentliche Rolle. Kein anderer Regionalverband veranstaltet und führt so viele Wettbewerbe in den unterschiedlichen Altersklassen durch. Damit besitzt der NOFV national ein Alleinstellungsmerkmal, welches es fortan weiter auszubauen gilt.

Schiedsrichterausschuss

Vorsitzender
Udo Penßler-Beyer

Im Berichtszeitraum war die Arbeit des NOFV-Schiedsrichterausschusses wiederum von Veränderungen, Kontinuität und Erfolg gleichermaßen geprägt.

Veränderungen traten sowohl im personellen Bereich unserer Schiedsrichter als auch im Ausschuss selbst ein. Wir haben vom Spieljahr 2018/19 bis zum Spieljahr 2021/22 48 Schiedsrichter und 33 Schiedsrichterinnen aus den Landesverbänden neu in den Zuständigkeitsbereich des NOFV eingestuft. Im Bereich der männlichen Schiedsrichter ist diese scheinbar hohe Anzahl ursächlich auf die hohe Fluktuation in der Oberliga zurückzuführen, da in dieser Spielklasse viele relativ junge Schiedsrichter aktiv sind, die durch Studium oder Ausbildung den Wohnort deutschlandweit wechseln. Die Anzahl relativiert sich aber auch, wenn man bedenkt, dass bei durchschnittlich 10 – 12 Wechseln im Spieljahr 6 Landesverbände betroffen sind. Die Fluktuation im Frauenbereich hat ähnliche Ursachen, wenngleich und hier auch noch zu oft insbesondere die Einsatzbereitschaft und die sportliche Leistungsfähigkeit neu eingestufter Schiedsrichterinnen Sorgen machen. Wenn auch nicht alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter – aus den unterschiedlichsten Gründen – den notwendigen Anforderungen gerecht werden konnten, so haben dennoch 10 Schiedsrichter den Sprung in die Regionalliga der Herren geschafft und zählen dort zum Teil mit zu den Leistungsträgern. Einen erheblichen Anteil an dieser positiven Entwicklung haben hier insbesondere Torsten Koop und Burkhard Pleßke, die in diesem Zeitraum für die Talentförderung innerhalb des NOFV verantwortlich waren. Bei den Frauen etablierten sich im Berichtszeitraum insbesondere Miriam Schwermer, Christine Weigelt, Nora Dieckmann, Jennifer Mangold, Jennifer Schubert und Simone Jakob erfolgreich in ihren DFB-Spielklassen. Hier gilt unser Dank insbesondere Anja Kunick und Sandy Hoffmann, die im Berichtszeitraum für das Coaching der Frauen verantwortlich zeichneten.

Veränderungen gab es auch im Schiedsrichterausschuss selbst. In der abgelaufenen Legislaturperiode schied Jörg Wehling aus, da er das Amt des Verbandsschiedsrichterobmannes in Berlin nicht wieder übernahm. Die Aufgaben von Jörg Wehling übernahm Alexander Molzahn. Torsten Koop als Headcoach und Burkhard Pleßke (Coaching Oberliga - SR) führten in bewährter Weise ihre Arbeit im Bereich der Nachwuchsförderung fort. Anja Kunick zeichnete weiterhin für den Frauenbereich verantwortlich und wurde dabei sehr aktiv von Sandy Hoffmann unterstützt. Der Umfang der anstehenden Aufgaben und deren qualitativ hochwertige Bewältigung machten es erforderlich, dass sowohl im Frauen- als auch im Herrenbereich die Arbeit auf mehrere Schultern verteil werden musste. Deshalb war es zwingend notwendig, sowohl Sandy Hoffmann als auch Bodo Brandt-Chollé (Videoarbeit und Regelschulungen) in die Ausschussarbeit zu integrieren. Dem ausgeschiedenen, aber insbesondere auch allen aktuellen Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses sei an dieser Stelle noch einmal für die geleistete Arbeit ganz herzlich gedankt. Ebenso geht der Dank aber auch an den langjährigen Ansetzer Heinz Rothe, dessen Bemühen es immer wieder ist, die Schiedsrichterkosten unter vereinsökonomischem Aspekt zu optimieren.

Dank der sehr guten Arbeit von Markus Scheibel und Stefan Weber können wir im Bereich Futsal und nunmehr auch im Bereich Beachsoccer bereits seit längerem unsere Spitzenkräfte als Schiedsrichter und Beobachter auf höchsten Ebenen zum Einsatz bringen und die Aufgaben im Regionalverband qualitativ sehr gut absichern. Besonders erwähnenswert: mit Annett Unterbeck stellt der NOFV weiterhin die bislang einzige Frau auf der DFB – Beachsoccer - Liste. Neben Jakob Pawlowski hat inzwischen auch Christian Gundler den Sprung auf die Futsal– FIFA–Liste geschafft. Mit Leroy Schott steht ein weiterer Kandidat für die FIFA–Beachsoccerliste bereit, auf der sich Rick Jakob und Anett Unterbeck bereits befinden. Inzwischen umfasst allein die Schiedsrichterliste des NOFV im Bereich Futsal 33 Sportfreundinnen und Sportfreunden, sodass durch den Schiedsrichterbereich auch die Anforderungen nach Einführung der NOFV–Futsal–Liga und des Beachsoccer-Spielbetriebes problemlos und mit hoher Qualität erfüllt werden können.

Kontinuität war trotz der vielen personellen Änderungen trotzdem auch in der abgelaufenen Wahlperiode ein Markenzeichen für die Arbeit im Schiedsrichterausschuss. So ist es uns gelungen, gemeinsam mit den 6 Landesverbänden die Schiedsrichter für den NOFV-Bereich herauszufinden, die neben den erforderlichen fachlichen und sportlichen Leistungen auch über die entsprechenden Persönlichkeitsmerkmale und Entwicklungsperspektiven verfügen. So konnten wir die uns zur Verfügung stehenden jeweils 7 Plätze der A- und B-Junioren-Bundesliga jährlich mit talentierten jungen Schiedsrichtern besetzen. Natürlich gab es und wird es auch in der Zukunft gerade über Schiedsrichterleistungen immer wieder – nicht nur positive – Diskussionen geben. Wir können aber mit Fug und Recht sagen, dass das Leistungsniveau unserer Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter in den vergangenen 4 Jahren den Ansprüchen der Regionalliga der Herren, der Oberliga und der Regionalliga der Frauen im Wesentlichen gerecht wurde. Das bestätigen nicht zuletzt auch die vielen Beobachtungen, die von unseren erfahrenen Beobachtern durchgeführt wurden. Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel wurde die Sichtung und Förderung unserer Schiedsrichter gezielt gestaltet. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf unsere talentiertesten Nachwuchsschiedsrichter gelegt, um sie über ihre

Leistungstest bei den Schiedsrichtern

Einsätze in den Junioren-Bundesligen hinaus auch im Männerbereich der Herren-Oberligen weiterzuentwickeln. Betrachtet man den heutigen Stand unserer Schiedsrichter in den Männer- und Frauenspielklassen des DFB-Spitzenbereiches, so ist unschwer zu erkennen, dass diese gezielte Förderung Früchte getragen hat. Die jährlich durchgeführten Qualifizierungslehrgänge sowie die Halbzeittagungen für alle Spielklassen des NOFV, zu denen auch externe Referenten Fachbeiträge leisteten, wurden von den Aktiven sehr gut angenommen. Nicht zuletzt trug auch die Tatsache zu dem erreichten Stand bei, dass wir die qualifiziertesten Beobachter über ihre eigentliche Tätigkeit hinaus auch für das individuelle Coaching zum Einsatz gebracht haben. Hierbei erfolgen eine noch gründlichere Spielanalyse sowie eine gezielte Vor- und Nachbereitung aller Einsätze der betreffenden Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen. Ergänzend zu diesen Maßnahmen wurden auch internationale Spielleitungen in der Türkei und umfangreiche zusätzliche Videoschulungen mit den talentiertesten Nachwuchsschiedsrichtern ins Ausbildungsprogramm aufgenommen. Alle diese Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum wegen der bekannten Rahmenbedingungen, damit verbundenen Unterbrechungen des Spielbetriebes und dem notwendigen Umstellen auf völlig neue Schulungs- und Lehrgangsmethodiken in hoher Qualität erfüllt. Wir können daher einschätzen, dass das Schiedsrichterwesen im NOFV-Bereich durch die Pandemie nicht an Qualität verloren hat.

Schiedsrichter der Regionalliga Nordost 2022/23

Im Berichtszeitraum konnten wir mit einem relativ konstanten Stamm an Beobachtern arbeiten. Dabei waren wir mit Lutz-Michael Fröhlich, Jörg Toschek, Olaf Blumenstein, Christian Schößling, Peter Müller und Udo Penßler-Beyer im Spitzenbereich des DFB im Einsatz. Dass Anja Kunick seit 2017 als internationale Beobachterin tätig ist, zeigt auch im Frauenbereich die Wertschätzung der Arbeit im Regionalverband durch den DFB und ist Beleg für ein hohes Engagement von Anja. Weitere 22 Beobachter*innen amtierten auf DFB-Ebene in den Frauen- und Junioren-Bundesligen. Durchschnittlich 17 Freunde beobachteten zusätzlich die Spiele der Herren-Oberliga, während 13 ausschließlich in der Frauen-Regionalliga im Einsatz waren. Die Fortbildung unserer Beobachter fand durch Schulungen beim DFB sowie in NOFV - internen Lehrgängen statt. Darüber hinaus erhalten die Beobachter in der Regel jährlich eine ausführliche Analyse ihrer durchgeführten Beobachtungen, auf deren Grundlage eine noch einheitlichere Anwendung der geltenden Richtlinie gesichert werden soll. Verantwortlich für die Ansetzungen der Beobachter sind für den Bereich der Regionalliga Udo Penßler-Beyer, für die Herren-Oberliga und die Frauen – Regionalliga Harald Sather. Neben der Einteilung der Beobachter analysierten sie die Berichte über die Spielleitungen und trugen somit im Zusammenwirken zwischen den Beobachtern und den Schiedsrichtern zur ständigen Steigerung der Spielleitungsqualität bei.

Erfolg ist das dritte Schlagwort unserer Arbeit in den vergangenen 4 Jahren. In der Flyeralarm-Frauen-Bundesliga konnten inzwischen Christine Weigelt und Miriam Schwermer ihre Positionen festigen. In der 2. Frauen-Bundesliga sind wir derzeit leider nur noch mit Nora Dieckmann vertreten, nachdem 3 Schiedsrichterinnen ihre Laufbahn beendet haben. Hier gilt es, möglichst schnell wieder zu alter „Mannschaftsstärke“ zurückzukehren, wenngleich das in Anbetracht der geplanten Änderungen im Frauen- und Mädchenspielbetrieb keine einfache Aufgabe wird.

Mit Daniel Siebert, Felix Zwayer, und Bastian Dankert verfügt der NOFV aktuell über 3 von 10 FIFA-Schiedsrichtern des DFB. Neben Alexander Sather als Schiedsrichter der 2. Liga konnten in der abgelaufenen Legislaturperiode auch Florian Lechner, Lasse Koslowski (inzwischen Spezialist als Assistent der Bundesliga und vorgesehen für internationale Aufgaben) und Dr. Max Burda in dieser Spielklasse Fuß fassen. Stefan Lupp und Jan Seidel als FIFA-Assistenten vervollständigen die Anzahl an NOFV – Unparteiischen im internationalen Spitzenbereich. Dazu kommen im Berichtszeitraum auch die Aufstiege von Marcel Unger und Robert Wessel als Assistenten in die Bundesliga. Besonders erwähnenswert sind die vielen internationalen Einsätze unserer NOFV – Vertreter, allen voran Daniel Siebert mit seinem bevorstehenden Einsatz bei der WM 2022. Weitere Plätze als Assistenten der 2. Liga sowie als Schiedsrichter und Assistenten der 3. Liga runden dieses positive Bild ab. Mit Steven Greif, Richardt Hempel und Eric Weisbach haben wir aktuell 3 junge Freunde in der 3. Liga. In dem zuletzt genannten Bereich liegt allerdings auch ein nicht zu unterschätzendes Problem. In der 3. Liga im Männerbereich und der B – Juniorinnen – Bundesliga als Qualifizierungsebene für die zweite Liga im Frauenbereich greift seitens des DFB eine Quotenregelung bzgl. der Anzahl der zu besetzenden Plätze. Diese orientiert sich im Wesentlichen an der Anzahl der Schiedsrichter des jeweiligen Regionalverbandes. Daraus resultiert, dass unsere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nach Erreichen der höchsten Spielklassen im Regionalverband nur eine sehr kurze Zeit zur Verfügung haben, um auf DFB-Ebene gesichtet zu werden und sich für die jeweils höchsten Spielklassen zu qualifizieren.

Hier liegt auch ein wesentlicher Ansatzpunkt für unsere weitere Arbeit. Auch wenn der Rückgang der Schiedsrichterzahlen auf Grund der demographischen Entwicklung in den meisten unserer Landesverbände rein statistisch vorerst gestoppt und noch nicht so gravierend ist wie der Rückgang bei den Mannschaftszahlen, so müssen wir genau hier ansetzen. Es muss uns gelingen, und hier ist der Frauenbereich noch stärker betroffen als der Männerbereich, bereits auf den untersten Ebenen frühzeitig die besten Talente zu erkennen und zu fördern. Nur so wird es möglich sein, den eben beschriebenen Leistungsstand mittel- und langfristig zu halten. Das kann uns aber nur gelingen, wenn wir weiterhin auf die Hilfe und Mitarbeit unserer Vereine zählen können. Die Stellung und das Ansehen unserer Schiedsrichter werden maßgeblich in und von den Vereinen geprägt. Nur wenn es uns gemeinsam gelingt, den leider tendenziell zunehmenden Anfeindungen gegen Schiedsrichter energisch und mit allen Konsequenzen entgegenzutreten, werden wir auch künftig junge Leute für dieses Hobby begeistern können. Wir wissen sehr wohl, dass Fußball nicht wegen der Schiedsrichter gespielt wird, aber ohne sie geht es eben auch nicht.

Nicht zuletzt hängt eine erfolgreiche Ausschussarbeit aber auch von den vielen kleinen Dingen des Alltags ab. Diese alle schon rein organisatorisch zu bewältigen, ist ehrenamtlich kaum zu leisten. Deshalb geht unser Dank an dieser Stelle ausdrücklich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NOFV-Geschäftsstelle, insbesondere an Doris Seckler und Till Dahlitz, die unsere Arbeit in hervorragender Weise fast täglich unterstützten.

Ausschuss für Prävention und Sicherheit

Vorsitzender
Lutz Mende

Seit dem 8. Verbandstag 2014 arbeitet der Ausschuss Prävention und Sicherheit (APS) kontinuierlich an der Verbesserung der Sicherheit in den Spielklassen des NOFV. Im Berichtszeitraum 2018-2022 konnte die Arbeit erfolgreich fortgeführt werden. Die vielfältigen Veränderungen in der Gesellschaft machten auch vor dem Fußball nicht halt, so dass die Themen der gesellschaftlichen Verantwortung des Fußballs in den vergangenen Jahren auch im APS mehr in den Fokus rückten.

Zum Vorsitzenden des Ausschuss Prävention und Sicherheit wurde im Dezember 2018 zum 9. Verbandstag Lutz Mende (SFV) gewählt.

Als Mitglieder wurden berufen:

Stellv. Vorsitzender und Koordinator RL:	Dietmar Beer (Sächsischer FV)
Koordinator HOL Süd, Fanbelange und Protokoll	Torsten Abicht (Thüringer FV)
Koordinator HOL Nord:	Jens Hildebrandt (LFV Mecklenburg-Vorp.)
Koordinator Stadionverbote:	Robert Satzer (Berliner FV)
Antidiskriminierungsbeauftragter:	Mario Pinkert (FV Sachsen-Anhalt)
Koordination Kontrolle Auflagen	Bernd Seifert (FLV Brandenburg)
Mitglied:	Peter Fechner (FV Sachsen-Anhalt)

Im Berichtszeitraum wurden in den APS kooptiert:

Verantwortlicher Prävention:	Hubert Müller (Berliner FV)
Antidiskriminierungsbeauftragter:	Gerd Liesegang (Berliner FV)

Im Berichtszeitraum aus dem APS ausgeschieden ist Robert Satzer, dem an dieser Stelle für die jahrelange ehrenamtliche Tätigkeit im APS, dem Sicherheitsausschuss des NOFV und der AG Sicherheit unser Dank gilt.

Folgende Aufgaben wurden durch den APS erfüllt:

- Vertretung im Außenverhältnis zum DFB, der Kommission Prävention und Sicherheit und Fankultur.
- Schulung der Aufstiegsaspiranten zur Oberliga und Regionalliga.
- Die Aufstiegsaspiranten aus den Landesverbänden wurden mit den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien im Spielbetrieb des NOFV vertraut gemacht.
- Den pot. Aufsteigern aus den Oberligen in die Regionalliga wurden die erhöhten Anforderungen in Präsenzveranstaltungen und auch in Videokonferenzen übermittelt.
- Bei den Aufsteigern zur Oberliga und Regionalliga wurden Stadioninspektionen mit den verantwortlichen der Vereine, den örtlichen Vertretern, den Stadioneigentümern, der Polizei und gegebenenfalls weiterer Sicherheitsträgern durchgeführt.

- Es wurde gemeinsam festgelegt, welche baulichen, sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Spielbetrieb im Bereich des NOFV nach den Richtlinien erforderlich sind und umgesetzt werden müssen.
- Ein enger Austausch erfolgte mit dem Spielausschuss des NOFV.
- Dem Präsidium wurde regelmäßig über die geleistete Arbeit Bericht erstattet.
- Teilnahmen an den Staffeltagungen der RL und Oberligen.
- Jährliche Tagungen mit den Sicherheitsbeauftragten und Fanbeauftragten der RL.
- Nach Bedarf wurde an den Tagungen der örtlichen Ausschüsse Sicherheit teilgenommen.

Netzwerktreffen

Im Juni 2022 fand in Leipzig ein Netzwerktreffen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Landesverbände für gesellschaftliche Verantwortung statt. Themen waren Qualifizierung von Geflüchteten, Geflüchtete und Migranten im Fußball, Kindesschutz und Vorgehen bei Gewalt-, Diskriminierungs-, und Extremismusvorfällen. Eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und der Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus wurde angebahnt. Der Austausch soll fortgesetzt werden.

Jährlicher Austausch mit den Polizeibehörden

Jährlich zu Beginn der Saison fand ein Austausch des APS, des Staffelleiters der RL, den Landesinformationsstellen Sporteinsätze der sechs Bundesländer und den zuständigen Behörden der Bundespolizei statt. Es wurden die Probleme der zeitgenauen Ansetzungen der Spiele unter Berücksichtigung aller Sicherheitsaspekte und der Berücksichtigung der Wünsche der TV- Anstalten und der Vereine erörtert.

Sicherheitsbeobachtungen

Alle Spiele der Regionalliga, Oberligen und der A und B- Junioren-Regionalliga wurden durch die Sicherheitsbeauftragten der Vereine, den APS, ggf. die Spielleiter bewertet und eingestuft. Sie wurden nach der Sicherheitsrichtlinie § 28 in Spiele mit erhöhtem Risiko, nach § 29 in störanfällige Spiele und nach § 30 bedingt störanfällige Spiele eingestuft. Pro Spielsaison wurden jeweils ca. 90 Spiele durch Sicherheitsbeobachter weitestgehend aus dem Pool des APS begleitet. Hinzu kamen ausgewählte Spiele der Oberligen und der Junioren-Regionalligen.
Das Niveau der Spieltagsvorbereitungen und der Sicherheitsberatungen kann als gut eingeschätzt werden und hat einen hohen Stand erreicht. Die Kommunikation der Vereine untereinander ist gut. Dennoch sind Mängel zu verzeichnen, die individuell angesprochen wurden. Die Zusammenarbeit der Vereine mit den lokalen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsämter, Feuerwehr, Sanitätsdienst) aber auch die Kommunikation der Vereine untereinander und die Kommunikation mit dem APS war sachlich, korrekt und zielführend. Die Unterstützung der „großen Vereine“, die sich sehr kooperativ zeigten, war sehr gut. Wichtig ist es, diese Kommunikation fortzuführen und weiter zu intensivieren.

Pool der Sicherheitsbeobachter und Ordnungsdienstkontrolleure:
Nachfolgende Personen wurden für diese Aufgaben geschult. Die Abläufe und Dokumentation sind standardisiert.

Koordinator RL:	Dietmar Beer
Koordinator HOL Nord:	Jens Hildebrandt
Koordinator HOL Süd:	Torsten Abicht

Torsten Abicht	Dietmar Beer
Uwe Busse	Klaus- Peter Fischer
Jens Hildebrandt	Ulf Kuchel
Lutz Mende	Hubert Müller
Frank Nicolai	Mario Pinkert
Wilfried Riemer	Robert Satzer (ausgesch.2021)
Bernd Seifert	Bernd Stumpf (bei Bedarf, OL)
Patrick Paulick	Christian Bäßler
Jens Porsch	Ralf Dachroth
Rainer Schwienke	Sascha Lietzke

Folgende Spiele der Regionalliga Nordost wurden im Berichtszeitraum begleitet:

Spieljahr 2018/19

§28 SiRiLi	Spiele mit erhöhtem Risiko (Kat.1 Risiko)	8 Beobachtungen
§29 SiRiLi	Störanfällige Spiele (Kat.2 UB)	56 Beobachtungen
§30 SiRiLi	Bedingt störanfällige Spiele (Kat.3 ohne)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2019/20

§28 SiRiLi	Spiele mit erhöhtem Risiko (Kat.1 Risiko)	9 Beobachtungen
§29 SiRiLi	Störanfällige Spiele (Kat.2 UB)	48 Beobachtungen
§30 SiRiLi	Bedingt störanfällige Spiele (Kat.3 ohne)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2020/21

(Anpassung der Sicherheitsrichtlinie Risikobewertung seit 01.07.2020)

§28 SiRiLi	Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	3 Beobachtungen
§29 SiRiLi	Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	28 Beobachtungen
§30 SiRiLi	Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2021/22

§28 SiRiLi	Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	14 Beobachtungen
§29 SiRiLi	Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	94 Beobachtungen
§30 SiRiLi	Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Spieljahr 2022/23 (bis 30.09.23)

§28 SiRiLi	Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)	3 Beobachtungen
§29 SiRiLi	Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)	18 Beobachtungen
§30 SiRiLi	Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)	0 Beobachtungen

Vorkommnisse wurden dokumentiert und an den Spielleiter RL zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Zulassungsverfahren RL

Der APS war in der vergangenen Legislaturperiode in enger Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss, der AG Zulassung und der Geschäftsstelle an der Bearbeitung der Zulassungskriterien, insbesondere dem Anforderungskatalog zu § 4 der Durchführungsbestimmungen zur Regionalliga, beteiligt. Jeder Bewerber für die Regionalliga erhielt ein Schreiben mit zu realisierenden Auflagen und Bedingungen. Ziel ist es, annähernd gleiche infrastrukturelle Bedingungen in allen Stadien zu erreichen und den Sicherheitsstandard in allen Stadien zu gewährleisten. Die technisch organisatorischen Anforderungen gewährleisten, dass die Stadien der Regionalliga Nordost im Vergleich zu den vier anderen Regionalligen ein sehr hohes Niveau in der Infrastruktur aufweisen. Auch die Abläufe zur Vorbereitung der Spiele und die eigentliche Spieldurchführung am Spieltag sind beispielhaft.
Auf Grund der Tatsache, dass in jeder Saison zahlreiche Traditionsvereine in der Regionalliga spielen, die von zahlreichen Fans begleitet werden, aber die auch viele Fußballinteressierte anziehen, zeigt, dass diese Forderungen notwendig sind, um ein sicheres Stadionerlebnis für alle zu gewährleisten.
Der APS unterstützte die Vereine mit fachlicher Beratung. Dem stetig wachsenden Sicherheitsbedürfnis wird hier genüge getan. Für die Sicherheit im Stadion ist es in allererster Linie immer der Verein, der die Verantwortung trägt. Die Polizei greift grundsätzlich nur bei erkennbaren Straftaten oder zu erwartenden Straftaten unterstützend ein.

Der APS im engen Zusammenwirken insbesondere mit dem Spielausschuss, dem Schiedsrichterausschuss und den Polizeibehörden und natürlich im engen Zusammenwirken mit den Vereinen leistet einen wichtigen Beitrag zur Durchführung eines reibungslosen Spielbetriebes im Bereich des NOFV.

Verbandsgericht

Vorsitzender
Fred Kreitlow

Die Delegierten des 9. Ordentlichen Verbandstags des NOFV haben 2018 folgende Sportrichter in das Verbandsgericht gewählt:

Vorsitzender	Fred Kreitlow	FLV Brandenburg
Beisitzer	Dr. Patrick M. Pintaske	Sächsischer FV
Beisitzer	Ulrich Brüggemann	Berliner FV
Beisitzer	Jörg Gernhardt	Sächsischer FV
Beisitzer	Peter Grüning	LFV Mecklenburg-Vorpommern
Beisitzer	Dr. Kostja von Keitz	Berliner FV
Beisitzer	Frank Knuth	FV Sachsen-Anhalt
Beisitzer	Bernd Kruse	Thüringer FV
Beisitzer	Frank Rennert	FLV Brandenburg

Der langjährige Vorsitzende des Verbandsgerichtes Jürgen Lischewski war zuvor nach 28 Jahren in der Gerichtsbarkeit des NOFV aus Altersgründen ausgeschieden.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes haben Dr. Patrick M. Pintaske zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Insgesamt waren beim Verbandsgericht im Berichtszeitraum 54 Verfahren anhängig, von denen allein auf die Saison 2021/2022 29 (!) Verfahren entfielen. Bezogen auf die vorhergehende Wahlperiode entspricht dies einem Verfahrensanstieg von mehr als 30 %.

Gegen Urteile des Sportgerichts des NOFV wurden 30 Berufungen eingelegt. In 11 Berufungsverfahren wurden die erstinstanzlichen Urteile abgeändert; in 8 Verfahren wurden die eingelegten Berufungen zurückgenommen.

Leider musste vom NOFV-Präsidium in sechs Verfahren die Verhängung einer Spielsperre wegen der Nichteinhaltung von Pflichten, insbesondere der fehlenden Meldung und Zahlung von Spielabgaben, beim Verbandsgericht gegen die säumigen Vereine beantragt werden.

Hier wird an alle Vereine appelliert, die Fristen für die Meldung der Spielabgaben sowie deren Zahlung zur Verhinderung zusätzlichen Aufwandes und unnötiger Kosten sorgsam einzuhalten.

Das Verbandsgericht ist gem. § 29 Ziff. 2 der Satzung des NOFV nicht nur Rechtsmittelinstanz für alle Entscheidungen des Sportgerichtes sondern auch Beschwerdeinstanz über die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NOFV.

Die Beschwerdeverfahren – allein in der Saison 2021/2022 waren derer 10 anhängig – wurden ganz wesentlich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Spielbetrieb des NOFV dominiert.

In der Spielzeit 2020/2021 richteten sich zwei Beschwerden gegen die „modifizierte Auf- und Abstiegsregelung“ der NOFV-Oberliga. Hier musste das Verbandsgericht als unabhängige Kontrollinstanz der Verwaltungsorgane die Entscheidung des Präsidiums des NOFV teilweise mit der Folge aufheben, dass der Abstieg aus den Oberligen zum Ende des Spieljahres 2020/2021 entfiel.

In der zurückliegenden Spielzeit 2021/2022 waren gleich mehrere Beschwerdeverfahren von grundsätzlicher Bedeutung anhängig. Diese betrafen sämtlichst die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Spielverkehr der Regionalliga und der Oberligen des NOFV.

Zwei Verfahren betrafen die Ergänzung der Durchführungsbestimmungen für die Regionalliga und die Herren-Oberliga betreffend die Absetzung von Spielen im Zusammenhang mit COVID-19.

Ein Beschwerdeverfahren betraf die Änderung des Rahmenterminplanes der Oberliga wegen der erneuten coronabedingten Unterbrechung des Spielverkehrs, welche die Beendigung der Saison nach dem 33. Spieltag statt nach dem 38. Spieltag festschrieb.

Das beschwerdeabweisende Urteil des NOFV-Verbandsgerichtes fand auch in anderen Verbänden große Beachtung und wurde in der Fachpresse (Zeitschrift für Sport und Recht SpuRt) veröffentlicht.

Gegenstand eines weiteren Beschwerdeverfahrens war die Auf- und Abstiegsregelung der Herren-Regionalliga für das Spieljahr 2021/2022.

Ich danke allen Mitgliedern des Verbandsgerichtes für ihr ehrenamtliches Engagement.
Mein ganz besonderer Dank gilt den ausscheidenden langjährigen Mitgliedern des Verbandsgerichtes Peter Grüning und Bernd Kruse.

Sportgericht

Vorsitzender
Stephan Oberholz

Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf die vier Spielzeiten 2018/2019 bis 2021/2022. Da die laufende Saison 2022/2023 zum Zeitpunkt des Verbandstages noch nicht beendet ist, ist die Erstellung einer saisonabschließenden Statistik nicht möglich. Das Sportgericht hatte sich in diesem Zeitraum mit insgesamt 806 Fällen zu befassen. Davon entfielen 274 auf die Herren-Regionalliga, 312 auf die Oberligen Süd und Nord, 35 auf die Frauen-Regionalliga, 46 auf die A-Junioren-RL, 31 auf B-Junioren-RL, 25 auf C-Junioren-RL und 83 auf die Futsal-Regionalliga.

Die Zahl der roten Karten in den NOFV-Ligen bewegt sich weiterhin auf niedrigem Niveau. In der Regionalliga und den Oberligen kommt es durchschnittlich jeweils zu etwa einem Feldverweis pro Spieltag. Die auf Feldverweise folgenden Sperrstrafen hielten sich dabei weitgehend im Rahmen des Üblichen, das heißt, Sperrstrafen mit mehr als drei Spielen mussten nur ausnahmsweise beantragt werden.

Mit Ausnahme der Lockdownphasen, in denen es gemäß staatlichen Vorgaben eine Vielzahl von Spielen ohne Zuschauer oder mit begrenzter Zuschauerzahl gab, haben in der abgelaufenen Periode leider wieder die Verfahren gegen Vereine wegen des Fehlverhaltens ihrer Zuschauer breiten Raum eingenommen. Diskriminierendes Verhalten und Gegröle, das Abbrennen von bengalischen Feuern, das Entzünden von Rauchbomben und Leuchtraketen sowie das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld stellen schwerwiegende Verstöße gegen die Verbandsstatuten dar, die nicht toleriert werden können. Sie sind daher konsequent sportgerichtlich zu verfolgen. Die Rechtsorgane richten ihre Arbeit dabei vorrangig „täterorientiert“ aus, d. h. die Ermittlung der verantwortlichen Täter durch den Heim- und den Gastverein und deren Sanktionierung bzw. die Inregressnahme durch die Vereine und dadurch die Verhinderung zukünftiger Verstöße sind das primäre Ziel des sportgerichtlichen Handelns. Dabei wirkt sich eine erfolgreiche Ermittlung der schuldigen Täter bei Vergehen in den Zuschauerbereichen immer erheblich strafmildernd aus. Das Sanktionssystem der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV ist dabei kein Selbstzweck. Es entspricht dem gemeinsamen Interesse von Verbänden, Vereinen und Zuschauern, Fußballspiele störungsfrei und sicher zu erleben. Dass darunter die Stimmung nicht leidet, wird Woche für Woche in den Stadien bewiesen. Der wichtige, dauerhafte und nachhaltige Kampf gegen Diskriminierung und Gewalt kann nur dann erfolgreich sein, wenn sich alle Beteiligten hierzu offen positionieren und ihre Aufgaben - auch und gerade in sportgerichtlichen Verfahren - verantwortungsbewusst und im Interesse des Fußballs wahrnehmen. Die Ahndungspraxis der Rechtsorgane (Vereinshaftung für schuldhaftes Fehlverhalten von Zuschauern) ist inzwischen auch durch den Bundesgerichtshof als rechtmäßig bestätigt worden.

Ansonsten waren die Themenstellungen des NOFV-Sportgerichtes in den letzten vier Jahren unter sportrechtlichen Aspekten - mit wenigen Ausnahmefällen - weitgehend die altbekannten:

Spielwertungen wegen Nichtantretens (auch coronabedingt) und bei Einsatz nicht spielberechtigter Spieler, Rückzüge von Mannschaften aus dem Spielbetrieb und - zum Glück nur wenige - Spielabbrüche; daneben aber leider auch eine immer wieder zunehmende Anzahl von Unsportlichkeiten von Trainern, Vereinsverantwortlichen und Spielern gegenüber den Schiedsrichtern. Unsportliche Verhaltensweisen aus der technischen Zone gegen Schiedsrichter haben in den Spielzeiten des Berichtszeitraumes fast ein Fünftel aller Verfahren ausgemacht, was bedenklich erscheint und nicht hinzunehmen ist. Diese Verfahren wären nicht notwendig, wenn sich Trainer und sonstige Personen

am Spielfeldrand trotz der Emotionen des Spiels angemessen verhielten und ihren Einfluss auf Mannschaft, Beteiligte und letztlich auch auf Zuschauer und Fans verantwortungsvoll ausübten.

Fast alle Verfahren beim Sportgericht konnten in der Regel im bewährten und auch von den Vereinen bevorzugten schriftlichen Einzelrichterverfahren erledigt werden. Nur in wenigen Fällen war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Kollegialgericht erforderlich.

Die Bilanz des Sportgerichtes kann sich sehen lassen: Im Querschnitt des Berichtszeitraumes hatten wir durchgehend eine Rechtskraftquote zwischen 98 und 99 %. Diese Quote spiegelt die Akzeptanz wider, die die Arbeit der Sportgerichtsbarkeit bei den Vereinen gefunden hat. Diese Bilanz basiert auch auf der Unterstützung durch das Hauptamt, durch die Staffelleiter der Ligen und den Sekretär des Sportgerichtes Reiner Jordan sowie auf der zumeist sachlichen und fairen Kommunikation mit den Vertretern der Vereine. Ohne deren Engagement und den gemeinsamen Willen zu einer - in der Regel konsensorientierten - Konfliktlösung wäre der Arbeitsanfall nicht gleichermaßen angemessen und verantwortungsvoll zu bewältigen gewesen.

Im Berichtszeitraum setzte sich das NOFV- Sportgericht aus folgenden Personen zusammen: Stephan Oberholz als Vorsitzender, Steffen Tänzer (Sachsen) als Stellvertreter, Nico Brückmann (Brandenburg), André Derlich, Mecklenburg-Vorpommern (bis 2019/2020), Michael Selbmann, Mecklenburg-Vorpommern (ab 2019/2020), Jens Krauße (Thüringen), Dennis Dietel (Berlin), Sven Tuchen (Sachsen-Anhalt) als Mitglieder des NOFV-Sportgerichtes sowie den Sportgerichts-Sonderbeisitzern Eckhard Düwiger, Frank Engel, Tom Heidemeier (Trainerangelegenheiten), Oliver Mattig, Bernd Reck und Thomas Westphal (Schiedsrichtersachen), Uwe Breckow und Olaf Kettner (Jugendangelegenheiten) sowie Claudia Reich (Frauen- und Mädchenverfahren).

Ihnen allen danke ich sehr für ihre engagierte und kompetente Mitarbeit. Die sportrechtlich mitunter schwierige Arbeit für den Fußball im Regionalverband haben wir immer mit Freude und großem Engagement erbracht.

Meine besonderen Anliegen waren und sind die transparente, faire Kommunikation im Sportstrafverfahren sowie die Sicherung einer unabhängigen Sportrechtsprechung durch strikte Befolgung rechtsstaatlicher Grundsätze unter Wahrung der Verbandsautonomie. Ich denke, das ist ganz gut gelungen, besteht aber als Aufgabe fort.

Kassenprüfer

Vorsitzender
Detlef Carus

Auf dem 9. Verbandstag des NOFV am 1.12.2018 wurden die nachstehend aufgeführten Sportkameradinnen und Sportkameraden zu Kassenprüfern gewählt.

Vorsitzender:	Detlef Carus	Berliner FV
Stellvertretender Vorsitzender:	Timo Stenke	FV Sachsen-Anhalt
Mitglied:	Franziska Brückner	Sächsischer FV
Mitglied:	Torsten Jauch	Thüringer FV

Das unabhängige Kontrollorgan der Kassenprüfer besteht auch nach dem letzten Verbandstag weiterhin aus vier Mitgliedern. Wir sind nach wie vor das einzige Prüfungsorgan des Verbandes.
Auf dem 9. Verbandstag ist der § 31 Abs. 3 der Satzung dem der Finanzordnung § 10 Abs. 3 angepasst worden.

Vor Beginn unserer Prüfung am 24. Juli 2019 ist der Sportkamerad Timo Stenke (LV Sachsen-Anhalt) einstimmig zum stellv. Vorsitzenden wiedergewählt worden

Die vergangene Legislaturperiode war auch für uns Kassenprüfer eine andere als in den Jahren zuvor. Die Pandemie stellte auch uns vor neue Herausforderungen. Dazu kamen dann noch die Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung und des Finanzamtes für Körperschaften. Trotz dieser Umstände konnten wir unsere Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.
In 8 Prüfungsterminen haben wir gemäß § 31 der Satzung in Verbindung mit § 10 der Finanzordnung die Bank- und Kassenbelege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Kontierungen zum Kontenplan in der Verbandsgeschäftsstelle geprüft. Dazu sind uns alle erforderlichen sowie die von uns erbetenen Unterlagen vorbehaltlos und ohne Ausnahme zur Verfügung gestellt worden. Darüber hinaus haben wir auch formelle und andere Mängel aufgezeigt, Anregungen und Hinweise gegeben.
Bei jeder Prüfung haben wir auch eine Überprüfung der Kasse bar vorgenommen. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.
Ab dem Jahr 2020 haben wir unsere Prüfungen an jeweils zwei darauffolgenden Tagen durchgeführt. Die Änderung erfolgte, weil wir durch Corona leider zwei etwas längere Prüfpausen einlegen mussten. Der neue Rhythmus hat sich sehr bewährt. Zum einen werden Fahrtkosten gespart und zum anderen ist man zeitlich nun nicht mehr so begrenzt, wie vorher an einem Prüfungstag.

Über die durchgeführten Prüfungen wurden auch weiterhin umfangreiche Protokolle angefertigt, die nunmehr dem geschäftsführenden Präsidium vorzulegen sind.
Nach jeder Prüfung wird auch nach wie vor eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Die Kassenleiterin hat daran stets teilgenommen. Aus Termingründen ist das dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer leider nicht immer gelungen.

Die Prüfung der Deutschen Rentenversicherung hat eine Nachforderung ergeben. Sie liegt im knapp vierstelligen Bereich. Die vom Finanzamt waren wesentlich umfangreicher und vor allem arbeitsintensiver. Die Umsatzsteuer fällt danach auch u. a. auf Spielabgaben, Startgebühren und Verwaltungsgebühren an, und das vor allem auch für die zurückliegende Zeit. Der Arbeitsaufwand für die Berechnungen und die dadurch entstandene Rechnungslegung an die Vereine waren für die Kassenleiterin sehr groß. Unser Dank geht an Frau Holstein für diese, neben ihren eigentlichen Aufgaben, geleistete zusätzliche Arbeit.
Bis zum Ende des Jahres sind fast alle Nachforderungen durch die Vereine beglichen worden. Lediglich bei zwei Vereinen vom Futsal und einem Verein der Frauen-Regionalliga steht die Bezahlung noch aus.

Durch die Beanstandungen vom Finanzamt musste der Jahresabschluss für das Jahre 2019 geändert werden. Die Bestätigung der Finanzbehörde für die Jahre 2018 – 2020 liegt aber jetzt vor. Der Abschluss für das Jahr 2021 ist seitens des Verbandes fertiggestellt worden und befindet sich noch beim Finanzamt.
Für Spenden liegt von der Finanzbehörde bereits ein Freistellungsbescheid bis zum Jahr 2027 vor.

Der Vorsitzende nahm in der vergangenen Legislaturperiode an zwei Präsidiumstagungen in Präsenz teil. Sein Stellvertreter nahm an einer digital per Videokonferenz durchgeführten Sitzung teil. Den dazu abgegebenen Berichten wurde ausnahmslos die Zustimmung erteilt.

Bei der Bezahlung der Spielabgaben könnte die Zahlungsmoral der Vereine durchaus besser werden. Es kommt, durch die verspäteten Zahlungen, immer wieder zu Mahnungen seitens der Kassenleiterin, was ja nicht sein müsste. Die Halbserie 2021/22 konnte aber komplett abgeschlossen werden.

Einen breiten Raum hat, wie bereits in den vergangenen Legislaturperioden, die Prüfung der Abrechnungen von Ausschusssitzungen, Durchführung von Lehrgängen und von Reiskostenabrechnungen eingenommen. Bei den Abrechnungen der Organe fallen leider immer wieder zwei auf, die bereits in den letzten Jahren Anlass zu Beanstandungen gegeben haben. Der Verzehr von Spirituosen ist erneut von uns beanstandet worden. In einem Fall ist zu diesem Verzehr sogar das Europäische Recht als Begründung herangezogen worden. Letztlich sind aber alle beanstandeten Summen an den Verband zurückgezahlt worden.
Teilweise waren die vorgelegten Unterlagen durch mangelnde Dokumentation oder Erklärungen von uns nicht prüfbar. Auch fehlende Originalbelege stellten ein Problem dar, wie beispielsweise die von Kiosken in Sportschulen.
In diesem Zusammenhang hatten wir vorgeschlagen, dass die Abrechnungen der Organe nicht mehr von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle, sondern vom Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sachlich richtig gezeichnet werden sollen. Derjenige sollte dann aber bitte auch mit der Satzung und den Ordnungen sowie den Richtlinien des Verbandes vertraut sein.
Bei den Reisekostenabrechnungen der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben wir nicht korrekt abgerechnete Kilometer beanstandet. In einem Fall ist die Summe für die 80 km zurückgezahlt worden. In anderen Fällen konnten die Betroffenen durch eine nachträgliche Erläuterung die abgerechneten Kilometer erklären.
Bei der Durchführung eines Lehrganges der U 16-Juniorinnen in der Sportschule Lindow wurden von uns die hohen Vorauszahlungen seitens des Verbandes an die Sportschule bemängelt. Dabei stand nicht die wohl übliche Anzahlung 10 Wochen vor Beginn im Fokus unserer Beanstandung, sondern die Überweisung der vollständigen Restsumme sechs Wochen vor der Veranstaltung. Wir haben diese Zahlungsmodalitäten als fahrlässig erachtet. Was passiert mit dem Geld des Verbandes, wenn die Sportschule kurzfristig in die Insolvenz gehen muss. Bei der Sportschule in Leipzig gibt es zudem auch keine Vorauszahlungen.
Die Veranstaltung fand zu Zeiten von Corona statt. Durch die Absagen wurden nicht alle reservierten Plätze benötigt. Seitens der Schule erfolgte Ende November daher eine erhebliche Rückzahlung an den Verband. Eine abschließende Rückzahlung erfolgte dann noch einmal im Dezember. Aus einer normalen Buchung mussten also vier Buchungsvorgänge vorgenommen werden.

Der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle, Johannes Fritsch, ist von uns gebeten worden, Kontakt zur Sportschule in Lindow aufzunehmen, um neue Zahlungsmodalitäten für den NOFV auszuhandeln. In einem persönlichen Gespräch mit dem dortigen Geschäftsführer hat er erreicht, dass der Verband bis auf Widerruf keine Vorauszahlungen mehr leisten muss. Die Rechnungslegung erfolgt künftig erst nach der Durchführung der Lehrgänge. Unser Dank gilt Johannes Fritsch für sein Engagement.

Die Aufzeichnungen über die bestandsmäßige Erfassung des beweglichen Anlagevermögens sind von uns erneut stichprobenartig geprüft worden und werden weiterhin von der Kassenleiterin übersichtlich und sehr ordentlich geführt. Das Inventar in der Geschäftsstelle ist auch weiterhin mit Nummern versehen und daher jedem einzelnen Mitarbeiter zuzuordnen. Entsprechende Nutzungsvereinbarungen liegen für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter vor, denen das Inventar außerhalb der Geschäftsstelle zum Gebrauch zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Einhaltung der in den einzelnen Haushaltsplänen in den Sachkonten veranschlagten Ansätze ist von uns erneut sehr genau beobachtet worden. Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Organe des Verbandes trotz Pandemie in den vergangenen vier Jahren überwiegend verantwortungsvoll mit den ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln umgegangen sind.
Da der Verband immer noch vom sportlichen Erfolg der Profivereine aus dem Verbandsgebiet des NOFV abhängig ist, muss auch weiterhin Haushaltsdisziplin an oberster Stelle der jeweils Verantwortlichen stehen.

Wie bereits erwähnt, haben wir auch Anregungen und Hinweise gegeben. So sind wir der Auffassung, dass bei einer verbesserten Kommunikation zwischen den Organen und dem Schatzmeister sowie der Buchhaltung es eine weitere Vermeidung etwaiger Fehlerquellen geben könnte.
Bei der Erstattung von Telefonkosten der Mitarbeiter in den Ausschüssen sollte es künftig unserer Meinung nach eine einheitliche Regelung geben.
Bei den Kilometerabrechnungen der Schiedsrichter-Beobachter sehen wir durchaus noch Einsparmöglichkeiten. Über diese Thematik ist vor ein paar Jahren schon einmal diskutiert worden. Es sollte trotzdem noch einmal auf die Agenda kommen.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Unterlagen der Buchhaltung übersichtlich und ordentlich geführt werden. Die Kassenleiterin arbeitet darüber hinaus sehr gewissenhaft.
Die Ordnungsmäßigkeit und eine überwiegend sparsame Haushaltsführung werden hiermit bescheinigt.

In der vergangenen Legislaturperiode war unsere Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister und der Kassenleiterin von großem Vertrauen und gegenseitigem Respekt gekennzeichnet. Das gilt natürlich auch für den Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Dafür sagen wir ganz herzlichen Dank.

Die Kassenprüfer empfehlen den Delegierten des 10. Ordentlichen Verbandstages des NOFV, dem Präsidium die Entlastung zu erteilen.

Geschäftsstelle

Geschäftsführer
Holger Fuchs

In meiner mittlerweile 22-jährigen Tätigkeit als Geschäftsführer des Nordostdeutschen Fußballverbandes kann ich sagen, dass die zurückliegende Legislaturperiode eine der herausforderndsten war. Neben den insgesamt gestiegenen Anforderungen hat uns die Covid-19-Pandemie vor nicht vorhersehbare Herausforderungen gestellt. Rückblickend können wir sagen, dass der Geschäftsbetrieb, trotz der teilweise vollumfänglichen Tätigkeit im Homeoffice in Hochzeiten von Corona, unverändert aufrechterhalten wurde. Die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Geschäftsstelle des Nordostostdeutschen Fußballverbandes angestellt und unterstützen die Organe mit ihren ehrenamtlichen Funktionären bei den operativen Tätigkeiten.

Geschäftsführer:	Holger Fuchs
Sekretariat:	Doris Seckler
Mitarbeiter Spielbetrieb:	Till Dahlitz
Mitarbeiter Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation:	Johannes Fritsch
Kassenleiterin:	Claudia Holstein

In der zurückliegenden Legislaturperiode haben die zwei langjährigen und verdienten Angestellten Wilfried Riemer und Michael Flottron ihre hauptamtliche Tätigkeit in der Geschäftsstelle des NOFV beendet. Ihnen gilt an dieser Stelle noch einmal mein Dank für die jahrzehntelange ausgezeichnete Arbeit. Mit Till Dahlitz und Johannes Fritsch konnten im Jahr 2019 die beiden Personalstellen kompetent neu besetzt werden. Neben der Unterstützung des Ehrenamtes ist das Team der Geschäftsstelle als Dienstleister für unsere Vereine tätig und fungiert als Bindeglied zwischen Ehrenamt und Vereinen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Thematik konnte als Datenschutzbeauftragter Ronald Köcher gewonnen werden. Das Archiv wird nach dem Ableben von Franz Herz durch Steffen Karas ehrenamtlich geführt und verwaltet. Im Ergebnis einer Betriebsprüfung waren und sind im Bereich Finanzen umfangreiche steuerliche Umstellungen notwendig, die einen erhöhten Personalbedarf nach sich ziehen. Hierfür steht ab 01.01.2023 eine Teilzeitstelle zur Verfügung.

Persönlich und im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möchte ich mich bei unserem am 2. Dezember 2020 unerwartet verstorbenen Präsidenten, Erwin Bugár, für die konstruktive und freundschaftliche Zusammenarbeit bedanken. Am 21. Januar 2021 wurde unser bisheriger Vizepräsident, Hermann Winkler, zum kommissarischen Präsidenten des NOFV gewählt. Ein neuer Präsident, auf dem 9. Verbandstag beschlossene Strukturveränderungen, neue Wettbewerbe und die Covid-19-Pandemie prägten die Geschäftstätigkeit in der zurückliegenden Legislaturperiode. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden im NOFV wurde neben den Beratungen der Geschäftsführer durch Mitarbeitertreffen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Spielbetrieb, Gesellschaftliche Verantwortung, Finanzen sowie Events und Marketing intensiviert. Der Erfahrungsaustausch, über den Rahmen der jeweils eigenen Verbandsstrukturen hinaus, soll punktuell auch zukünftig fortgesetzt werden. Beim DFB bedanke ich mich für die Zusammenarbeit und die erwiesene Unterstützung stellvertretend beim Präsidenten Bernd Neuendorf sowie der Generalsekretärin Heike Ullrich.

Einen erheblichen Anteil an der Finanzierung der Verbandsarbeit leisten die Vereine der Lizenzligen aus unserem Verbandsgebiet in Verbindung mit ihren Landesverbänden. Hierfür gilt mein Dank dem Berliner Fußball-Verband, dem Sächsischen Fußball-Verband, dem Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern und dem Fußballverband Sachsen-Anhalt. Aber auch die Vereine der Regionalliga Nordost und der Oberligen leisten einen großen Beitrag zur finanziellen Unterstützung, von der wiederum der Nachwuchs profitiert.

Neben den Herausforderungen, denen wir uns durch die Covid-19-Pandemie bei der Durchführung des Spielbetriebes stellen mussten, haben sich Videokonferenzen für Beratungen und Staffeltagungen bewährt und sollen auch in Zukunft aus finanzieller und terminlicher Sicht im Wechsel mit Präsenzveranstaltungen beibehalten werden.

Schwerpunkte der Tätigkeit der Geschäftsstelle waren in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes, die Durchführung von überregionalen Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften, die Unterstützung des Präsidiums und der Organe bei operativen und strategischen Entscheidungen sowie die Überwachung und Organisation der Umsetzung von Beschlüssen. Die Leitung eines Corona-Krisenstabes in den Spieljahren 2019/20 und 2020/21 oblag dem Geschäftsführer als Bindeglied zwischen den Vereinen, den spielleitenden Ausschüssen und der AG Satzung/Ordnungen/Recht.
Einen breiten Raum nimmt aufgrund der Komplexität der Anforderungen und des Stellenwertes die Regionalliga Nordost ein. Die Leistungsstärke spiegelt sich u. a. darin wider, dass sich der NOFV-Meister in sieben von zehn Relegationsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga durchsetzen konnte. Die bestehende Auf- und Abstiegsregelung ist jedoch nach wie vor unbefriedigend, bereits zum letzten Verbandstag wurde eine Resolution verabschiedet, dieses Szenario zu ändern. Unser Ziel ist nach wie vor, dass der Meister der Regionalliga direkt aufsteigen kann.

Die Geschäftsstelle des NOFV war auch in der zurückliegenden Legislaturperiode mit der Organisation des Spielbetriebes der B-Juniorinnen-Bundesliga Staffel Nord/Nordost durch den DFB betraut. Über die Jahre ist ein Vertrauensverhältnis und eine hervorragende Zusammenarbeit mit dem DFB und den teilnehmenden Vereinen gewachsen.

Partner des NOFV

Mein Dank gilt den Partnern des NOFV für deren Unterstützung. Insbesondere die Regionalliga Nordost profitiert von einer medialen Aufmerksamkeit, die für diese Spielklassenebene einmalig ist. Bis zum Spieljahr 2020/21 hat der MDR u. a. in seiner Sendung „Sport im Osten“ einzigartig von den Spielen der Liga berichtet sowie Aufnahmen produziert. Da der bestehende Vertrag seitens des MDR nicht verlängert werden konnte, aber seinerseits weiterhin Interesse an der Übertragung der Spiele bestand, musste eine neue Lösung gefunden werden. Durch die Initiative unseres Präsidenten Hermann Winkler konnte mit Ostsport.tv ein neuer Partner gewonnen und ein Vertrag über 4 Jahre Laufzeit abgeschlossen werden. Ostsport.tv produziert alle Spiele der Regionalliga Nordost und stellt diese TV-Medienanstalten, insbesondere dem MDR, zur Verfügung. Das Versprechen „Alle Spiele, Alle Tore“ wurde erfüllt. Im Spieljahr 2021/22 wurden 123 Livespiele der Regionalliga Nordost bei Ostsport.tv, dem MDR, Hauptstadt.tv und Berlin.tv übertragen. Bereits 28 Tage nach Start waren über eine Millionen Klicks auf Ostsport.tv zu verzeichnen. Den Höchstwert mit 103.000 Aufrufen erreichte in der Saison 2021/22 das Livespiel Berliner AK 07 - FC Carl Zeiss Jena am 1. Spieltag. Stetig wachsen die Abonnenten und Follower auf Youtube, Facebook und Instagram.
Mit Bepro konnte ebenso eine Kooperation vereinbart werden, von der die Vereine, Ostsport.tv und der Verband profitieren. Alle Meisterschaftsspiele werden von Bepro gefilmt, es erfolgt eine objektive Datenerfassung und Visualisierung. Die Videos stehen zum Download zur Verfügung, Analysen sind innerhalb von 24 Stunden verfügbar.

Seit vielen Jahren profitieren die Vereine der Frauen-Regionalliga von der Partnerschaft und der finanziellen Unterstützung der Polytan GmbH. Eine Informationsveranstaltung, initiiert von Polytan, zu Fördermöglichkeiten im Sportstättenbau und -sanierung ist auf reges Interesse gestoßen.
Eine Vereinbarung mit der TOP-SPORT-Werbeagentur, die als Sponsor für den Fair-Play-Wettbewerb in allen Spielklassen des NOFV fungiert, konnte erneut abgeschlossen werden.
Mit Derbystar besteht eine Partnerschaft über ein Ballsponsoring für die Meisterschaften und Turniere des NOFV, von der daneben insbesondere die Vereine der Futsal-Regionalliga profitieren.
Neu gewonnen werden konnte das Berliner Unternehmen Sportfreak, das uns durch die Bereitstellung von Ehrungsmaterialien unterstützt.

Abschied nach 43 Jahren Verbandstätigkeit

Ihnen, sehr geehrte Delegierte, obliegt es heute mit Ihren Beschlüssen die Grundlagen für die Entwicklung und Tätigkeit unseres Verbandes in der kommenden Legislaturperiode zu legen.

Ich werde im Juni nächsten Jahres nach 43 Jahren hauptamtlicher Tätigkeit, davon 22 als Geschäftsführer des NOFV, in den Ruhestand gehen. Ich möchte mich bereits heute bei Ihnen für die jahrzehntelange kameradschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Mir hat es immer große Freude bereitet, für den Fußballverband tätig zu sein und ich durfte zahlreiche schöne, aber auch herausfordernde Momente erleben. Mein Dank gilt stellvertretend für alle ehrenamtlichen Funktionäre den Präsidenten, die mir ihr Vertrauen als Geschäftsführer geschenkt und mich immer unterstützt haben, Dr. Hans-Georg Moldenhauer, Rainer Milkoreit, Erwin Bugár und Hermann Winkler. Die Zusammenarbeit mit den Vereinen war stets lösungsorientiert und von gegenseitigem Respekt gezeichnet. Ein ganz besonderes Dankeschön gilt den Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle, mit denen ich immer als Team zusammengearbeitet habe und auf deren tatkräftiges Engagement über den Rahmen hinaus ich mich stets verlassen konnte.

Bei den Funktionären und Wegbegleitern, die für die kommende Legislaturperiode nicht mehr zur Verfügung stehen bedanke ich mich für ihre oft jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit und wünsche den neu gewählten und neu berufenen Funktionsträgern viel Erfolg für ihre künftige Tätigkeit.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und wünsche dem 10. Ordentlichen Verbandstag einen guten Verlauf.

10. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 19. November 2022
in Potsdam

2. Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Einberufung von Tagungen, Einladungen
§ 3 Leitung von Tagungen
§ 4 Beschlussfähigkeit
§ 5 Reden
§ 6 Anträge
§ 7 Protokolle
§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 9 Schriftverkehr / elektronischer Rechtsverkehr
§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geschäftsordnung bestimmt das Vorgehen, nach dem Tagungen durchgeführt werden. Sie hat Gültigkeit für Ordentliche Verbandstage und Außerordentliche Verbandstage, für die Tagungen des Präsidiums und der weiteren Verbandsorgane.
2. Die Tagungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernsten Willen aller Teilnehmer getragen sein, die Tagesordnung zielbewusst und ergebnisorientiert umzusetzen.
3. Die Tagungen nebst Diskussionen sollen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen und sind durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Einberufung von Tagungen, Einladungen

1. Die Einberufung von Verbandstagen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.
2. Das Präsidium bestimmt Art und Weise der Einberufung von Tagungen selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter Art und Frist der Einberufung.
3. Zu Tagungen sollen den Teilnehmern schriftliche Einladungen mindestens drei Tage vorher zugehen. Mündliche Einladungen sind zulässig. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Tagungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorher beschäftigen können.

§ 3 Leitung von Tagungen

1. Tagungen werden vom Präsidenten, seinen Stellvertretern oder von einem anderen Präsidiumsmitglied, von Vorsitzenden der Organe, deren Stellvertretern bzw. einem beauftragten Mitglied des Organs eröffnet und geleitet.
2. Der Verbandstag wird mit der Feststellung eröffnet, dass er ordnungsgemäß einberufen ist. Eine Abstimmung zu Wahlen und Anträgen ist per Handzeichen, Stimmkarte oder auf elektronischem Weg möglich. Näheres ist in der Einladung mitzuteilen. Stimmübertragung beim Verbandstag ist möglich.
3. Der Tagungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Wird eine Änderung nicht beschlossen, ist die Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
4. Dem Leiter der Tagung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder Aufhebung der Tagung anordnen.
5. Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Tagungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, so kann der Tagungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung §§ 20 und 25. Die weiteren Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich in Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

§ 5 Reden

1. Die Organe des NOFV tagen nach parlamentarischen Grundsätzen.
2. Jeder rechtmäßige Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vom Tagungsleiter zu erteilen.

3. Der Tagungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter gemeldeten Teilnehmern das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Tagungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Berichterstatter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen.
4. Die Redezeit kann mit Beschluss der Tagungsteilnehmer beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Tagungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.
5. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

§ 6 Anträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Tagungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Tagungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
2. Der Tagungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall bestimmt der Tagungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Tagungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen.
   Er muss dies tun, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.
4. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen im Verbandstag richtet sich nach der Satzung.
5. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium und den Organen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Protokolle

1. Über den Verbandstag und die Tagungen aller anderen NOFV-Organe ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein.
2. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Tagung des betreffenden Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.
3. Die Protokolle nebst Anlagen dazu sind zu verwahren.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer Redner dagegen gesprochen haben. Zuvor beendet aber der Redner seine Ausführungen, dem das Wort bereits erteilt worden war.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung kommt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.

4. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 9 Schriftverkehr / elektronischer Rechtsverkehr

Die Übermittlung von Schriftverkehr auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) ist möglich.
Wenn die Übermittlung von Schriftverkehr auf elektronischem Weg, sofern zulässig, erfolgt, gilt dieser mit der Einstellung im elektronischen Postfach als zugestellt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Festlegungen in der Geschäftsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 6 vom 19. Dezember 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 22. Dezember 2010außer Kraft.

10. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 19. November 2022
in Potsdam

3. Protokoll

9. Ordentlicher Verbandstag
am 1. Dezember 2018 in Rangsdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung des Verbandstages, Begrüßung der Teilnehmer und Gäste sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Gedenken der Verstorbenen
3. Ehrungen
4. Grußansprachen
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Verbandstages, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
6. Genehmigung des Protokolls des 8. Verbandstages
7. Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und Rechtsorgane, des Schatzmeisters sowie der Geschäftsstelle, Aussprache zu den Berichten und ihre Genehmigung
8. Rechenschaftslegung des Schatzmeisters zur Erfüllung der Haushaltspläne der Jahre 2014, 2015, 2016, 2017, Genehmigung des Haushaltsplans 2019
9. Bericht der Kassenprüfer, Aussprache und Genehmigung
10. Antrag auf eine die Wahl des Präsidiums betreffende Änderung der Satzung
11. Entlastung des Präsidiums
12. Wahlen, Bestätigungen
    - 12.1. Wahl des Präsidenten
    - 12.2. Bestätigung der Präsidenten der Mitgliedsverbände als Mitglieder des Präsidiums
    - 12.3. Wahl von zwei Vizepräsidenten
    - 12.4. Wahl des Schatzmeisters
    - 12.5. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse als Mitglieder des Präsidiums
        - 12.5.1. Wahl des Vorsitzenden des Spielausschusses
        - 12.5.2. Wahl der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
        - 12.5.3. Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses
        - 12.5.4. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
        - 12.5.5. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit
        - 12.5.6. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung
        - 12.5.7. Wahl des Vereinsvertreters im Präsidium
        - 12.5.8. Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts (beratende Stimme)
        - 12.5.9. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts (beratende Stimme)
    - 12.6. Wahl der Mitglieder des Sportgerichts
    - 12.7. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts
    - 12.8. Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer
    - 12.9. Wahl der Kassenprüfer
    - 12.10. Bestätigung des Geschäftsführers als Mitglied des Präsidiums
13. Ernennung von Ehrenpräsidenten/ -vizepräsidenten, Ehrenmitgliedern
14. Anträge zu Satzungs- und Ordnungsänderungen
    - 14.1. Genehmigungsanträge
    - 14.2. Anträge zu Satzungsänderungen
    - 14.3. Anträge zu Ordnungsänderungen
    - 14.4. Anträge zu Änderungen von Richtlinien
15. Anfragen, Mitteilungen, sonstige Anträge
16. Ortswahl des nächsten Verbandstages
17. Schlusswort und Beendigung des Verbandstages

Zu TOP 1.

Der Präsident des NOFV, Rainer Milkoreit, begrüßte die Anwesenden und eröffnete den 9. Ordentlichen Verbandstag. Er stellte fest, dass dieser fristgemäß durch das Präsidium am 01.12.2017 einberufen wurde. Dieser Beschluss wurde in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nrn. 06/2017 und 05/2018 veröffentlicht.
Von 178 Stimmberechtigten waren 119 anwesend, das sind 66,85 %. Somit war der 9. Ordentliche Verbandstag beschlussfähig.
Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.
Gegen den vorgesehenen Zeitplan inkl. Redezeiten, die Protokollmitschrift sowie Film- und Fotoaufnahmen bestanden keine Einwände.

Zu TOP 2.

Gedenken der Verstorbenen

Zu TOP 3.

Mit der Ehrennadel des NOFV in Silber wurden ausgezeichnet:
Jens Krauße, Mitglied im Sportgericht des NOFV
Bodo Kriegelstein, Mitglied im Verbandsgericht des NOFV
Ulf Kuchel, Mitglied im Spielausschuss des NOFV, Spielleiter Oberliga Nord
Lutz Mende, Vorsitzender Ausschuss für Prävention und Sicherheit
Marita Scharf, Mitglied im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Jürgen Tillack, Berliner Fußball-Verband
Hubert Wolf, Vereinsvertreter im Präsidium des NOFV

Mit der Ehrennadel des NOFV in Gold wurden ausgezeichnet:
Lutz Kiehne, Vereinsvertreter im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Bernd Schröder, 1. FFC Turbine Potsdam

Mit der Ehrenplakette des NOFV wurden ausgezeichnet:
Detlef Carus, Vorsitzender der Kassenprüfer
Joachim Masuch, Mitglied des Präsidiums des NOFV, Präsident LFV MVP

Mit der Ehrenurkunde des DFB wurde ausgezeichnet:
Jens Cyrklaff, Schatzmeister des NOFV

Dank an Funktionäre, die mit dem VT aus ihren Funktionen ausgeschieden sind:
Gerd-Reiner Milek, Mitglied im Ausschuss für Prävention und Sicherheit
Nadine Rollert, Mitglied im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Rolf Lehmann, Mitglied im Sportgericht

Übergabe Zertifikate Teilnehmerinnen am Leadership-Programm (Qualifikationsprogramm von UEFA und DFB, für das der NOFV als Pilotprojekt fungiert hat):
Carmen Bartels, Vicky Hansche, Dagmar Quirin, Viktoria Retzlaff, Sandra Rischel, Elisa Schmidt, Antje Schröder, Cornelia Seifert

Zu TOP 4.

Der Präsident des DFB, Reinhard Grindel, überbrachte die Grüße des Präsidiums und Vorstandes des DFB und sprach in seinem Grußwort zu folgenden Themen:

- Leadershipprogramm
- Dank an R. Milkoreit für 8 Jahre Präsidentschaft NOFV und die hervorragende Arbeit als DFB-Vizepräsident
- Entwicklung Futsal, Beachsoccer
- Übergabe DFB-Trikot
- Resümee WM-Abschneiden und Ausblick Nationalmannschaft
- EM 2024

- Nachwuchsentwicklung
- Infrastruktur
- Montagsspiele
- Sonntagnachmittag gehört den Amateuren
- künftige Struktur Regionalligen
    - Beschluss der Ad-hoc-AG
    - weiterer Diskussionsprozess
    - die Betroffenen sollen entscheiden
    - aktive Beteiligung auch der Vereine der 3. Liga
    - Bundestag wird auf der Grundlage der Vorschläge entscheiden
    - Fair-Play, Solidarität
- gute Zusammenarbeit mit E. Bugár als Vizepräsident des DFB.

Zu TOP 5.

Gesamtzahl der Stimmberechtigten: 178
Anwesende Stimmberechtigte: 119, d. h. 66,85 %.

	Soll	**Ist**
Berliner FV	28	20
FLV Brandenburg	20	16
LFV Mecklenburg-Vorpommern	14	6
Sächsischer FV	27	15
FV Sachsen-Anhalt	21	9
Thüringer FV	15	6
Delegierte des Präsidiums	17	17
Delegierte der Ausschüsse	36	30
Gesamt	**178**	**119**

Mit der Inanspruchnahme der Stimmübertragungen (9) sind es 128 Stimmen.
Die einfache Mehrheit beträgt 65 Stimmen.
Die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beträgt 80 Stimmen.

Dem Vorschlag, dass der Ehrenpräsident des NOFV, Dr. Hans-Georg Moldenhauer, als Wahlleiter fungiert, wurde einstimmig gefolgt.
Die vorgeschlagenen Mitglieder der Wahlkommission

Markus Bienert	Sächsischer FV
Anne Engel	FLV Brandenburg
Kevin Langner	Berliner FV

wurden einstimmig bestätigt.
Gegen die Unterstützung durch hauptamtliche Mitarbeiter und Helfer bestanden keine Einwände.

Zu TOP 6.

Das Protokoll des 8. Ordentlichen Verbandstages wurde bei einer Enthaltung einstimmig genehmigt.

Zu TOP 7.

Der Bericht des Präsidiums wurde durch den Präsidenten des NOFV, Rainer Milkoreit, mündlich zu folgenden Inhalten ergänzt:

- Verbandstage FLB, MVP und SFV haben stattgefunden
- Zusammenarbeit mit DFB
- Länderspiele im Verbandsgebiet des NOFV
- Wachstum im Nordosten (Titel, Erfolge); Entwicklung der Vereine
- Amateurfußball, Masterplan
- Ehrenamt
- Leadershipprogramm

- Appell für fussball.de
- keine Resolution aufgrund der aktuellen Entwicklung zur Struktur Regionalligen (Beschluss Ad-hoc-AG), aber Kernaufgabe ist der Erhalt der Regionalliga Nordost.

Abschließend bedankte sich der Präsident für die gute Zusammenarbeit in den zurückliegenden acht Jahren. Er hat mit Stolz das Amt des Präsidenten des NOFV ausgeübt.

Der Bericht des Präsidiums einschließlich der mündlichen Ergänzungen wurde bei zwei Enthaltungen einstimmig angenommen.

Bericht des Schatzmeisters wurde einstimmig angenommen.

Bericht des Spielausschusses wurde einstimmig angenommen.

Bericht des Schiedsrichterausschusses wurde einstimmig angenommen.

Bericht des Ausschusses für Prävention und Sicherheit wurde einstimmig angenommen.

Bericht des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
Wortmeldung Bernd Fiedler (Steglitzer FC Stern 1900):
B. Fiedler hat vor einem Jahr beim VT des Berliner FV Herrn Grindel gefragt, warum die Vereine der Frauen-RL nicht bezuschusst werden. Dies wurde mit der Gefährdung der Gemeinnützigkeit beantwortet.
B. Fiedler sieht die Notwendigkeit der Bezuschussung (A-JRL wird auch bezuschusst), um den Frauenfußball in der Breite aufzustellen, um an die Spitze zu gelangen. Der Frauenfußball im NOFV muss gestärkt werden, denn wenn die Entwicklung so weitergeht, hat dies Auswirkungen für den Unterbau der 2. Frauen-Bundesliga.
Frage:
Warum bezuschusst der DFB nicht die Frauen-Regionalliga?
Da R. Grindel nicht mehr anwesend war, konnten in Bezug auf den DFB keine Antworten gegeben werden.
R. Milkoreit führte aus, dass der NOFV die Frauen-RL mit Sponsorenverträgen unterstützt. Er wird seinen Nachfolger bitten, sich der Thematik anzunehmen.

Der Bericht des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball wurde einstimmig angenommen.

Bericht des Jugendausschusses
Eckhard Stender ergänzte den Bericht zum A-Junioren-Vereinspokal und bedankte sich für die Zusammenarbeit in den zurückliegenden Jahren. E. Stender wird mit dem VT aus seinem Amt ausscheiden.
Der Bericht des Jugendausschusses wurde einstimmig angenommen.

Bericht des Verbandsgerichtes

Wortmeldung Jörg Wehling (Berliner FV):
Der Berliner FV musste 4 Monate auf eine Entscheidung des Verbandsgerichtes warten, obwohl lt. Rechts- und Verfahrensordnung Verfahren nach spätestens sechs Wochen abgeschlossen sein müssen. Nach vier Monaten wurde der Antrag als unzulässig zurückgewiesen. J. Wehling forderte den neuen Vorsitzenden auf, künftig ordnungsgemäß zu arbeiten.

Der Präsident erläuterte, dass dieses Thema das Präsidium bis zur Präsidiumstagung am Vortag bewegt hat und die handelnden Personen angehalten sind, entsprechend zu agieren. Die Verfahrensweise des Umgangs mit dem Antrag des Berliner FV ist nicht tragbar.

Der Bericht des Verbandsgerichtes wurde einstimmig angenommen.

Bericht des Sportgerichtes wurde einstimmig angenommen.

Bericht der Geschäftsstelle wurde einstimmig angenommen.

Zu TOP 8.

Der Schatzmeister, Jens Cyrklaff, berichtete mündlich zum Stand des Haushaltsplanes 2018 und zum Haushaltsplanentwurf 2019 und den damit verbundenen Themen:

- schwarze Null 2018
- schwarze Null muss das Ziel für die kommenden Jahre sein
- Aufstockung der RL wirtschaftlicher Erfolg
- BfH-Urteil
- Datenschutzgrundverordnung
- Unterstützung Landesverbände
- Unterstützung der Vereine der Frauen-RL durch Werbepartner
- Dank an alle Entscheidungsträger und die Geschäftsstelle.

Der Bericht des Schatzmeisters, die Rechenschaftslegung und die Haushaltsplanung 2019 wurden einstimmig angenommen.

Zu TOP 9.

Der Vorsitzende der Kassenprüfer, Detlef Carus, ergänzte seinen Bericht dahingehend, dass am 07.11.2018 die letzte Kassenprüfung stattgefunden hat. Die Konsolidierung in den zurückliegenden vier Jahren ist gut gelungen. Er dankte den handelnden Personen für die Finanzarbeit und gab zur Kenntnis, dass er für vier weitere Jahre kandidieren wird.

Der Vorsitzende der Kassenprüfer empfahl den Delegierten des Verbandstages die Entlastung des Präsidiums.

Der Bericht der Kassenprüfer wurde einstimmig angenommen.

Zu TOP 10.

II. Anträge zur Neufassung der Satzung Nrn. 05 und 06 (2/3-Mehrheit)

Anwesende stimmberechtigte Delegierte: 119
2/3-Mehrheit: 80

Antrag Nr. 05: einstimmig angenommen
Antrag Nr. 06: einstimmig angenommen

Zu TOP 11.

Das Präsidium wurde einstimmig entlastet.

Zu TOP 12.

12.1. Wahl des Präsidenten
Auf Antrag wurde eine geheime Wahl durchgeführt.
Abstimmung:
111 abgegebene Stimmen
96 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen
4 ungültige Stimmen
Somit wurde Erwin Bugár zum Präsidenten gewählt, der die Wahl angenommen hat.

12.2. Bestätigung der Präsidenten der Landesverbände als Mitglieder des Präsidiums
Jens Kaden (Präsident FLV Brandenburg)
Joachim Masuch (Präsident LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Bernd Schultz (Präsident Berliner FV)
Dr. Wolfhardt Tomaschewski (Präsident Thüringer FV)
Hermann Winkler (Präsident Sächsischer FV)
En bloc einstimmig als Mitglieder des Präsidiums bestätigt.

12.3. Wahl der zwei Vizepräsidenten
Bernd Schultz (Berliner FV): einstimmig gewählt
Hermann Winkler (Sächsischer FV): bei einer Enthaltung einstimmig gewählt
Die gewählten Vizepräsidenten haben die Wahl angenommen.

12.4. Wahl des Schatzmeisters
Jens Cyrklaff (FLV Brandenburg): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

TOP 12.5. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

12.5.1. Wahl des Vorsitzenden des Spielausschusses, zugleich Mitglied des Präsidiums
Uwe Dietrich (Sächsischer FV): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.2. Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, zugleich Mitglied des Präsidiums
Elfie Wutke (FV Sachsen-Anhalt): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.3. Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses, zugleich Mitglied des Präsidiums
Andreas Kupper (Berliner FV): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.4. Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses, zugleich Mitglied des Präsidiums:
Udo Penßler-Beyer (Thüringer FV): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.5. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit, zugleich Mitglied des Präsidiums
Lutz Mende (Sächsischer FV): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.6. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung, zugleich Mitglied des Präsidiums
Achim Engelhardt (Berliner FV): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.7. Wahl des Vereinsvertreters im Präsidium
Hubert Wolf (Thüringer FV): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.8. Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts, zugleich beratendes Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht
Stephan Oberholz (Sächsischer FV): einstimmig gewählt; nahm die Wahl an.

12.5.9. Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, zugleich beratendes Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht
Fred Kreitlow (FLV Brandenburg): mit 2 Gegenstimmen und bei einer Enthaltung gewählt; nahm die Wahl an.

12.6. Wahl der Mitglieder des Sportgerichts

André Derlich	(LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Nico Brückmann	(FLV Brandenburg)
Dennis Dietel	(Berliner FV)
Jens Krauße	(Thüringer FV)
Steffen Tänzer	(Sächsischer FV)
Sven Tuchen	(FV Sachsen-Anhalt)

En bloc einstimmig gewählt; Wahl angenommen.

12.7. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts

Ulrich Brüggemann	(Berliner FV)
Jörg Gernhardt	(Sächsischer FV)
Peter Grüning	(LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Dr. Kostja von Keitz	(Berliner FV)
Frank Knuth	(FV Sachsen-Anhalt))
Bernd Kruse	(Thüringer FV)
Dr. Patrick M. Pintaske	(Sächsischer FV)
Frank Rennert	(FLV Brandenburg)

En bloc einstimmig gewählt; Wahl angenommen.

12.8. Wahl des Vorsitzenden der Kassenprüfer
Detlef Carus (Berliner FV): einstimmig gewählt; Wahl angenommen.

12.9. Wahl der Kassenprüfer

Franziska Brückner	(Sächsischer FV)
Torsten Jauch	(Thüringer FV)
Timo Stenke	(FV Sachsen-Anhalt)

En bloc einstimmig gewählt; Wahl angenommen.

12.10. Bestätigung des Geschäftsführers als Mitglied des Präsidiums

Holger Fuchs (Geschäftsführer des NOFV): bei einer Enthaltung einstimmig bestätigt.

Zu TOP 13.

Ernennung per Akklamation:
Ehrenpräsident: Rainer Milkoreit
Ehrenvizepräsident: Klaus Reichenbach
Ehrenmitglieder: Margit Stoppa, Siegfried Kirschen, Eckhard Stender, Jürgen Lischewski, Hermann Pezenka

Zu TOP 14.

Im Verlauf der vierjährigen Legislaturperiode sind durch Erfordernisse in der Praxis und Beschlussfassungen des DFB Veränderungen der in der Satzung und den Ordnungen und Richtlinien enthaltenen Vorschriften notwendig geworden. Änderungen in der Satzung und den Ordnungen sowie der Sicherheitsrichtlinie wurden vom Präsidium nach Antragstellung beschlossen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandstag (Satzung § 25 Ziffer 5.). Die durch Präsidiumsbeschluss herbeigeführten Änderungen sind bereits in der Praxis wirksam. Dem 9. Ordentlichen Verbandstag oblag die offizielle Beschlussfassung.

Zu 14.1. **I. Genehmigungsanträge Nrn. 01 - 04:** en bloc einstimmig angenommen

Zu 14.2. **II. Anträge zur Neufassung der Satzung Nrn. 07 - 21:**

07: mit Änderung eSoccer in eFootball einstimmig angenommen.
Die Aufnahme von eFootball erfolgt unter dem Vorbehalt der Gemeinnützigkeit, und dass diese nicht gefährdet ist.
08, 09, 11: en bloc einstimmig angenommen
10: einstimmig angenommen
12: einstimmig angenommen
13: einstimmig angenommen
14: einstimmig angenommen

15 und Abänderungsantrag:
Wortmeldung Lutz Kiehne (SV Blau Weiß Hohen Neuendorf):
Die Abstimmung der Vereine der Frauen-RL hat einstimmig ergeben und ist protokolliert, einen Vereinsvertreter im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zu belassen. Mitspracherecht der Vereine ist im NOFV verbrieft, Vereine wollen volles Mitbestimmungsrecht bei Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf die möglichen gravierenden Veränderungen in der Zukunft. Vereinsvertreter sind die Stimme der Vereine und vertreten deren Interessen.

Elfie Wutke (Vorsitzende AFM):
Zum Zeitpunkt der Gründung des AFM gab es keine Regelung für die Vertretung der Interessen der Vereine in den NOFV-Spielklassen, daher wurde ein Vereinsvertreter im Ausschuss installiert.
Mit dem Verbandstag erfolgt eine personelle Neuaufstellung des Ausschusses, jeder LV ist vertreten. Im NOFV existieren 8 Spielklassen - 4 Männer-Spielklassen, 3 Jugendspielklassen, 1 Frauen-Spielklasse. In der Satzung ist geregelt, dass ein Vereinsvertreter die Interessen der Vereine vertritt. Somit sieht der Ausschuss die Interessenvertretung der Vereine als gegeben an. Absprache mit dem Vereinsvertreter ist, dass der Vereinsvertreter regelmäßig zu den Sitzungen hinzugezogen werden kann, dafür steht der Ausschuss ebenso wie dessen Vorsitzende.

Bernd Fiedler (Steglitzer FC Stern 1900):
R. Grindel hat in seiner Rede gesagt, dass die Zusammenarbeit mit der Basis wichtig ist. Es bestehen unterschiedliche Interessen bei Verband und Vereinen. Auch mit Blick auf wahrscheinlich gravierende Veränderungen in den kommenden vier Jahren bittet er um Zustimmung zum Antrag des SV Blau Weiß Hohen Neuendorf.

Abstimmung Antrag 15 (unter Vorbehalt späterer Entscheidung Gegenantrag): mit einer Gegenstimme und bei einer Enthaltung angenommen.

Abstimmung Abänderungsantrag zu Antrag 15:
70 Ja-Stimmen
18 Nein-Stimmen
10 Enthaltungen
2/3-Mehrheit: 66 Stimmen
Abänderungsantrag zu Antrag 15 wurde zugestimmt.

16: einstimmig angenommen
17: einstimmig angenommen mit redaktioneller Änderung im § 10 Ziffer 1. der Finanzordnung
18 - 21: en bloc einstimmig angenommen

Zu 14.3.
III. Anträge zur Spielordnung Nrn. 22 - 37:
en bloc einstimmig angenommen

IV. Anträge zur Rechts- und Verfahrensordnung Nrn. 38 - 46:
en bloc einstimmig angenommen

V. Anträge zur Schiedsrichterordnung Nrn. 47 - 49:
en bloc einstimmig angenommen

VI. Anträge zur Finanzordnung Nrn. 50 - 54:
en bloc mit einer Gegenstimme angenommen

VII. Antrag zur Jugendordnung Nr. 55:
einstimmig angenommen (en bloc mit Antrag 56)

Zu 14.4.
VIII. Antrag zur Sicherheitsrichtlinie Nr. 56:
einstimmig angenommen (en bloc mit Antrag 55)

Zu TOP 15.
Keine Wortmeldungen

Zu TOP 16.
Präsidium wurde ermächtigt, den Tagungsort des nächsten Verbandstages festzulegen.

Zu TOP 17. Schlusswort des Präsidenten, Erwin Bugár

Dank an die Delegierten für die konstruktive Arbeit des Verbandstages und Dank an die Geschäftsstelle und das Seehotel für die Vorbereitung.
Wahlen sind ein demokratischer Prozess, er wird mit dem Ergebnis seiner Wahl als Präsident entsprechend umgehen, um das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. E. Bugár erklärte, dass er im I. Quartal 2019 sein Amt als Präsident des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen wird.

Die Arbeit des Präsidiums, das Wert auf Offenheit und Transparenz legt, wurde bestätigt. Dieser Kurs wird auch künftig beibehalten werden.
Nur durch die Zusammenarbeit der Verbände, Amateurklubs und Profis wird man erfolgreich sein. Es gilt, gemeinsam Lösungen zu entwickeln, auch mit Blick auf die künftige Regionalliga, um die Zukunft zu gestalten.
E. Bugár erklärte den 9. Ordentlichen Verbandstag um 15:20 Uhr für beendet.

10. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 19. November 2022
in Potsdam

4. Kandidaturen für Wahlfunktionen

Wahlfunktion	Kandidaturen
Präsident	Hermann Winkler (Sächsischer FV)
Vizepräsidentin	Elfie Wutke (FV Sachsen-Anhalt)
Vizepräsident	Bernd Schultz (Berliner FV)
Vizepräsident Recht	Stephan Oberholz (Sächsischer FV)
Schatzmeister	Jens Cyrklaff (FLV Brandenburg) Thorsten Manske (Berliner FV)
Vorsitzender Spielausschuss	Uwe Dietrich (Sächsischer FV)
Vorsitzende Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	Elfie Wutke (FV Sachsen-Anhalt)
Vorsitzender Jugendausschuss	Andreas Kupper (Berliner FV)
Vorsitzender Ausschuss für Fußball-entwicklung	Manuel Ziebarth (Berliner FV)
Vorsitzender Schiedsrichterausschuss	Udo Penßler-Beyer (Thüringer FV)
Ausschuss für Prävention und Sicherheit	Lutz Mende (Sächsischer FV)
Vereinsvertreter	Hubert Wolf (Thüringer FV)
Vorsitzender Sportgericht	Steffen Tänzer (Sächsischer Fußball-Verband)
Vorsitzender Verbandsgericht	Fred Kreitlow (FLV Brandenburg)
Mitglieder des Sportgerichtes Sekretär des Sportgerichtes	Nico Brückmann (FLV Brandenburg) Dennis Dietel (Berliner FV) Jens Krauße (Thüringer FV) Michael Selbmann (LFV Mecklenb.-Vorpommern) Sven Tuchen (FV Sachsen-Anhalt) Reiner Jordan (LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Mitglieder des Verbandsgerichtes Sekretär	Ulrich Brüggemann (Berliner FV) Jörg Gernhardt (Sächsischer FV) Kostja von Keitz (Berliner FV) Frank Knuth (FV Sachsen-Anhalt) Dr. Patrick M. Pintaske (Sächsischer FV) Frank Rennert (FLV Brandenburg) Thomas Steinmetz (Thüringer FV) Reiner Jordan (LFV Mecklenburg-Vorpommern)
Vorsitzender der Kassenprüfer	Timo Stenke (FV Sachsen-Anhalt)
Kassenprüfer	Franziska Brückner (FV Sachsen-Anhalt) Torsten Jauch (Thüringer FV)

10. Ordentlicher Verbandstag
des Nordostdeutschen Fußballverbandes
am 19. November 2022
in Potsdam

5. Anträge

5.1. Genehmigungsanträge (Anträge Nrn. 01 - 08)

Antrag-Nr.: **01**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Spielordnung** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Redaktionelle Anpassungen;
Anpassung an DFB-Richtlinien,
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,
Beschlusslage DFB-Bundestage,
Ergebnis der Online-Befragung im NOFV;
Festlegungen der Betriebsprüfung,
Digitalisierung (DFBnet),
Entscheidungen der Gerichtsbarkeiten,
Notwendigkeit und Modifizierung aufgrund aktueller Gegebenheiten

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Spielordnung seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 06/2019 Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren

Ergänzung der Spielordnung

§ 6 Insolvenz

3. … Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
   Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an Spielklassen des NOFV übertragen worden ist.
   Für Vereine der Regionalliga gilt Nr. 7.

7. … mangels Masse abgelehnt wurde.
   Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an der Regionalliga übertragen worden ist.

AM 02/2020 Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren

Ergänzung/Anpassung der Spielordnung

Begründung:
Die Covid-19-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Durchführbarkeit des Spielbetriebes im Bereich des gesamten DFB. Es ist derzeit ungewiss, ob – je nach Betroffenheit des Regional- oder Landesverbandes und der Spielklasse – eine Spielrunde zu Ende gespielt werden kann. Mit der Ergänzung soll dem NOFV die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen seiner Zuständigkeit und der rechtlichen Möglichkeiten, im Bedarfsfalle flexible Regelungen zur Verlängerung des Spieljahres, für den Abbruch und die Wertung bzw. Nicht-Wertung einer Spielrunde wie auch für den Fall des Punktabzuges bei Insolvenz zu beschließen.

§ 2 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli eines Jahres und endet in der Regel am 30. Juni des folgenden Jahres. Während dieser Zeit muss eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist im Rahmen des Spielplanes zu berücksichtigen. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.

   <u>Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:</u>
   Sofern Spielansetzungen über den 30.06.2020 hinaus notwendig werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.

2. Werden in der Terminliste des DFB oder in der Terminliste des NOFV abweichende Regelungen getroffen, so sind sie in das Spieljahr gemäß § 2 Nr. 1. der Spielordnung einzubeziehen.

§ 3 Spielbetrieb

...

2. Der Spielbetrieb im NOFV umfasst Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiele der Spielklassen des Verbandes und weitere vom NOFV veranstaltete Wettbewerbe sowie Pokalspiele im Juniorenbereich. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Darüber hinaus gelten alle Freundschafts- und Hallenspiele von Mannschaften aus dem Zuständigkeitsbereich des NOFV, ob als Heim- oder Auswärtsspiele ausgetragen, als Verbandsspiele und unterliegen den Ordnungen des Regionalverbandes.
3. Die Meisterschaftsspiele werden als Rundenspiele ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.

<u>Für die Spielzeit 2019/2020 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nrn. 2. und 3.:</u>
Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.

...

§ 5 Auf- und Abstieg

1. Die Regelung des Auf- und Abstieges wird vor Beginn eines Spieljahres vom Präsidium beschlossen und bekannt gegeben.
2. In jeder Spielklasse kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
   Untere Mannschaften eines Vereins können grundsätzlich nur bis zur nächsttieferen Spielklasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen. Am Spielbetrieb der Herren-Regionalliga sind untere Mannschaften von Vereinen der 3. Liga nicht teilnahmeberechtigt.
3. Als aufstiegsberechtigt gelten Mannschaften, die die nächst höhere Spielklasse erreichen bzw. aus ihrer derzeitigen Spielklasse absteigen können.
4. Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse des NOFV ab, gilt die dort bereits spielende Mannschaft des Vereins als Absteiger.
5. Wird einem Verein der Herren-Regionalliga die Zulassung entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er die Zulassung zurück, so ist diese Mannschaft in die Herren-Oberliga einzuordnen. In gleichgelagerten Fällen ist bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga analog zu verfahren.
6. Meldet ein Verein eine Mannschaft~~,~~ nicht fristgerecht im Sinne des § 3 Nr. 4. dieser Ordnung, wird die Zulassung für die Herren-Regionalliga nicht erteilt oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele, dass er seine Mannschaft aus dieser Spielklasse zurückzieht oder eine Zulassung für die Herren-Regionalliga für die Folgesaison nicht beantragt, wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.
   Ein Verzicht kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.
   Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb unterhalb der Spielklassen des NOFV entscheidet der jeweils zuständige Mitgliedsverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.
7. **<u>Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:</u>**
   Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Insolvenz

…

3. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an Spielklassen des NOFV übertragen worden ist. **Bis längstens zum 30.06.2021 kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.**
   Für Vereine der Regionalliga gilt Nr. 7.
4. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
   Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres ~~(30.6.)~~, getroffen wird.
5. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
6. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
7. Für Vereine der Regionalliga gilt:
   Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein ~~im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres~~ bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, ~~neun Gewinnpunkte in der Regionalliga mit sofortiger Wirkung aberkannt.~~
   a) **keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltages) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**
   b) **drei Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt.**

   Beantragt der Zulassungsnehmer der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages ~~bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres~~ **der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.06.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.
   Die Entscheidung trifft der NOFV-Spielausschuss. Sie ist endgültig. Der NOFV-Spielausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an der Regionalliga übertragen worden ist.

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.

§ 9 Spielwertungen

1. Für die Meisterschaftsspiele gilt folgende Regelung:
   - Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet
   - Meister des Spieljahres ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen
   - Bei Punktgleichheit entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punktgleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, gelten die nachfolgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge für die Platzierung:
     a) das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
     b) die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
     c) die Anzahl aller auswärts erzielten Tore.

     Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters bzw. der Auf- und Absteiger Entscheidungsspiele durchzuführen.
2. Bei Entscheidungsspielen werden Hin- und Rückspiele ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit entscheidet die größere Zahl der auswärts erzielten Tore. Ergibt auch dies keine Entscheidung, ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 15 Minuten zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Torschüsse von der Strafstoßmarke herbeizuführen.
3. Bei Aufstiegsspielen und Entscheidungsspielen zwischen mehreren Mannschaften ist nach den Grundsätzen der Nr. 1. dieses Paragrafen zu verfahren.

   <u>Für die Spielzeit 2019/2020 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nrn. 1. bis 3.:</u>
   Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. …

   Der Spielerpass ist nur gültig, wenn er nachstehende Erkennungsmerkmale und Daten enthält:
   - zeitnahes Passfoto (eingeheftet im Spielerpass und mit Vereinsstempel versehen)
   - Name und Vorname
   - Geburtsdatum
   - eigenhändige Unterschrift
   - Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
   - Registriernummer des Ausstellers.

   Ein Spieler darf bei Vorlage eines nicht den vorstehenden Erkennungsmerkmalen und Daten entsprechenden Spielerpasses nicht am Spiel teilnehmen. Erkennbare Mängel können jedoch vor dem Spiel behoben werden.

   Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass und in der Spielberechtigungsliste, einschließlich der Nachmeldungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

   Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Herren-Regionalliga und der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. **Wurde die Spielzeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert (§ 2 Nr.1 der Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufenden Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde (gilt nur für die Spielzeit 2019/2020).**

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

…

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

…

8. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Herren-Regionalliga- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich. **Für die Spielzeit 2019/2020 kann das Präsidium Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.**

AM 03/2020 Präsidiumstagung am 25.06.2020

Ergänzung/Anpassung der Spielordnung

§ 2 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli eines Jahres und endet in der Regel am 30. Juni des folgenden Jahres. Während dieser Zeit muss eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist im Rahmen des Spielplanes zu berücksichtigen. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.
   ~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~
   ~~Sofern Spielansetzungen über den 30.06.2019 hinaus notwendig werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.~~
   Das Präsidium kann weitere abweichende oder ergänzende Regelungen treffen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist.

…

§ 3 Spielbetrieb

…

3. Die Meisterschaftsspiele werden **grundsätzlich** als Rundenspiele ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.
   ~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nrn. 2. und 3.:~~
   ~~Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.~~
   Im NOFV- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen kann ein anderer Wettbewerbsmodus angewendet werden, wenn unter anderem die Anzahl der zugelassenen Mannschaften aufgrund nicht vorhersehbarer und nicht beinflussbarer Ereignisse von der Richtgröße nach § 4 Nr. 1 der Spielordnung abweicht oder weitere Umstände dies erfordern. Entsprechende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklassen zu treffen, welche vom Präsidium zu bestätigen sind.

7. Über Ausnahmen zu Nr. 5. dieser Vorschrift befindet das Präsidium des NOFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag**, über Ausnahmen zu Nr. 6. entscheidet der jeweils für die Spielklasse zuständige Ausschuss.**

…

§ 5 Auf- und Abstieg

…

~~7. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~
~~Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.~~

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020
In der Spielzeit 2019/2020 entfällt der (sportliche) Abstieg aus den NOFV-Spielklassen in die nächsttiefere Spielklasse des NOFV bzw. des jeweiligen Landesverbandes; ausgenommen hiervon sind Vereine, die in der Saison 2019/2020 ihre Mannschaft bereits aus dem Spielbetrieb zurückgezogen haben, die Mannschaft bis zum 30.06.2020 zurückziehen, eine Zulassung nicht beantragen bzw. nicht erhalten, nicht fristgerecht melden oder auf die Teilnahme verzichten.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

…

2. Die Spielansetzungen der Regionalligen und Oberliga sind den Mitgliedsverbänden und den Vereinen in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben. Vereine haben Wünsche für Spieltermine und Ansetzungen bis zum 31. Mai dem Spielausschuss, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Fußballentwicklung schriftlich mitzuteilen. **Für die Spielzeit 2020/2021 gelten diese Fristen nicht.**

…

7. Auf Grundlage ~~Nach Bekanntgabe von Ozon-Alarm seitens der zuständigen Einrichtungen der Landesregierungen,~~ **sonstiger** ~~**sonstiger**~~ **behördlicher Verfügungen oder** ~~**aufgrund**~~ **anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften** im Verbandsgebiet des NOFV, insbesondere **zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung,** dürfen in diesem Gebiet keine Fußball- **bzw. Futsal**spiele ~~auf ungedeckten Spielflächen~~ stattfinden. Laufende Spiele sind abzubrechen. Diese Spiele sind neu anzusetzen.
8. Die beiden letzten Spieltage der NOFV-Spielklassen sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Vereins an übergeordneten Wettbewerben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Sonderregelungen für die Spielzeit 2020/2021
Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Spielleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den im Zulassungsverfahren oder sonst gemeldeten

Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine müssen hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist der zuständige Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit ist vor jeder Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

§ 9 Spielwertungen

1. Für die Meisterschaftsspiele gilt folgende Regelung:
   - Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet
   - Meister **bzw. Staffelsieger** des Spieljahres ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.
   - **Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung**
     a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse bzw. einem Wettbewerb die meisten Punkte erzielt hat bzw.
     b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.
   - Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte **bzw. den niedrigsten Punktequotienten** erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.
   - Bei Punktgleichheit **bzw. Gleichheit des Punktequotienten** entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punkt**- bzw. Quotienten**gleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, gelten die nachfolgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge für die Platzierung:
     a) das Ergebnis aus Hin- und**/oder** Rückspiel im direkten Vergleich
     b) die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
     c) die Anzahl aller erzielten Tore, **gegebenenfalls durch Anwendung des Torquotienten (Anzahl der erzielten Tore/Anzahl der Spiele)**.
     Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters bzw. der Auf- und Absteiger Entscheidungsspiele durchzuführen.
     Ist die Durchführung von Entscheidungsspielen aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beinflussbarer Ereignisse, insbesondere in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht möglich, so erfolgt Losentscheid.

…

§ 11 Verspätetes Antreten, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

…

6. Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, werden alle von ihr erzielten Spielwertungen annulliert. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 2:0 Toren und 3 Punkten für den Spielpartner als gewonnen gewertet. Die ausscheidende Mannschaft gilt als Absteiger.
   Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020
   Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft der Spielzeit 2019/2020 nach dem 12.03.2020 (pandemiebedingte Aussetzung des Spielbetriebes) aus, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden.

…

§ 13 Verwarnungen und Feldverweise

1. Der Schiedsrichter kann mit dem Zeigen einer Gelben Karte dem Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** eine Verwarnung erteilen.
   - Ein Spieler einer Mannschaft der NOFV-Spielklassen, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen mit Vorzeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
   - **Ein Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der NOFV-Spielklassen, den der Schiedsrichter in vier Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen mit Vorzeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt (Aufenthaltsverbot). § 30 Nr. 3 der NOFV-Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.**
   - Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere **bzw. ein Trainer oder Funktionsträger vier weitere** Verwarnungen, so ist er für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt.
   - Verwarnungen aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind anzurechnen.
2. Im Spielbetrieb der NOFV-Spielklassen hat der Schiedsrichter mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte Spieler **bzw. Trainer oder Funktionsträger** des Feldes zu verweisen, wenn nach einer ersten Verwarnung mit dem Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Vergehen mit einer zweiten Verwarnung geahndet werden muss.
3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
4. Spieler**, Trainer oder Funktionsträger,** die mit Zeigen der Roten Karte des Feldes verwiesen werden, sind bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
5. Spieler, **Trainer oder Funktionsträger,** die mit Zeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen werden, sind für den Rest der Spielzeit dieses Spieles einschließlich Verlängerung und Elfmeterschießen sowie das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem **sie** des Feldes verwiesen worden **sind**, gesperrt. Der Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder weiteren unteren Mannschaft seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen gesperrt.

…

§ 18 Spielbericht

1. Für jedes Spiel gemäß Wettbewerbskategorie nach § 4 Nr. 1. dieser Ordnung ist ein Spielbericht auszufüllen. Die Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig, von der erstgenannten Mannschaft 45 Minuten und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten, vor Spielbeginn auszufertigen und dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen **und/oder der elektronischen Spielberechtigungsliste/Spielerliste** zu überreichen.
   Für die Meisterschaftsspiele der NOFV-Spielklassen ist der elektronische Spielbericht zu verwenden. Die Spielerliste ist weiterhin notwendig.
2. …
3. Spieler dürfen ohne Vorlage des Spielerpasses oder der **(elektronischen)** Spielberechtigungs~~liste~~ grundsätzlich nicht am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen. Fehlen so viele Spielerpässe oder die Spielberechtigungs~~liste~~, dass damit ein Nichtantreten vorliegen würde, ist das Spiel in jedem Falle auszutragen. Über die Sanktionen entscheidet auf Antrag des Spielleiters das Sportgericht.
4. Die Spielerpässe **bzw. die elektronischen Spielberechtigungen/Spielerpässe** oder sonstige zur Identifikation geeignete Personaldokumente können von den Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine anhand der Eintragungen im Spielbericht kontrolliert werden. Beanstandungen sind geltend zu machen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Mannschaftsverantwortlichen bestätigen die Angaben mit ihrer Unterschrift oder durch elektronische Freigabe. Der Schiedsrichter prüft die Eintragungen. Zu Beanstandungen berichtet er im Spielbericht.

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt für die Regionalligen und die Oberliga des NOFV sind Spieler, denen auf der Grundlage des Allgemeinverbindlichen Teils A der DFB-Spielordnung bzw. des § 6 der DFB-Jugendordnung von ihren Mitgliedsverbänden ein **(elektronischer)** Spielerpass ausgestellt und**/oder** ~~in ihm~~ eine gültige **(auch elektronische)** Spielerlaubnis für ihren Verein eingetragen **bzw. erteilt** wurde.
   Der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges im Spielbetrieb der Herren bzw. Frauen des NOFV ist in der DFB-Jugendordnung geregelt.
   Der **(elektronische)** Spielerpass ist nur gültig, wenn er nachstehende Erkennungsmerkmale und Daten enthält:
   - ~~zeitnahes~~ Passfoto ~~(eingeheftet im Spielerpass und mit Vereinsstempel versehen)~~
   - Name und Vorname
   - Geburtsdatum
   - eigenhändige Unterschrift **(nicht beim elektronischen Spielerpass)**
   - Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
   - Registriernummer des Ausstellers **(nicht beim elektronischen Spielerpass).**

   Ein Spieler darf bei Vorlage eines nicht den vorstehenden Erkennungsmerkmalen und Daten entsprechenden Spielerpasses **bzw. einer nicht nachgewiesenen Spielberechtigung** nicht am Spiel teilnehmen. Erkennbare Mängel können jedoch vor dem Spiel behoben werden. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im **(elektronischen)** Spielerpass und in der Spielberechtigungsliste, einschließlich der Nachmeldungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
   Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Herren-Regionalliga und der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.
   Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

2. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist außerdem, dass die Spieler auf einer vom NOFV geführten Spielberechtigungsliste**, beim elektronischen Spielerpass inkl. aktuellem Passfoto,** aufgeführt sind. **Die Listen können vor Beginn der Pflichtspiele durch den zuständigen Staffelleiter fixiert werden.**

…

4.. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Regionalligen und der Oberliga des NOFV zum Einsatz bringen, deren erteilte Spielerlaubnis dem Allgemeinverbindlichen Teil A der DFB-Spielordnung bzw. dem § 6 der DFB-Jugendordnung widerspricht oder der **(elektronische)** Spielerpass bzw. die Spielberechtigungsliste fehlerbehaftet ist.

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

…

8. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Herren-Regionalliga- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
   Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich. ~~**Für die Spielzeit 2019/2020 kann das Präsidium Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.**~~

§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

…

9. Als Werbefläche dienen grundsätzlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.

10. ~~9.~~ **…**

11. Zulässig ist ferner die Werbung **auf der Trikotrückseite und** auf der Vorderseite des linken Hosenbeins ….

12.

13. Die Werbefläche auf der Trikotvorder**- und/oder rück**seite **darf max. 200$^{cm^2}$….**

14. …

15. Die Rückseite des Trikots bei Regional- und Oberligamannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25-35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname und/oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und/oder der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -assistenten oder Zuschauer wirken. Werbung auf der Trikotrückseite ist ausschließlich unterhalb der Rückennummer gestattet.

16.-20. …

21. Die Spielkleidung der Schiedsrichter darf mit Werbung versehen sein, sofern das NOFV-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.

22. Ein Erkennungssymbol, Erkennungszeichen oder Erkennungsmerkmal des Clubs kann auf der Innen- oder Außenseite des Kragens angebracht werden. Die Größe von maximal 12$^{cm^2}$ darf

AM 04/2020 **Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren**

Ergänzung der Spielordnung

§ 12 Auswechselungen

In Pflichtspielen dürfen Auswechselungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechselungen sind nicht gestattet.
In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.
Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:
Für die Spiele des Herrenspielbetriebs der Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberligen, der Frauen-Regionalliga und A-Junioren-Regionalliga sowie mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Regionalliga Nordost gilt:

a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
c) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
d) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

AM 02/2021 **Präsidiumstagung am 16.04.2021**

Änderungen/Anpassungen der Spielordnung

§ 5 Auf- und Abstieg

6. ….

<u>Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021</u>

Der sportliche Abstieg aus den NOFV-Spielklassen in die nächsttiefere Spielklasse des NOFV bzw. des jeweiligen Landesverbandes entfällt; ausgenommen hiervon ist:

a) der Abstieg aus der Regionalliga Nordost und den Oberligen nach den modifizierten Auf- und Abstiegsregelungen des Spieljahres 2020/2021.
b) der Abstieg für Vereine, die in der Saison 2020/2021 ihre Mannschaft bereits aus dem Spielbetrieb zurückgezogen haben oder bis zum 30.06.2021 (ohne Annullierung der Spielwertungen) zurückziehen.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

In der Spielzeit 2020/2021 entfällt der (sportliche) Abstieg aus der Frauen-Regionalliga des NOFV in die nächsttiefere Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes; ausgenommen hiervon sind Vereine, die in der Saison 2020/2021 ihre Mannschaft bereits aus dem Spielbetrieb zurückgezogen haben, die Mannschaft bis zum 30.06.2021 zurückziehen, eine Zulassung nicht beantragen bzw. nicht erhalten, nicht fristgerecht melden oder auf die Teilnahme verzichten.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

In der Spielzeit 2020/2021 entfällt der (sportliche) Abstieg aus den Junioren-Regionalligen des NOFV in die nächsttiefere Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes; ausgenommen hiervon sind Vereine, die in der Saison 2020/2021 ihre Mannschaft bereits aus dem Spielbetrieb zurückgezogen haben, die Mannschaft bis zum 30.06.2021 zurückziehen, eine Zulassung nicht beantragen bzw. nicht erhalten, nicht fristgerecht melden oder auf die Teilnahme verzichten.

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

1.) Das Spieljahr 2020/2021 wird aufgrund höherer Gewalt (Corona-Pandemie) in der NOFV-Futsal-Regionalliga per 16.04.2021 beendet.

2.) Für die Wertung des aktuellen Spieljahres der Futsal-Regionalliga 2020/2021 wird der § 9 Ziffer 1 Anstrich 3 der NOFV-Spielordnung herangezogen.
Darin heißt es: „Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung
a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse bzw. einem Wettbewerb die meisten Punkte erzielt hat bzw.
b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden."

3.) Der nach Anwendung der Quotientenregelung bzw. nach Wertung des Spieljahres nach § 9 Ziffer 1 Anstrich 3 der NOFV-Spielordnung erstplatzierte Verein (Platz 1 der Abschlusstabelle), ist Meister der Futsal-Regionalliga Nordost und qualifiziert sich direkt, nach § 49a der DFB-Futsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen der NOFV-Futsal-Regionalliga 2020/2021 Ziffer (10) und (11), sportlich für die Futsal-Bundesliga 2021/2022.

4.) Der nach Anwendung der Quotientenregelung bzw. nach Wertung des Spieljahres nach § 9 Ziffer 1 Anstrich 3 der NOFV-Spielordnung zweitplatzierte Verein (Platz 2 der Abschlusstabelle), ist Vizemeister der Futsal-Regionalliga Nordost und qualifiziert sich direkt, nach § 49a der DFBFutsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen der NOFV-Futsal-Regionalliga 2020/2021 Ziffer (10) und (11), sportlich für die Futsal-Bundesliga 2021/2022.

5.) Der nach Anwendung der Quotientenregelung bzw. nach Wertung des Spieljahres nach § 9 Ziffer 1 Anstrich 3 der NOFV-Spielordnung drittplatzierte Verein der Futsal-Regionalliga Nordost, ist nach § 49a der DFB-Futsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen der NOFV-Futsal-Regionalliga 2020/2021 Ziffer (11) teilnahmeberechtigt an einer Qualifikationsrunde zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers in die Futsal-Bundesliga 2021/2022.

6.) Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Qualifikationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022, so geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Regionalliga über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt.

7.) Die nach Anwendung der Quotientenregelung bzw. nach Wertung des Spieljahres nach § 9 Ziffer 1 Anstrich 3 der NOFV-Spielordnung beiden Erstplatzierten (Platz 1 und 2 der Abschlusstabelle) Vereine der Futsal-Regionalliga Nordost, nehmen als Teilnehmer an der Deutschen Futsalmeisterschaft 2021 teil.

Können der NOFV-Meister und/oder NOFV-Vizemeister die Ordnungen/Durchführungsbestimmungen des DFB nicht erfüllen, hier speziell die Ausländerregelung, rückt/rücken der/die nächstplatzierte/n teilnahmeberechtigte/n Mannschaft/en nach.

8.) Die nach Ziffer (3), 2. Punkt der Durchführungsbestimmungen der Futsal-Regionalliga 2020/2021 beschlossene Abstiegsregelung bleibt unberührt:
Bei einer Ligastärke von 10 oder weniger Mannschaften gibt es keine Absteiger.

§ 6 Insolvenz

7. Für Vereine der Regionalliga gilt:
Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts

a) **keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltages) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**
b) **drei Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt.**

Beantragt der Zulassungsnehmer der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres **der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.06.2021** oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist.
Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der NOFV-Spielausschuss. Sie ist endgültig. Der NOFV-Spielausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende **Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an der Regionalliga übertragen worden ist.**

Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

2. …
Für die Spielzeit 2021/2022 gelten diese Fristen nicht.

§ 11 Verspätetes Antreten, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

6. …
Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:
Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft der Spielzeit 2020/2021 nach dem 01.11.2020 (pandemiebedingte Aussetzung des Spielbetriebes) aus, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden.

AM 03/2021 Präsidiumstagung am 25.06.2021

Änderungen/Anpassungen der Spielordnung

§ 3 Spielbetrieb

5. Jeder Verein der Herren Regionalliga und der Herren-Oberliga muss mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Ist der Verein ein Stammverein eines Juniorenfördervereins (JFV), so gelten jeweils 15 seiner Spieler beim JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne dieser Regelung.
Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, müssen im laufenden Spieljahr mindestens eine D-Juniorinnen-Mannschaft im Nachwuchsspielbetrieb nachweisen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Jeder Verein der Frauen-Regionalliga muss mit mindestens einer B- oder C-Juniorinnenmannschaft am Jugendspielbetrieb des Spieljahres teilnehmen, in dem er selbst in der Regionalliga spielt.
6. Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer der Mannschaften der Herren-Oberliga und Frauen-Regionalliga müssen mindestens eine gültige B- Lizenz, Trainer der Mannschaften der Junioren-Regionalligen müssen mindestens eine gültige Elite-Jugend-Lizenz gemäß der DFB-Ausbildungsordnung besitzen. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV des kommenden Spieljahres zu erbringen.
7. Über Ausnahmen zu ~~den~~ Nr~~n~~. 5. ~~und 6.~~ dieses Paragrafen befindet das Präsidium des NOFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag**,** über Ausnahmen zu Nr. 6. entscheidet der jeweils für die Spielklasse zuständige Ausschuss.

§ 5 Auf- und Abstieg

1. **Die Regelung des Auf- und Abstieges wird vor Beginn eines Spieljahres vom Präsidium beschlossen und bekannt gegeben.** Das Präsidium ist berechtigt, Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von
den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei Bestätigung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht vorhersehbar waren.

6. Meldet ein Verein eine Mannschaft~~,~~ nicht fristgerecht im Sinne des § 3 Nr. 4. dieser Ordnung, wird die Zulassung für die Herren-Regionalliga nicht erteilt oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele, dass er seine Mannschaft aus dieser Spielklasse zurückzieht oder eine Zulassung für die Herren-Regionalliga für die Folgesaison nicht beantragt, wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.
   Ein Verzicht kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.
   Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb unterhalb der Spielklassen des NOFV entscheidet der jeweils zuständige Mitgliedsverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.

   ~~**Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021**~~
   ~~**Der sportliche Abstieg aus den NOFV-Spielklassen in die nächsttiefere Spielklasse des NOFV bzw. des jeweiligen Landesverbandes entfällt; ausgenommen hiervon ist:**~~
   ~~**a) der Abstieg aus der Regionalliga Nordost und den Oberligen nach den modifizierten Auf- und Abstiegsregelungen des Spieljahres 2020/2021.**~~
   ~~**b) der Abstieg für Vereine, die in der Saison 2020/2021 ihre Mannschaft bereits aus dem Spielbetrieb zurückgezogen haben oder bis zum 30.06.2021 (ohne Annullierung der Spielwertungen) zurückziehen.**~~

§ 6 Insolvenz

3. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an Spielklassen des NOFV übertragen worden ist. ~~**Bis längstens zum 30.06.2021 kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.**~~
7. Für Vereine der Regionalliga gilt:
   Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts **neun Gewinnpunkte in der Regionalliga mit sofortiger Wirkung aberkannt.**

   ~~**a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltages) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;**~~
   ~~**b) drei Gewinnpunkte mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt.**~~

   ~~Beantragt der Zulassungsnehmer der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres~~ ~~**der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.06.2021**~~ ~~oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines~~

~~Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist.~~
~~Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der NOFV-Spielausschuss. Sie ist endgültig. Der NOFV-Spielausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende~~ **~~Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an der Regionalliga übertragen worden ist.~~**

~~Die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021. Ab dem 01.07.2021 tritt die einstweilen außer Kraft gesetzte Regelung wieder in Kraft.~~

~~ab 01.07.2021:~~

Beantragt der Zulassungsnehmer der Regionalliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Zulassungsnehmer in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.
Die Entscheidung trifft der NOFV-Spielausschuss. Sie ist endgültig. Der NOFV-Spielausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Kapitalgesellschaften, denen das Teilnahmerecht an der Regionalliga übertragen worden ist.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

2. Die Spielansetzungen der Regionalligen und Oberliga sind den Mitgliedsverbänden und den Vereinen in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben. Vereine haben Wünsche für Spieltermine und Ansetzungen bis zum 31. Mai dem Spielausschuss, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Fußballentwicklung schriftlich mitzuteilen.
   ~~Für die Spielzeit 2020/2021 gelten diese Fristen nicht~~.
   Für die Spielzeit 2021/2022 gelten diese Fristen nicht.
3. Bei Spielansetzungen ist die Rangfolge gemäß § 4 Nr. 1. dieser Ordnung zu beachten.
   Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Bundesligen und der 3. Liga sowie die des NOFV ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Spielen der Mitgliedsverbände.
4. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholespielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen der TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind einschließlich der Zustimmung des Spielpartners und des Mitgliedsverbandes des Heimvereins spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Posteinganges.
8. Die beiden letzten Spieltage der NOFV-Spielklassen sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Vereins an übergeordneten Wettbewerben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Sonderregelungen für die Spielzeit ~~2020/2021~~ 2021/2022

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Spielleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den im Zulassungsverfahren oder sonst gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine müssen hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist der zuständige Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit ist vor jeder Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

§ 9 Spielwertungen

1. Für die Meisterschaftsspiele gilt folgende Regelung:
   - Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet
   - Meister bzw. Staffelsieger des Spieljahres ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.
   - Kann ~~**Muss**~~ **das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beinflussbarer Ereignisse, insbesondere in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, nicht bis zum festgelegten Spieljahresende ~~vorzeitig~~ beendet werden, wird dieses abgebrochen und mit den nachfolgenden Regelungen gewertet, sofern bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Sportgerichte gewertet wurden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.**
     Im Fall der Wertung bei vorzeitigem Saisonabbruch ist Sieger der jeweiligen Spielklasse die Mannschaft, die zum Zeitpunkt der Beendigung
     a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse bzw. einem Wettbewerb die meisten Punkte erzielt hat bzw.
     b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.
   - Absteiger sind danach in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte bzw. den niedrigsten Punktequotienten erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

- Bei Punktgleichheit bzw. Gleichheit des Punktequotienten entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punkt- bzw. Quotientengleichheit und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, gelten die nachfolgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge für die Platzierung:
  a) das Ergebnis aus Hin- und/oder Rückspiel im direkten Vergleich
  b) die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
  c) die Anzahl aller erzielten Tore, gegebenenfalls durch Anwendung des Torquotienten (Anzahl der erzielten Tore/Anzahl der Spiele).
- Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters bzw. der Auf- und Absteiger Entscheidungsspiele durchzuführen. **Sofern ein erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost.**
- ~~Ist die Durchführung von Entscheidungsspielen aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beinflussbarer Ereignisse, insbesondere in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht möglich, so erfolgt Losentscheid.~~

§ 11 Verspätetes Antreten, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

6. Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, werden alle von ihr erzielten Spielwertungen annulliert. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 2:0 Toren und 3 Punkten (bei Spielen der Herren- Futsal-Liga mit 5:0 Toren und 3 Punkten) für den Spielpartner als gewonnen gewertet. Die ausscheidende Mannschaft gilt als Absteiger.
   ~~**Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021:**~~
   ~~**Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft der Spielzeit 2020/2021 nach dem 01.11.2020 (pandemiebedingte Aussetzung des Spielbetriebes) aus, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden.**~~

§ 12 Auswechselungen

In Pflichtspielen dürfen Auswechselungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechselungen sind nicht gestattet.
In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.
Für die Spielzeit ~~2020/2021~~ **2021/2022** gilt:
Für die Spiele des Herrenspielbetriebs der Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberligen, der Frauen-Regionalliga und A- **und B-**Junioren-Regionalliga~~en~~ sowie mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Regionalliga Nordost gilt:

a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
c) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
d) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

7. **Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Herren-Regionalliga- und Oberliga-Mannschaft eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die** am 30.06. vor Beginn des Spieljahres die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten ~~**für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind**~~ **und die** ~~**am 01.07.**~~ **das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.**

AM 06/2021 Präsidiumstagung am 03.12.2021

Änderungen/Anpassungen der Spielordnung

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. …
   Der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ~~des älteren Jahrganges~~ im Spielbetrieb der Herren bzw. Frauen des NOFV ist in der DFB-Jugendordnung geregelt.

§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

8. ~~Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.~~
   Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, die Werbung dient oder ist dazu geeignet, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen homophoben, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegenzuwirken oder den Grundsätzen des § 3 der Satzung des NOFV Rechnung zu tragen, insbesondere dem Vorgehen gegen jegliche Formen von Gewalt sowie der Förderung des FairPlay-Gedankens und der Pflege von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, Integration, Vielfalt, Toleranz und Prävention. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber auf Antrag das geschäftsführende Präsidium.

AM 03/2022 **Präsidiumstagung am 17.06.2022**

Änderungen/Anpassungen der Spielordnung

§ 3 Spielbetrieb

6. Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, für diese Mannschaft/en nur Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer der Mannschaften der Herren-Oberliga und Frauen-Regionalliga müssen mindestens eine gültige B- Lizenz, Trainer der Mannschaften der Junioren-Regionalligen müssen mindestens eine gültige ~~Elite-Jugend-Lizenz~~ **B+-Lizenz** gemäß der DFB-Ausbildungsordnung besitzen. Der Nachweis ist mit der Meldung der Mannschaften zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV des kommenden Spieljahres zu erbringen.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

2. Die Spielansetzungen der Regionalligen und Oberliga sind den Mitgliedsverbänden und den Vereinen in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben. Vereine haben Wünsche für Spieltermine und Ansetzungen bis zum 31. Mai dem Spielausschuss, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Fußballentwicklung schriftlich mitzuteilen.
   ~~**Für die Spielzeit 2021/2022 gelten diese Fristen nicht.**~~
   Für die Spielzeit 2022/2023 gelten diese Fristen nicht.
8. Die beiden letzten Spieltage der NOFV-Spielklassen sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Vereins an übergeordneten Wettbewerben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Sonderregelungen für die Spielzeit ~~2021/2022~~ 2022/2023
Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Spielleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den im Zulassungsverfahren oder sonst gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine müssen hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist der zuständige Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit ist vor jeder Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

§ 12 Auswechselungen

In Pflichtspielen dürfen Auswechselungen gemäß den gültigen Spielregeln vorgenommen werden, Wiedereinwechselungen sind nicht gestattet.
In Freundschaftsspielen kann eine zwischen beiden Vereinen vereinbarte Anzahl von Spielern ausgewechselt werden.
Für die Spielzeit ~~2021/2022~~ 2022/2023 gilt:
Für die Spiele des Herrenspielbetriebs der Regionalliga Nordost und der NOFV-Oberligen, der Frauen-Regionalliga und A- und B-Junioren-Regionalligen sowie mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Regionalliga Nordost gilt:

a) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
b) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.
c) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.
d) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.

§ 18 Spielbericht

9. ~~Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich bzw. durch Eingabe ihrer Kennung Kenntnis zu nehmen.~~
   Die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine haben alle Eintragungen des Schiedsrichters im Spielbericht zur Kenntnis zu nehmen und müssen diese bis spätestens 60 Minuten nach der Freigabe des Schiedsrichters, grundsätzlich vor Ort, über ihre jeweilige Kennung elektronisch bestätigen.

AM 05/2022 Präsidiumstagung am 14.10.2022

Änderungen/Anpassung der Spielordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Alle Fußballspiele im Verantwortungsbereich des NOFV finden auf der Grundlage nachstehender Ordnungen und Vorschriften statt:

- Fußballregeln der FIFA
- Spielordnung des DFB - Allgemeinverbindlicher Teil A
- Jugendordnung des DFB - Allgemeinverbindlicher Teil A
- DFB-Statut für die 3. Liga
- **Rahmenbedingungen für die ~~5.~~ 4. Spielklassenebene**
- Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen
- Spielordnung des NOFV
- Jugendordnung des NOFV
- Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und anderer Festlegungen des DFB und NOFV.

§ 2 Spieljahr

2. Werden in ~~der Terminliste~~ **dem Rahmenterminkalender** des DFB oder in ~~der Terminliste~~ **dem Rahmenterminkalender** des NOFV abweichende Regelungen getroffen, so sind sie in das Spieljahr gemäß § 2 Nr. 1. der Spielordnung einzubeziehen.

§ 3 Spielbetrieb

3. Die Meisterschaftsspiele werden **grundsätzlich** als Rundenspiele ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.

4. Jeder Verein kann die für die Regionalligen und Herren-Oberliga sportlich qualifizierte Mannschaft bis zum vom Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Fußballentwicklung verbindlich festgelegten Termin für die folgende Saison zu den Pflichtspielen des NOFV unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen an den zuständigen Ausschuss über die Geschäftsstelle des NOFV melden. Voraussetzung für die Zulassung einer Mannschaft zum Spielbetrieb ist der fristgerechte Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen ~~in~~ der Spielordnung, der Jugendordnung, den Durchführungsbestimmungen sowie den Festlegungen in den Auf- und Abstiegsregelungen. Diese Mannschaften sind danach zur Teilnahme an den Spielen verpflichtet. Bis zu den festgelegten Terminen sind auch die Mannschaften zu melden, die nach den Bestimmungen Ihres Mitgliedsverbandes aus Vereinsfusionen oder Vereinszusammenschlüssen hervorgegangen sind und deren Einordnung in die Spielklassen des NOFV vom jeweiligen Mitgliedsverband beantragt ist (§ 25 Nr. 3 der NOFV- Satzung). Eine Einordnung nach § 25 Ziffer 3. Anstrich 11 ist für die Herrenspielklassen des NOFV nur möglich nach Vereinsfusionen, Vereinszusammenschlüssen bzw. Namensänderungen. Spielgemeinschaften sind für die Qualifikation zur und für die Teilnahme am Spielbetrieb der **der Herren-Spielklassen des NOFV und** Frauen- Regionalliga nicht zugelassen.

§ 4 Spielklasseneinteilung

3. ~~Der NOFV-Verbandstag hat d~~ **Das** Präsidium des NOFV **ist** ermächtigt, die Spielordnung des NOFV § 4 -Spielklasseneinteilung-, bei Notwendigkeit im Zusammenhang mit den Spielklassenstrukturveränderungen im DFB bzw. im NOFV entsprechend zu verändern.

§ 5 Auf- und Abstieg

5. Wird einem Verein der Herren-Regionalliga die Zulassung entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er die Zulassung zurück, so ist diese Mannschaft in die Herren-Oberliga einzuordnen. In gleichgelagerten Fällen ist bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga analog zu verfahren.
   Wird einem Verein der Herren-Oberliga die Zulassung entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er die Zulassung zurück, so scheidet diese Mannschaft aus dem Spielbetrieb des NOFV aus.
6. Meldet ein Verein eine Mannschaft~~,~~ nicht fristgerecht im Sinne des § 3 Nr. 4. dieser Ordnung, wird die Zulassung für die Herren-Regionalliga **bzw. die Herren-Oberliga** nicht erteilt oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, nach Beendigung der Meisterschaftsspiele, dass er seine Mannschaft aus dieser Spielklasse zurückzieht oder eine Zulassung für die Herren-Regionalliga für die Folgesaison nicht beantragt, wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in dieser Staffel reduziert sich entsprechend.

Ein Verzicht kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.
Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb unterhalb der Spielklassen des NOFV entscheidet der jeweils zuständige Mitgliedsverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.

§ 7 Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss, Ausschuss für Fußballentwicklung

4. Die Spielleiter sind für ihre jeweilige Spielklasse beauftragt und ermächtigt,
   - **den Spielbetrieb zu leiten und alle damit in Zusammenhang stehenden und erforderlichen Maßnahmen einzuleiten**
   - die Spieler zu registrieren
   - die Einhaltung des Termin- und Spielplanes sowie der Spiel- und Jugendordnung zu beaufsichtigen
   - Spielverlegungen, auch bei sicherheitsrelevanten Spielen, vorzunehmen
   - bei Verletzung der Spiel- und/oder der Jugendordnung sowie bei Nichtbeachtung von Aufforderungen des Spielausschusses, des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Fußballentwicklung Ordnungsstrafen bis zu 110,00 € auszusprechen
   - ausgesprochene Verwarnungen und Feldverweise zu registrieren
   - die Ergebnismeldung der Vereine im DFBnet zu überwachen
   - bei Verletzung von Ordnungen und Richtlinien, besonderen Vorkommnissen und in Zweifelsfällen über die betreffenden Ausschüsse und die Geschäftsstelle Verfahren nach § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung beim Sportgericht bzw. Verbandsgericht zu beantragen
   - bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen entsprechend der §§ 3, 15, 18 dieser Ordnung zu handeln
   - bei Vorkommnissen in Freundschafts- und Hallenspielen die höherklassige Gegner betreffen,

   den Spielbericht an den DFB, bei unterklassigen Gegnern im Auswärtsspiel eine Kopie des Spielberichts anzufordern und bei Heimspielen gegen unterklassige Mannschaften den Spielbericht an den für den Partner zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

1. Die vom Spielausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Jugendausschuss bzw. Ausschuss für Fußballentwicklung erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung vom Präsidium den beteiligten Mitgliedsverbänden und den Vereinen zum frühestmöglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres in den amtlichen Veröffentlichungen ~~oder~~ **mit schriftlichen Mitteilungen oder per elektronischem Postfach** bekannt zu geben.
2. Die Spielansetzungen der Regionalligen und Oberliga sind den Mitgliedsverbänden und den Vereinen in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben. Vereine haben Wünsche für Spieltermine und Ansetzungen bis zum 31. Mai dem Spielausschuss, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Fußballentwicklung schriftlich **oder per elektronischem Postfach** mitzuteilen.
   Für die Spielzeit 2022/2023 gelten diese Fristen nicht.
4. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholespielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen der TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind einschließlich der Zustimmung des Spielpartners und des Mitgliedsverbandes des Heimvereins spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel beim Spielleiter schriftlich **oder per elektronischem Postfach** einzureichen. Es gilt das Datum des Posteinganges.

Spielverlegungen und Neuansetzungen von Spielen sollen den beteiligten Vereinen spätestens vier Tage vor dem vorgesehenen Spieltag bekannt gegeben werden.
Spielverlegungen auf Grund von Erkrankung der Spieler erfolgen grundsätzlich nicht. **Weitergehende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse enthalten.**

8. Die beiden letzten Spieltage der NOFV-Spielklassen sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Vereins an übergeordneten Wettbewerben **oder aus übergeordnetem Verbandsinteresse** kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 9 Spielwertungen

8. In den Fällen des § 9 Nrn. 4.1. bis 7. dieser Ordnung entscheidet das Sportgericht über die Wertung der Spiele und eventuelle Sanktionen. **Bei einem Spielabbruch aufgrund höherer Gewalt, insbesondere wegen starker Dunkelheit, Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen, kann der Spielleiter das Spiel ohne Entscheidung durch das Sportgericht neu ansetzen.**

§ 11 Verspätetes Antreten, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

2. Kommt ein angesetztes Spiel infolge Nichtantretens **oder Absage einer Mannschaft** einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die maßgebenden Umstände innerhalb einer Woche, beginnend mit dem Tag des angesetzten Spieles, vom verantwortlichen Verein gegenüber dem zuständigen Spielleiter schriftlich nachzuweisen.
Der Nachweis hat Belege darüber zu enthalten, dass alle Möglichkeiten einer rechtzeitigen Anreise zum Spielort **bzw. einer Spielteilnahme** geprüft worden sind.

§ 13 Verwarnungen und Feldverweise

1. Der Schiedsrichter kann mit dem Zeigen einer Gelben Karte dem Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** eine Verwarnung erteilen.
   - Ein Spieler einer Mannschaft der NOFV-Spielklassen, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen mit Vorzeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie **in dieser Spielklasse** gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
   - Ein Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der NOFV-Spielklassen, den der Schiedsrichter in vier Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen mit Vorzeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie **in dieser Spielklasse** gesperrt (Aufenthaltsverbot). § 30 Nr. 3 der NOFV-Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
   - Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere bzw. ein Trainer oder Funktionsträger vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie **in dieser Spielklasse** gesperrt.
   - Verwarnungen aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind anzurechnen.
6. Verwarnungen, Gelb/Rote Karten und Rote Karten aus abgebrochenen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen bleiben in Bezug auf ihre Rechtsfolgen erhalten. **Gleiches gilt für Verwarnungen und Gelb/Rote Karten in Relegationsspielen (des NOFV) und bei Vereinswechseln innerhalb einer Spielklasse.** Eine Übertragung von Verwarnungen oder Gelb/Roter Karten auf das folgende Spieljahr ist ausgeschlossen.

§ 16 Organisation des Spielbetriebes

8. Bei jedem Spiel hat der Platzverein für die Sicherung der Ersten Hilfe zu sorgen. ~~Zumindest müssen ein Verbandskasten und eine Krankentrage jederzeit verfügbar sein.~~
9. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind. Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion beizutragen.
   Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
   Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem Regionalverband.
   Stadionverbote sind von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des NOFV und seiner Mitgliedsverbände durchzusetzen.
11. Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten zumutbare Möglichkeiten zum Umkleiden **und sanitäre Voraussetzungen einschließlich ausreichender Duschmöglichkeiten mit warmem Wasser zur Verfügung zu stellen** ~~zu bieten.~~ Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schieds- und Schiedsrichterassistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen. Der Platzverein muss dem Schiedsrichterteam gesicherte Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter.

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt für die Regionalligen und die Oberliga des NOFV sind Spieler, denen auf der Grundlage des Allgemeinverbindlichen Teils A der DFB-Spielordnung bzw. des § 6 der DFB-Jugendordnung von ihren Mitgliedsverbänden ein (elektronischer) Spielerpass ausgestellt und/oder ~~in ihm~~ eine gültige (auch elektronische) Spielerlaubnis für ihren Verein eingetragen bzw. erteilt wurde.
   Der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ~~des älteren Jahrganges~~ im Spielbetrieb der Herren bzw. Frauen des NOFV ist in der DFB-Jugendordnung geregelt.
   Der (elektronische) Spielerpass ist nur gültig, wenn er nachstehende Erkennungsmerkmale und Daten enthält:
   - zeitnahes Passfoto (eingeheftet im Spielerpass und mit Vereinsstempel versehen)
   - Name und Vorname
   - Geburtsdatum
   - eigenhändige Unterschrift (nicht beim elektronischen Spielerpass)
   - Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
   - Registriernummer des Ausstellers (nicht beim elektronischen Spielerpass).

   Ein Spieler darf bei Vorlage eines nicht den vorstehenden Erkennungsmerkmalen und Daten entsprechenden Spielerpasses bzw. einer nicht nachgewiesenen Spielberechtigung nicht am Spiel teilnehmen. Erkennbare Mängel können jedoch vor dem Spiel behoben werden. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im (elektronischen) Spielerpass und in der Spielberechtigungsliste, einschließlich der Nachmeldungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Herren-Regionalliga und der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis **auf Nachweis einer Aufenthaltsberechtigung einer deutschen Behörde** erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.
Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis **auf Nachweis einer Aufenthaltsberechtigung einer deutschen Behörde** erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

§ 27 ~~Terminlisten~~ Rahmenterminpläne und Fernseh-, Internet- und Vermarktungsrechte

1. Die Rechte aus den ~~Terminlisten~~ **Rahmenterminplänen** der Spielklassen und Wettbewerbe des Verbandes übt der NOFV aus.

Antrag-Nr.: **02**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Schiedsrichterordnung** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Ersatz der jährlichen Qualifikationsrichtlinie,
Covid-19-Pandemie,
Geänderte Staffelstärken

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Schiedsrichterordnung seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 05/2019 **Präsidiumstagung am 20.09.2019**

Neu: Anhang zur Schiedsrichterordnung

Qualifikation
Entsprechend der SRO § 3 Ziffer 3 hat jeder Schiedsrichter bis zum 30.10. jeden Jahres eine erfolgreiche schriftliche Regelprüfung und eine sportliche Prüfung zu absolvieren. Die zu erfüllenden Kriterien sind den Schiedsrichtern vor Beginn eines Spieljahres für das Folgejahr bekannt zu geben.
Die schriftliche Regelprüfung kann am gleichen Tag bei Nichterreichen der erforderlichen Punktzahl einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung eines nicht bestandenen sportlichen Tests kann einmal an einem vom NOFV-Schiedsrichterausschuss (NOFV SRA) festgelegten Ort / Datum erneut abgelegt werden.

Einstufung
Die Einstufung der SR sowie SRA in die verschiedenen Leistungsklassen erfolgt durch den SRA NOFV hauptsächlich nach den **Einstufungskriterien**

Leistung - Persönlichkeit - Perspektive -
Verfügbarkeit - Normerfüllung im Athletik- und Regeltest.

Herren - Regionalliga (RL):
Die Zahl der SR in der RL des NOFV beträgt grundsätzlich 28. Alle Herren - RL - SR werden grundsätzlich bei allen Spielleitungen in der RL beobachtet.
Für die Nominierung zur 3. Bundesliga schlägt der SRA des NOFV dem DFB einen Kandidaten / mehrere Kandidaten vor, die grundsätzlich folgende Kriterien zum Ende der Saison erfüllt haben:

- Sportliche herausragende Leistung in den letzten zwei Jahren als SR in der RL
- Mitglied des SR-Förderkaders NOFV RL
- Assistent der 3. Bundesliga
- Erfüllung der Kriterien des DFB als SR für die 3. Bundesliga (Alter, etc.)

Voraussetzung für die Nominierung ist die eingehende Analyse der Leistung der in der 3. Liga bereits amtierenden SR des NOFV in Zusammenarbeit mit dem DFB. Nach Feststellung einer fehlenden weiteren Perspektive des SR oder anderer Gründe kann der SRA des NOFV den SR gegen einen Aufsteiger aus der RL austauschen. Entscheidungen des DFB - SR - Elitebereiches sind dabei zu berücksichtigen.
Aus der Regionalliga sollen aus sportlichen Gründen grundsätzlich zwei SR am Ende der Saison unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien absteigen. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der RL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger, unabhängig von der Landesverbandszugehörigkeit.
SR, die im ersten Jahr in der RL amtieren, haben Bestandsschutz für ein zweites Jahr, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen.

Oberliga (OL):
Die Zahl der SR in der OL des NOFV beträgt grundsätzlich 44. Die SR des Förderkaders erhalten in der Regel acht, alle anderen SR erhalten sechs Beobachtungen. Die FIFA-SRA und SRA-Spezialisten in den Lizenzligen werden der OL zugeordnet, ohne für die Kennzahl der Liga angerechnet und in das Ranking der SR integriert zu werden.
Der SRA NOFV entscheidet grundsätzlich auf der Basis folgender Kriterien über die Aufsteiger aus der OL in die RL:

- Sportliche herausragende Leistung in den letzten zwei Jahren als SR in der OL
- Erfüllung der Einstufungskriterien der Qualifikationsrichtlinien
- Mindestens ein Aufsteiger ist Mitglied des SR-Förderkaders NOFV OL

Aus der Oberliga steigen in der Regel und unter Beachtung der Einstufungskriterien die letzten sechs SR der Rankingtabelle der OL ab. Jeder Landesverband ist berechtigt, seinen Absteiger auszutauschen, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen. Des Weiteren steht jedem Landesverband ein Aufsteiger zu. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der OL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger. Landesverbände, in denen sich die Anzahl der SR im Verlauf des Spieljahres erhöht hat, bauen diese zahlenmäßige Erhöhung aus ihrem Bestand an OL-SR am Ende des Spieljahres wieder ab. Belegen neu hinzugekommene SR einen Abstiegsplatz, entfällt die Reduzierung durch den Landesverband.

Frauen-Regionalliga (FRL):
Die Zahl der SR in der FRL des NOFV beträgt grundsätzlich maximal 30. Die SR mit Coaching erhalten in der Regel sechs Beobachtungen, alle anderen SR erhalten vier Beobachtungen.
Für die Nominierung zur B-Juniorinnen Bundesliga (BJBL) schlägt der SRA des NOFV dem DFB eine Kandidatin / mehrere Kandidatinnen vor, die folgende Kriterien zum Ende der Saison erfüllt haben:

- Sportliche herausragende Leistung als SR in der FRL
- Erfüllung der Kriterien des DFB als SR für die BJBL

Aus der FRL sollen aus sportlichen Gründen grundsätzlich zwei SR am Ende der Saison unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien absteigen. Jeder Landesverband ist berechtigt, seine Absteigerin auszutauschen, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der FRL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger. Für die Nominierung von SR zur FRL steht den Landesverbänden das Vorschlagsrecht zu.

Futsal / Beachsoccer
Für den Bereich Futsal und Beachsoccer unterliegt das Vorschlagsrecht den Landesverbänden. Voraussetzung für den Einsatz in den NOFV-Spielklassen sind folgende Kriterien:

- Regeltechnische Ausbildung als Futsal / Beachsoccer SR
- Mindestens einjährige praktische Erfahrung als Futsal / Beachsoccer SR
- Erfolgreiche Teilnahme am jährlichen schriftlichen Regeltest / der sportlichen Jahresprüfung
- Einstufung als Fußball-Schiedsrichter auf der Schiedsrichterliste des Landesverbandes

Beobachter
Alle vom NOFV bestätigten Beobachter müssen den jeweiligen Qualifizierungslehrgang des DFB oder des NOFV vor der Saison besuchen. Erfolgt die Teilnahme an der Schulung nicht, wird dem Beobachter der Einsatz in den Spielklassen des NOFV bei den ersten fünf Spieltagen verwehrt.

AM 03/2020 Präsidiumstagung am 25.06.2020

Änderung des Anhanges zur Schiedsrichterordnung

Bedingt durch die geänderte Anzahl der Mannschaften im NOFV–Bereich und eine damit verbundene höhere Anzahl von Spielen sind folgende zeitlich begrenzten Änderungen des Anhanges der Schiedsrichterordnung notwendig.

Qualifikation

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

Die Leistungsprüfungen vor Beginn des Spieljahres 2020/21 werden ausgesetzt. Der Schiedsrichterausschuss behält sich vor, einzelne Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter einem späteren Leistungstest zu unterziehen, falls entsprechende Hinweise aus den Beobachtungen vorliegen.

Einstufung

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

Bedingt durch die höhere Anzahl an Spielen wird die Anzahl der Schiedsrichter im Bereich der Herren-Regionalliga auf 30, in der Herren-Oberliga auf 58, davon 5 Assistenten des Elitebereiches erhöht. Entsprechend der Reduzierung der Mannschaften in den Folgejahren werden die zusätzlichen Plätze wieder abgebaut. Von der Festlegung, grundsätzlich alle Herren-RL-SR in RL-Spielen zu beobachten, wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abgewichen. Näheres wird nach Vorlage der Planzahlen im Schiedsrichterausschuss entschieden. Am Ende des Spieljahres 2019/20 gibt es in allen Spielklassen keine sportlichen Absteiger. Für die in die Herren-Regionalliga neu eingestuften Schiedsrichter entfällt der Bestandsschutz für ein zweites Jahr.

Antrag-Nr.: **03**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Jugendordnung** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Redaktionelle Anpassungen,
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,
Beschlusslage DFB-Bundestage
Anpassungen

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Jugendordnung seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 02/2020 Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren

Ergänzung/Anpassung der Jugendordnung

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

6. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. **Für die Spielzeit 2019/2020 gilt: Soweit das DFB-Präsidium Ausnahmen von der vorgenannten Schutzfrist beschließt, gelten diese auch für die Spiele der Junioren-Regionalligen.**

AM 03/2020 Präsidiumstagung am 25.06.2020

Ergänzung der Jugendordnung:

§ 3 Spielbetrieb

neu:

4. Falls aufgrund von Feldverweisen nach gelb/roter oder roter Karte kein auf dem Spielbericht eingetragener Trainer oder Funktionsträger mehr für die Betreuung der Mannschaft zur Verfügung steht, so hat der betreffende Verein in der Spielunterbrechung umgehend eine andere Person zu beauftragen, die Beaufsichtigung der Mannschaft zu übernehmen und dem Schiedsrichter zu benennen. Diese Person muss nach dem Spiel vom Schiedsrichter in den Spielbericht eingetragen werden. Anderenfalls ist das Spiel vom Schiedsrichter abzubrechen und ein sportrechtliches Verfahren einzuleiten.

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

6. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. ~~**Für die Spielzeit 2019/2020 gilt: Soweit das DFB-Präsidium Ausnahmen von der vorgenannten Schutzfrist beschließt, gelten diese auch für die Spiele der Junioren-Regionalligen.**~~

AM 02/2022 **Präsidiumstagung am 18.03.2022**

Anhang zur Jugendordnung

Rahmenrichtlinien des DFB für die Junioren-Regionalligen

II. Zulassungsvoraussetzungen

…

2. Trainer-Lizenz
   Regionalliga-Mannschaften müssen mindestens von Trainern mit einer gültigen **B+** ~~Elite-Jugend-~~ Lizenz trainiert werden.*

…

Antrag-Nr.: **04**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Rechts- und Verfahrensordnung** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Redaktionelle Anpassungen,
Anpassung an DFB-Regularien,
Folgen der Covid-19-Pandemie,
Folgen aus Entscheidungen der Rechtsorgane,
Ergebnisse der Betriebsprüfung,
Konkretisierung und Klarstellung von Bestimmungen

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Rechts- und Verfahrensordnung seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 03/2020 Präsidiumstagung am 25.06.2020

Ergänzung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1 Grundregel

…

5. Bei einem Feldverweis (rote Karte) ist der Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Bei einem Feldverweis (rote Karte) in einem Futsal-Spiel ist der Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann einen Spieler, **Trainer oder Funktionsträger,** der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

§ 10 Einspruch

1. Gegen eine nach Fußballregel 12 in Verbandsspielen des NOFV ausgesprochene Verwarnung ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers**, Trainers oder Funktionsträgers** geirrt hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.
2. Wird ein Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** in einem Verbandsspiel mit einer Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er für das folgende Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie automatisch gesperrt. Gegen eine solche Gelb/Rote Karte ist ein Einspruch über die Geschäftsstelle beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers**, Trainers oder Funktionsträgers** geirrt hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.
3. Gegen eine automatische Sperre nach einer Gelb/Roten Karte und nach einem Feldverweis auf Dauer ist ein Einspruch über die Geschäftsstelle beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers**, Trainers oder Funktionsträgers** geirrt hat oder die automatische Sperre bis zur Entscheidung des Sportgerichts einer unzulässigen Vorverurteilung gleichkommt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

…

§ 12 Berufung

…

2. Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 110,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 550,00 € gegen Vereine sowie bei Sperrstrafen **bzw. Aufenthaltsverboten** bis zu zwei Wochen / zwei Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
3. Zur Einlegung der Berufung sind **die Betroffenen**, die am Verfahren beteiligten Vereine bzw. Mitgliedsverbände, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane (sind in der Rechtsmittelbelehrung auszuweisen) und das Präsidium des NOFV berechtigt.

…

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren vor dem Sportgericht mit dem Eingang des Spielberichts und/oder des Zusatzberichts des Schiedsrichters über die Geschäftsstelle beim Sportgericht eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine gesonderte Mitteilung.
   Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler**, Trainer oder Funktionsträger** können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis bzw. dem Erhalt des Schiedsrichter-Zusatzberichts eine schriftliche Stellungnahme über die Geschäftsstelle an das Sportgericht abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Übermittlung per Fax bzw. anderer elektronischer Medien ist zulässig…

§ 18 Fristenregelungen

7. Verfahren vor den Rechtsorganen sind kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrem Eröffnungstermin **bzw. nach Eingang des Rechtsmittels** abzuschließen. Fristüberschreitungen sind zu begründen.

§ 30 Strafarten und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:
   …
   j) Verbot für einzelne Personen, sich während eines Pflichtspiels bzw. bis zu ~~vier~~ **sechs** Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten
   …

…

4. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind betroffene ~~sämtliche~~ Vereine~~, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt,~~ **entsprechend,** unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit, umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball.

§ 31 Strafen gegen Vereine

1. Bei Verbandsspielen können für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung in Verbindung mit § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:
   …
   c) für unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 1a) dieser Ordnung, für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau, nicht ausreichenden Ordnungsdienst oder Verletzung der sich aus § 16 Nrn. ~~8.~~ **9.** und ~~11.~~ **10.** der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, einer Spielsperre, einer Platzsperre, bzw. dem Spielen unter Ausschluss oder begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu 20.000,00 €

…

AM 03/2021 **Präsidiumstagung am 25.06.2021**

Ergänzung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 17 Mündliche Verfahren

1. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bzw. der vorsitzende Sportrichter (im Folgenden einheitlich als Vorsitzender bezeichnet) bestimmt den Termin der Verhandlung und verfügt die Vorladungen. Der Termin sollte den Parteien sieben Tage vorher bekannt werden, in zu begründenden Ausnahmefällen kann die Vorladungsfrist bis auf vier Tage verkürzt werden. Die Übermittlung per Fax bzw. anderer elektronischer Medien ist zulässig. **In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen den Verfahrensbeteiligten gestatten, an der Verhandlung im Wege elektronischer Kommunikation teilzunehmen.**
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er gibt dann den Parteien Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge bzw. zur Inanspruchnahme des Rechts auf Gehör. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen. **Es kann auch eine telefonische Befragung oder eine Befragung per Videoübertragung währende der Verhandlung vorgenommen werden.** Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen. Über die Zulässigkeit von Fragen, die nicht von Mitgliedern des Rechtsorgans gestellt werden, entscheidet das verhandelnde Rechtsorgan. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Zum Verlauf der Verhandlung wird ein Kurzprotokoll geführt.

AM 02/2022 **Präsidiumstagung am 18.03.2022**

Ergänzung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 6 Berufung

6. Die Berufung ist bei gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr bis spätestens sieben Tage **nach Verkündung oder mangels Verkündung** nach Zustellung der Entscheidung des Sportgerichts über die Geschäftsstelle beim Verbandsgericht einzulegen. Sie ist spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der **schriftlichen Entscheidungsbegründung** ~~Entscheidung~~ schriftlich zu begründen.

§ 9 Rechtsmittel und Gebühren

…

6. Gebühren für die Inanspruchnahme von Anträgen und Rechtsmitteln sind (außer von Verbandsorganen) wie folgt zu entrichten, **dies jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:**

…

§ 24 Verfahrenskosten

1. Die Kosten des Verfahrens sind unter Berücksichtigung der Reisekosten (§ 9 der Finanzordnung) und Tagungskosten für die Mitglieder der Rechtsorgane sowie von ihnen geladener Sachverständiger und Zeugen, übriger sportgerichtlicher Auslagen und der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** festzusetzen.

AM 05/2022 **Präsidiumstagung am 14.10.2022**

Änderungen/Anpassung der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 8 Anträge

2. Anträge sind zu begründen. Sie sind gebührenpflichtig nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.

   Anträge sind für die Mitgliedsverbände vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Vertreter im Amt, für die Vereine von den vertretungsberechtigten Personen bzw. in deren Vollmacht ~~oder von Abteilungsleitern Fußball~~ zu stellen. Die Vorlage einer Vollmacht hat zu erfolgen.

   Spielleiter sind berechtigt, Anträge für den Spielausschuss, den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, den Jugendausschuss und den Ausschuss für Fußballentwicklung einzureichen, sofern die Spielordnung das vorsieht.

   Anträge sind über die Geschäftsstelle an das Sportgericht bzw. über die Geschäftsstelle an das Verbandsgericht zu richten.

Antrag-Nr.: **05**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Finanzordnung** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Redaktionelle Anpassungen,
Umsetzung der Ergebnisse der Betriebsprüfung,
Folgen der Covid-19-Pandemie,
Einführung neuer Wettbewerbsformen,
Anpassung an Beschlüsse des DFB und weiterer Verbände

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Finanzordnung seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 06/2019 **Präsidiumstagung am 29.11.2019**

Änderung der Finanzordnung

§ 9 Erstattung von Auslagen

7.2. Schiedsrichter der Herren-Oberliga

je Pflichtspiel	=60,00 €	**100,00 €**
sonstige Spiele	=50,00 €	**70,00 €**

7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Oberliga

je Pflichtspiel	=40,00 €	**60,00 €**
sonstige Spiele	=35,00 €	**45,00 €**

Anmerkung:
Entgegen dem Beschluss vom 29.11.2019 tritt die Änderung aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie lt. Präsidiumsbeschluss vom 25.06.2020, auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses, erst ab 01.07.2021 in Kraft.

AM 03/2021 **Präsidiumstagung am 25.06.2021**

Änderung der Finanzordnung

§ 9 Erstattung von Auslagen

2. Sitzungsgeld
Das Sitzungsgeld für jeden Kalendertag, wenn
kein Anspruch auf das Tagegeld besteht, beträgt = 12,50 €
Es ist bei angeordneten Aufgaben, **insbesondere Videokonferenzen über eine Stunde,** an ehrenamtliche Mitglieder der Organe des NOFV oder sonstige Anspruchsberechtigte~~, die ihren Wohnort in Berlin haben,~~ für Beratungen ~~über zwei Stunden~~ in der Geschäftsstelle des NOFV zu zahlen.

7.6. Schiedsrichter der Futsal-Regionalliga~~*~~
Je Spiel = 35,00 €

7.11. Schiedsrichter-Assistenten der ~~Futsal-Regionalliga*,~~ B- und C-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 20,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
*~~Die Abrechnung erfolgt über die NOFV-Geschäftsstelle.~~

7.15. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen je Spiel in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10. dieser Ordnung zu zahlen.
~~* (Abrechnung Futsal-Regionalliga über NOFV-Geschäftsstelle)~~

AM 02/2022 **Präsidiumstagung am 18.03.2022**

Änderung der Finanzordnung

§ 5 Einnahmen

1. Die für die Aufgaben des NOFV erforderlichen Mittel sind durch folgende Einnahmen zu sichern:
   a) Verbandsbeiträge**/Meldegebühren**
   …
2. Verbandsbeiträge**/Meldegebühren**
   2.1. Die Höhe der Verbandsbeiträge der Mitgliedsverbände **und die Meldegebühren** der Vereine und Kapitalgesellschaften (nachfolgend ebenfalls Vereine genannt) zur Teilnahme am Spielbetrieb des NOFV sowie die Zahlungstermine sind in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, vom Präsidium und in den Jahren, in denen ein Verbandstag durchgeführt wird, vom Verbandstag festzulegen.
   2.2. Für jede am Spielbetrieb des NOFV teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres an den NOFV nachstehende ~~Verbandsbeiträge~~ **Meldegebühren (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)** zu entrichten:
   …
3. Spielabgaben
   Nachstehende Spielabgaben sind von den Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf unter Beachtung der Festlegungen in der Abgabenordnung § 67, a) (Umsatzsteuer/steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** zu entrichten:
   …
5. Gebühren, Geldstrafen, Ordnungsstrafen
   5.1. Für Spielverlegungen auf Antrag der Vereine sind an den NOFV von den Vereinen der:
   a) Herren-Regionalliga = 200,00 €
   b) Herren-Oberliga = 150,00 €
   c) Futsal-Regionalliga = 100,00 €
   d) Frauen-Regionalliga = 60,00 €
   e) Junioren-Regionalligen = 60,00 €
   zu zahlen**, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.**
   …
   5.3. Verhandlungsgebühren
   Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen gefällt werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations-, Material- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 70,00 € **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer** erhoben. Bei Entscheidungen durch die Kammer beträgt die Verhandlungsgebühr 100,00 € **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer**. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach § 24 der RuVO.

…

§ 6 Abrechnung der Spieleinnahmen der Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen

1. …
   Die TOP-Zuschläge sind 14 Tage vor dem Spiel beim Schatzmeister des NOFV über die Geschäftsstelle zu beantragen. Die Antragstellung ist gebührenpflichtig und beträgt 100,00 Euro **zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer**. Die Zahlung der Gebühren ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

…

4. Auf umsatzsteuerpflichtige Leistungen des NOFV haben die Vereine im NOFV die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

5. Die vorstehende Fassung der Finanzordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV **Nr. 02 vom 29. April 2022** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Finanzordnung vom **20. Dezember 2018** außer Kraft.

Anlage I zur Finanzordnung

1. Gebühren **(zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)**

1.1. Bei Anträgen an das Sport- bzw. Verbandsgericht, bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden und Wiederaufnahmeverfahren sowie bei Gnadengesuchen an das Präsidium **sowie bei sonstigen Anträgen, wenn nicht anders ausgewiesen:**

…

7. Verfahrenskosten **(zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)**

…

8. Trikotwerbung muss beim NOFV beantragt werden.
   Die Kosten dafür betragen pro Antrag, **jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:**

AM 05/2022 **Präsidiumstagung am 14.10.2022**

Änderungen/Anpassung der Finanzordnung

§ 5 Einnahmen

5.3. Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen gefällt werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations-, Material- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 70,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Bei Entscheidungen durch die Kammer beträgt die ~~Verhandlungsgebühr~~ Gebühr 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach § 24 der RuVO.

§ 6 Abrechnung der Spieleinnahmen der Herren-Regionalliga, der Herren-Oberliga, der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen

2. Anspruch auf freien Eintritt bei den Spielen der Spielklassen des NOFV **in Zusammenhang mit dienstlichen Anlässen** haben:
   a) Mitglieder der Vorstände, der Rechtsorgane und der Ausschüsse des Deutschen Fußball-Bundes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes sowie der Mitgliedsverbände im Nordostdeutschen Fußballverband
   b) Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, Ehrenmitglieder, Inhaber der Silbernen und Goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenplakette des NOFV
   c) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis der zuständigen Organe des DFB und der Mitgliedsverbände im NOFV
   d) Mitarbeiter der Zentralverwaltung des DFB, der Geschäftsstelle des NOFV und der Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände im NOFV
   e) Inhaber von Ligaausweisen des NOFV.

Antrag-Nr.: **06**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Ehrungsordnung** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Redaktionelle Anpassung,
Verankerung Ehrenrat,
Einführung neuer Wettbewerbsformen

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Ehrungsordnung seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 03/2020 Präsidiumstagung am 25.06.2020

Anpassung der Ehrungsordnung

§ 9 Besondere Rechte

2. … haben das Recht zum freien Eintritt, bei allen Fußball - **und Futsal**spielen, die **in den vom NOFV veranstalteten Wettbewerben** stattfinden.

AM 05/2022 Präsidiumstagung am 14.10.2022

Änderungen/Anpassung der Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Der NOFV ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, mit der Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten, zum Ehrenmitglied, **zum Mitglied des Ehrenrates** oder mit einer Auszeichnung bzw. einem Geschenk. Die Verdienste um die Entwicklung des Fußballsports in Vergangenheit und Gegenwart sind angemessen zu bewerten. Zum Vereinsjubiläum wird ein Ehrengeschenk verliehen, Geburtstagsjubiläen werden gewürdigt.

Antrag-Nr.: **07**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Geschäftsordnung** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Konkretisierung und Anpassung der Vertretungsregelung, Anpassung aufgrund der Digitalisierung

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Geschäftsordnung seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 02/2019 **Präsidiumstagung am 29.03.2019**

Ergänzung der Geschäftsordnung

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung §§ 20 und 25. Die weiteren Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. **Die Mitglieder der Ausschüsse können sich in Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht. Schriftliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.**

AM 05/2022 **Präsidiumstagung am 14.10.2022**

Änderungen/Anpassung der Geschäftsordnung

§ 3 Leitung von Tagungen

1. Tagungen werden vom Präsidenten, seinen Stellvertretern oder von einem anderen Präsidiumsmitglied, von
Vorsitzenden der Organe, deren Stellvertretern bzw. einem beauftragten Mitglied des Organs eröffnet und geleitet.

2. Der Verbandstag wird mit der Feststellung eröffnet, dass er ordnungsgemäß einberufen ist. ~~Abgestimmt wird nur mit Stimmkarte.~~ **Eine Abstimmung zu Wahlen und Anträgen ist per Handzeichen, Stimmkarte oder auf elektronischem Weg möglich. Näheres ist in der Einladung mitzuteilen.** Stimmübertragung beim Verbandstag ist möglich.

Antrag-Nr.: **08**

Betreff: **Genehmigungsantrag nach § 25 Ziffer 5. der Satzung des NOFV**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die seit dem 9. Verbandstag des NOFV beschlossenen Veränderungen in der **Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)** zu genehmigen.

Gemäß § 25, Ziffer 5 der Satzung hat das Präsidium wegen der Dringlichkeit und des Handlungsbedarfes Ordnungsänderungen beschlossen. Diese bedürfen gemäß der Festlegung in der Satzung des NOFV der nachträglichen Bestätigung des Verbandstages, obwohl sie bereits in der Praxis Anwendung gefunden haben. Eine Beanstandung durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist diesbezüglich rechtskräftig nicht erfolgt.

Begründung: Die Überarbeitung und Aktualisierung der Sicherheitsrichtlinie ist aufgrund neuer Vorschriften, Entwicklungen und Erkenntnisse notwendig geworden.

Präsidiumsbeschlüsse zu Veränderungen der Sicherheitsrichtlinie seit dem 9. Verbandstag des NOFV am 1. Dezember 2018

AM 02 und 03/2020 Präsidiumstagungen am 03.04.2020 und 25.06.2020

Überarbeitung/Aktualisierung der Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie)

A. Allgemeines

§ 1 Zielstellung

…

2. Die Sicherheitsrichtlinie gestattet dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des Nordostdeutschen Fußballverbandes den Vereinen einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung der Sicherheitsrichtlinie Hilfe und Anleitung zu geben, die Ergebnisse der Vereine bei der Umsetzung der Richtlinie zu analysieren und sowohl verallgemeinernde als auch spezifische Schlussfolgerungen für die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen zu ziehen.
   Die Erkenntnisse des Ausschusses für Prävention und Sicherheit fließen des Weiteren in die Spielplanung, die Spielorganisation, die Organisation von **Sicherheitsbeobachtungen**, die Stadioninspektionen und notwendigen Nachkontrollen in den Spielklassen des NOFV ein.

…

B. Bauliche Maßnahmen

§ 4 Grundsatz

1. **Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden gesetzlichen Vorschriften und, falls größenbedingt zutreffend, die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) der Länder oder die Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) sind einzuhalten.**

…

4. **Eine fertig gestellte genutzte Platzanlage erhält Bestandsschutz solange keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Für den Erhalt des Bestandsschutzes wird eine entsprechende Funktionalität vorausgesetzt. Der Bestandsschutz erlischt, wenn ein/e Bauwerk/Platzanlage nur teilweise entfernt wird. Ausgenommen davon sind zwingende gesetzliche Vorgaben.**
5. **Stadionumbauten, die die Funktionsfähigkeit bzw. den laufenden Spielbetrieb beeinträchtigen, sind mindestens 30 Tage vor Baubeginn der Geschäftsstelle des NOFV schriftlich anzuzeigen.**

§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage

1. **Die Platzanlage muss durch Verkehrswege für Einsatz- und Rettungskräfte sowie den Individualverkehr erschlossen sein.**

…

3. Für Stadien mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen und Stadien der Herren-Regionalliga sind an den Zugängen **zur Platzanlage** Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 6 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen

…

2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- **und Ausfahrten** in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.

…

§ 7 Innere Umfriedung

~~Sofern die Platzanlage oder das Stadion Bestandteil einer Großsportanlage ist und von einer separaten Umfriedung (innere Umfriedung) umschlossen wird, ist diese innere Umfriedung baulich analog zu § 6 der Sicherheitsrichtlinie zu gestalten.~~ **Wenn eine Platzanlage oder ein Stadion Bestandteil einer Großsportanlage ist, muss sie von einer separaten Umfriedung (innere Umfriedung) umschlossen sein. Diese ist analog zu § 6 der Sicherheitsrichtlinie zu gestalten.**

§ 9 Äußerer/Innerer Rettungsweg

…

5. Die festgelegten Rettungs-, **Not- und Einsatzwege** sind jederzeit freizuhalten.

…

§ 10 Zuschauerbereiche

…

3. In Zuschauerbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher einzubauen. **Dabei sind die Einbauvorschriften gem. § 28 der VStättV(O) einzuhalten.**

…

§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte

…

3. Sofern im Stadion ausreichend große Räume und technische Einrichtungen für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst, den Ordnungsdienst und Stadionsprecher vorhanden sind, sollten sie zusammenhängend und wenn möglich so angeordnet sein, **dass** sie einen Überblick auf Tribünen und sicherheitsrelevante Bereiche gestatten.

§ 13 Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen

…

3. ~~**Die Platzanlage muss grundsätzlich mit einem amtsberechtigten Telefonanschluss ausgestattet sein.**~~

§ 14 Brandschutz

…

2. Bei den „Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 und anlassbezogen „bei störanfälligen Spielen gemäß § 29 der Sicherheitsrichtlinie sind im Innenraum Eimer mit Sand **bzw. Pyrobubbles** und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 15 Grundsatz

…

2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen.
   Dies trifft für Problemspiele gemäß §§ 28 **und** 29 ~~**und 30**~~ der Sicherheitsrichtlinie zu.
   In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.
   Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
   Es wird empfohlen, den Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen**.**
3. **Sofern der Einsatz des Sanitäts- und Rettungsdienstes nicht anderweitig geregelt ist, sollte dieser durch den Heimverein zur Verfügung stehen.**

§ 18 Sicherheitsbeauftragter/Stadionverbotsbeauftragter

…

3. Er hat eng **mit** ~~**den**~~ **dem Ausschuss Prävention und Sicherheit** ~~**Sicherheitsbeauftragten**~~ des NOFV zusammenzuarbeiten und **den Mitgliedern** ~~**ihnen**~~ **sowie Sicherheitsbeobachtern** ~~**Spielbeobachtern**~~ den Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu ermöglichen, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendig ist.

§ 19 Zutrittsberechtigung

…

~~**6. Die Sicherheitsbeauftragten der Oberligavereine des NOFV haben an der jährlichen Beratung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit teilzunehmen (Pflichtveranstaltung).**~~
~~**Anlassbezogen können Vertreter der Frauen- und Juniorenspielklassen bzw. des Futsalbereiches zur Teilnahme an der Sicherheitsberatung aufgefordert werden.**~~

§ 20 Kontrollen

…

2. Die Kontrollen haben sich zu erstrecken auf die Feststellung
   - der Zutrittsberechtigung
   - von Waffen, gefährlichen Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
   - von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, **sexistischen** und rechts- bzw. linksradikalen Materialien
   - des Mitführens von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern
   - des Mitführens von alkoholischen Getränken **sowie Flaschen, Gläser, Becher, Krügen, Dosen etc. aus zerbrechlichen, splitternden oder harten Materialien**
   - von Personen, gegen die ein Stadion- oder Tageshausverbot besteht

- Gegenstände, die die Feststellung der Identität einer Person verhindern
- von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.

…

5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die **offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel stehen und dadurch beispielsweise aggressiv, orientierungslos auftreten bzw. unter Kontrollverlust leiden, ist der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.** ~~**alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so ist ihnen der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.**~~

§ 22 Ordnungsdienst

…

5. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind **mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Kleidung auszustatten.** ~~**einheitlich zu kleiden und müssen an grell farbenen Westen oder Ordnerleibchen deutlich erkennbar sein.**~~

…

D. Sonstige Maßnahmen

§ 24 Stadionordnung

…

2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u. a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot **ausgesprochen wurde,** ~~**sowohl im Bereich des NOFV als auch des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde,**~~ keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.

…

§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)

1. **Beim Vorliegen konkreter Hinweise zu geplanten Auseinandersetzungen wird die Sportveranstaltung ausnahmslos in diese Kategorie eingestuft. Eine Zuordnung erfolgt auch, wenn wegen der Anwesenheit sich rivalisierend bzw. feindschaftlich gegenüberstehender Problemfans Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen bzw. gegenüber eingesetzten Polizeikräften und/oder dem Ordnerdienst, auch ohne Vorliegen konkreter Hinweise hierzu, wahrscheinlich sind.**
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren.
   Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Sanitäts-/Rettungsdienst, **das für das allgemeine Ordnungsrecht zuständige Amt** und Gastverein sowie gegebenenfalls dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV.
   Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des NOFV an den Ausschuss für Prävention und Sicherheit zu übersenden.
   Bei der Terminierung der Sicherheitsberatung sind Abkömmlichkeit und Anreiseweg der Verantwortlichen des Gastvereins zu berücksichtigen, um deren Teilnahme soweit als möglich zu gewährleisten.
   Sofern der Gastverein im begründeten Ausnahmefall den Termin dennoch nicht wahrnehmen kann, hat er dem Platzbauenden Verein bis zur Sicherheitsberatung alle Anreiseerkenntnisse und mögliche Verhaltensweisen seiner Fans schriftlich mitzuteilen….

5. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko **(Risikobewertung rot)** erfolgt eine **Sicherheitsbeobachtung** durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV.

§ 29 Störanfällige Spiele (Risikobewertung gelb)

1. **Bei der Sportveranstaltung sind Problemfans, möglicher Weise auch nur in der Anhängerschaft einer Mannschaft, anwesend. Insbesondere wegen der sportlichen Brisanz der Veranstaltung und/oder bei einem außerhalb der Erwartungen der Fans liegenden Verlauf sind Störungen durch emotionalisierte Fans nicht auszuschließen.**
2. Bei störanfälligen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und der aktuellen Lageeinschätzung anzupassen. Dazu gehört der intensive Informationsaustausch mit dem Gastverein und der Polizei vor dem Spiel. Ferner hat die Durchführung einer Sicherheitsberatung zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsdienstes und des Stadionbetreibers zu erfolgen, um die **erforderlichen** Maßnahmen im Sinne des § 28 Nr. 3 für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Im Bedarfsfalle sind auch der Gastverein und die Bundespolizei zu beteiligen.
   Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des NOFV an den Ausschuss für Prävention und Sicherheit zu übersenden.
3. Bei störanfälligen Spielen **(Risikobewertung gelb)** erfolgt entweder eine **Sicherheitsbeobachtung** durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit oder eine telefonische Begleitung des Spiels.

§ 30 Spiele ohne Einschränkungen (Risikobewertung grün)

1. **Die Sportveranstaltung wird nach vorliegenden Erkenntnissen ausschließlich von sportinteressierten Zuschauern besucht oder trotz Anwesenheit einer geringen Anzahl von Problemfans bei der Sportveranstaltung, verhalten sich diese wegen des Fehlens eines gleichgesinnten „Gegenübers“ sportinteressiert. Abgesehen von alkoholbedingten, veranstaltungstypischen Straftaten sind Störungen grundsätzlich nicht zu erwarten.**
2. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der bekannten Umstände und Erfahrungswerte intensiv vorzubereiten und durchzuführen.
   Dazu gehören die intensive Informationsgewinnung und unter Berücksichtigung des § 28 Nr. 3 die rechtzeitige Abstimmung der **erforderlichen** Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde, dem Ordnungsdienst und dem Gastverein.

…

Stadionordnung

5. Verbote

Innerhalb der Platzanlage/des Stadions ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

…

- Gegenstände, die dazu bestimmt sind u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.
  Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!

…

5.2. Anträge zur Satzung (soweit sie Wahlen und Abstimmungen betreffen)
Anträge Nrn. 09 - 13

Antrag-Nr.: **09**

Betreff: **§ 15 – Organe des Verbandes**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 15 Nr. 3 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

3. Übt eine Person in einem Organ mehrere Funktionen aus, so vermindert sich die Anzahl der Mitglieder dieses Organs entsprechend. **Das Mitglied hat in diesem Fall nur eine Stimme im Sinne des § 20 Nr. 3 der Satzung.**

Begründung: Klarstellende Ergänzung zu Stimmrechten bei Doppel- oder Mehrfachfunktionen in einem Organ

---

Antrag-Nr.: **10**

Betreff: **§ 19 – Aufgaben des Verbandstages**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 19 Nr. 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

2. Der Verbandstag wählt
   - den Präsidenten
   - zwei Vizepräsidenten
   - **den Vizepräsidenten Recht**
   - den Schatzmeister
   - die Vorsitzenden der Ausschüsse
   - den Vereinsvertreter der Vereine der Spielklassen im NOFV
   - die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane
   - den Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer und deren Mitglieder

Begründung: Das Präsidium hält die Implementierung eines Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten für erforderlich, um den gestiegenen und zum Teil schwierigen Anforderungen und Bedürfnissen im wichtigen rechtlichen Bereich gerecht werden zu können. Damit soll - ohne Interessenkonflikte - die künftige rechtliche Unterstützung des Verbandstages, der Vereine, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Geschäftsstelle, insbesondere auch die immer mehr Raum einnehmende Befassung mit vereins- und satzungsrechtlichen Angelegenheiten, gewährleistet werden.

5.2. Anträge zur Satzung (soweit sie Wahlen und Abstimmungen betreffen)

Antrag-Nr.: **11**

Betreff: **§ 21 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 21 Nr. 5 der Satzung wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

4. Abstimmungen zu Sachanträgen werden grundsätzlich offen vorgenommen, **sofern die Abstimmung nicht auf elektronischem Wege erfolgt.**

5. **Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.** Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der ~~anwesenden Stimmberechtigten.~~ **abgegebenen Stimmen.** Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.

Begründung: Klarstellende Anpassung zur Optimierung und Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens zu Sachanträgen

---

Antrag-Nr.: **12**

Betreff: **§ 22 Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 22 Nr. 4 der Satzung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

4. Wird jedoch für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl mit offener Abstimmung per Handzeichen erfolgen, sofern **die Wahl nicht im Wege elektronischer Stimmabgabe erfolgt oder** ~~nicht~~ geheime Wahl beantragt wird und ~~mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen~~. **diesem Antrag mit mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird**…

Begründung: Klarstellende Anpassung zur Optimierung und Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens zu Personalwahlen

5.2. Anträge zur Satzung (soweit sie Wahlen und Abstimmungen betreffen)

Antrag-Nr.: **13**

Betreff: **§ 25 – Präsidium**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 25 Nr. 1 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
   - dem geschäftsführenden Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten des Regionalverbandes, den beiden Vizepräsidenten (gleichzeitig Vertreter des Präsidenten) **und dem Vizepräsidenten Recht sowie** dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
   …

Begründung: Folgeantrag zu Antrag Nr. 10 aufgrund der Wichtigkeit der rechtlichen Begleitung soll der Vizepräsident Recht dem geschäftsführenden Präsidium angehören.

5.3. Anträge zur Satzung
Anträge Nrn. 14 - 19

Antrag-Nr.: **14**

Betreff: **Allgemeine Bestimmungen - Präambel**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die allgemeinen Satzungsbestimmungen um nachfolgende Präambel zu ergänzen:

Die in dieser Satzung und den Ordnungen des NOFV verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen weibliche, diverse und andere Formen mit ein.

Begründung: Die klarstellende Ergänzung zur geschlechtsneutralen Formulierung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen soll der wichtigen Bedeutung von Gleichstellung und Diversität Rechnung tragen

---

Antrag-Nr.: **15**

Betreff: **§ 2 Neutralität**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 2 Nr. 2 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen **und verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor besonderer Kindeswohlgefährdung sowie körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.**

Begründung: Mit den Ergänzungen der Satzung und der Jugendordnung bekennt sich der NOFV ausdrücklich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und Gewaltformen. Er reiht sich damit in entsprechende Positionierungen des DFB (vgl. § 2 der DFB-Satzung sowie § 2 Nr. 5 und 9 Nr. 4 der DFB-Jugendordnung) und der Landesverbände ein. Mit der expliziten Aufnahme in die Satzung und die Jugendordnung soll dem Engagement für Kinder- und Jugendschutz und gegen interpersonelle Gewalt Nachdruck verliehen werden. Der DFB und seine Landesverbände unterstützen Vereine bereits durch Informations-, Qualifizierungs- und Beratungsangebote bei der Erstellung von Schutzkonzepten. Mit der Aufnahme der Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in die Jugendordnung soll mehr Handlungssicherheit für erwachsene Verantwortliche in den Vereinen und Talentfördermaßnahmen geschaffen werden.

5.3. Anträge zur Satzung

Antrag-Nr.: **16**

Betreff: **§ 2 Neutralität**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 2 Nr. 3 der Satzung zu streichen wie folgt:

~~3. Jedes Amt ist für Männer und Frauen zugänglich.~~ **Jedes Amt ist für Personen aller Geschlechter zugänglich.**

Begründung: Klarstellung zur geschlechtsneutralen Formulierung

---

Antrag-Nr.: **17**

Betreff: **§ 26 Ausschüsse**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 26 der Satzung wie folgt zu ergänzen:

Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der im NOFV vereinigten Mitgliedsverbände zusammen. Grundsätzlich sollten alle Mitgliedsverbände vertreten sein. Ihre Stärke richtet sich nach den Aufgaben des jeweiligen Ausschusses. Die Aufgabenverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln.
Die Mitglieder haben sämtliche spezifischen Aufgaben im Ausschuss eigenständig wahrzunehmen und müssen die dazu notwendigen Voraussetzungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllen sowie mit dem Umgang moderner Kommunikationsmittel vertraut sein. Zur Bewältigung der Aufgaben können die Ausschüsse bei entsprechender Notwendigkeit mit Präsidiumsbeschluss um bis zu zwei Mitglieder erweitert bzw. auch verringert werden. **Dabei kann den Ausschüssen bzw. Organen als Mitglied auch ein Vertreter der jungen Generation angehören, der bei Berufung durch das Präsidium das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf**…

Begründung: Ergänzung zur wichtigen Förderung und Verstetigung des jungen Ehrenamtes in Ausschüssen und Gremien des Verbandes

5.3. Anträge zur Satzung

Antrag-Nr.: **18**

Betreff: **§ 26 Ausschüsse**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 26 in den Nrn. 1.1., 3.1. und 4.1. der Satzung wie folgt zu ergänzen:

1.1. Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben der Spielleitung, des Zulassungsverfahrens, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation von Wettbewerben in Zuständigkeit des Spielausschusses übernehmen, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Prävention und Sicherheit
- **den Spielleitern**

3.1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte
- dem Vertreter für Schulfußball
- ~~dem Spielleiter~~ **den Spielleitern**.

4.1. Der Ausschuss für Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
- bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben der Spielleitung sowie der Organisation von Wettbewerben in Zuständigkeit des Ausschusses für Fußballentwicklung übernehmen, wobei jeder Mitgliedsverband vertreten sein sollte
- einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses.
- **dem Spielleiter**

Begründung: Anpassung der Satzungsregelung an die bereits gelebte Praxis, die Spielleitung der NOFV-Ligen, im Nachwuchs- bzw. Frauen- und Mädchenbereich auch das Aussprechen von Erziehungsmaßnahmen nach §§ 30 bis 35 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV, auf mehrere Personen zu verteilen.

5.3. Anträge zur Satzung

Antrag-Nr.: **19**

Betreff: **§ 38 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 38 der Satzung in Nrn. 1 und 2 zu ändern und Nr. 3. zu streichen wie folgt:

1. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung ~~vom 22. November 2014~~ außer Kraft.
2. Die Neufassung der Satzung wurde auf dem ~~9.~~ **10.** Ordentlichen Verbandstag des NOFV ~~am 01. Dezember 2018~~ **am 19.11.2022** beschlossen.
3. ~~Die Festlegungen der Satzung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen sowie für Junioren und Juniorinnen gleich~~

5.4. Anträge zu Ordnungsänderungen — Spielordnung
Anträge Nrn. 20 - 38

Antrag-Nr.: **20**

Betreff: **§ 3 Spielbetrieb**

Antragsteller: **Sp.VG Blau-Weiß 1890 Berlin**

NOFV
17. Aug. 2022
115.12022

SP.VG BLAU-WEISS 1890 — BLAU-WEISSER

SP.VG Blau-Weiß 1890 Berlin, Rathausstr. 10 a , 12105 Berlin

Nordostdeutscher Fußballverband – e.V. NOFV
Geschäftsstelle
Fritz-Lesch-Straße 38

13053 Berlin

Ansprechpartner:
Erwachsene: Benny Hendschke
Jugend: Gabriele Schramm
Rani Al Kassem
Tel: 030 / 70 78 24 07
Fax: 030 / 74 07 09 27
info@blauweiss90berlin.de

Datum
16.08.2022

Antrag zur Änderung der Spielordnung §3 Ziffer 5
Vorlage zum Verbandstag am 19.11.2022

Verehrte Sportskameraden,

zum Verbandstag am 19.11.2022 möchte ich folgenden Antrag auf Änderung der Spielordnung §3 Ziffer 5 stellen. Der Teil des 1.Satzes, welcher in Klammern gesetzt ist, soll mit B- und C-Junioren-Mannschaft ergänzt werden, grün und unterstrichen markiert.

§3 Spielbetrieb

5.
Jeder Verein der Herren Regionalliga und der Herren-Oberliga muss mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-, B- oder C-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Ist der Verein ein Stammverein eines Juniorenfördervereins (JFV), so gelten jeweils 15 seiner Spieler beim JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne dieser Regelung.

- 2 -

Präsident Michael Meister
1. Vorsitzender: Gabriela Schramm
2. Vorsitzender: Rani Al--Kassem
3.Vorsitzender: Andreas Krüger
Jugendleiter: Rani Al Kassem

Steuernummer 27 / 617 / 55221
FA für Körperschaften I

Vereinsregister VR 12857 B
Amtsgericht Charlottenburg Berlin

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse BIC: BELADEBEXXX
IBAN DE61 10050000 0330012550
Berliner Sparkasse BIC: BELADEBEXXX
IBAN DE10 10050000 0330012401 JUGEND

Seite 2 zum Schreiben vom 16.08.2022

Begründung:

Wenn in einem Verein keine Großfeld-Juniorenmannschaften (A-, B- C-Junioren) vorhanden sind, ist es weder nachhaltig noch für den langfristigen Aufbau einer Jugend im Großfeldbereich sinnvoll, ohne eine B- und C- Jugend eine A-Juniorenmannschaft zu installieren.

1. Zwangsläufig kann diese A-Juniorenmannschaft dann nicht aus dem eigenen Verein stemmen bzw. hochgezogen sein, sondern muss von anderen Vereinen „abgeworben" werden
2. Steht eine A-Juniorenmannschaft aus Altersgründen dem Verein und den Zulassungsrichtlinien für die Oberliga und Regionalliga zwangsläufig. max. 2 Jahre zur Verfügung.
3. Müsste nach 2 Jahren erneut eine A-Juniorenmannschaft aus Spielern anderer Vereine zusammengestellt werden.

Wenn ein Verein eine C-Juniorenmannschaft gründet, was durchaus aus dem eigenen Verein geschehen kann, da D-Juniorenspieler in eine C-Juniorenmannschaft hineinwachsen, besteht die Möglichkeit 6 Jahre mit dieser Mannschaft zu arbeiten (dann B und A Junioren) und man kann kontinuierlich Jugendmannschaften heranziehen.
Wenn ein Verein allerdings gezwungen ist, weil er keine B- und C- Juniorenmannschaften hat, alle 2 Jahre eine neue A-Juniorenmannschaft auf die Beine zu stellen, kann er sich nicht auf den Aufbau von C- und B-Juniorenmannschaften fokussieren.

Mit der Bitte diesen Antrag zum Verbandstag am 19.11.2022 vorzulegen

zeichne ich

mit sportlichen Grüßen

Michael Meister
Präsident
Blau-Weiß 90

Anmerkung: Der NOFV-Jugendausschuss möchte zu dem Antrag folgendes anmerken:

Vereine, die in der NOFV-Oberliga oder der Regionalliga Nordost spielen und über keine eigene A-Junioren Mannschaft im Spielbetrieb verfügen, haben keine Möglichkeit, aufsteigende Jugendspieler an den Kader der Herren heranzuführen. Darüber hinaus sind Spieler einer möglicherweise vorhandenen B-Junioren Mannschaft für den Zwischenschritt der A-Junioren gezwungen, den Verein zu wechseln. Umgekehrt müssten junge Nachwuchstalente für die Herren-Mannschaft zwangsläufig von anderen Vereinen rekrutiert werden. Dies würde in beiden Fällen einen Sog aus dem vertrauten Umfeld der Jugendlichen bedeuten. Es ist bekannt wie schwer der Schritt von den A-Junioren in den Erwachsenenfußball physisch und psychisch ohnehin schon ist. Für die Herren-Mannschaften bestünde bei quantitativem Spielermangel auch keine Möglichkeit einen ersatzgeschwächten Kader mit A-Junioren Spielern zu füllen. Dies würden einen Abstrich in der Gewährleistung eines reibungslosen Spielbetriebes bedeuten. Auf überregionaler Spieleebene sollten Vereine über einer der Spielklasse gemäße Infrastruktur und damit auch Jugendförderung verfügen. Um nachhaltig in diesen Spielklassen zu bestehen, oder sich gar auf ein höheres Spielklassenniveau vorzubereiten, erachtet der Jugendausschuss eine A-Junioren Mannschaft als unabdinglich und Zeichen einer durchlässigen und Förderstruktur im Sinne der Förderung des Kinder- und Jugendfußballs. Die A-Junioren stellen den direkten Unterbau der Seniorenmannschaften dar. Es ist die letzte Altersstufe im Jugendfußball, die über die regulären zwei Jahre einen wichtigen Bestandteil, insbesondere in der physischen und psychischen Vorbereitung auf den Herrenspielbetrieb darstellt und zur Heranführung an die Herrenmannschaften dient. Die A-Junioren Altersklasse verfügt auf DFB-Ebene als auch auf Regionalebene über eine überregionale Spielklasse und wir durch die deutsche U 18- und U 19-Junioren Fußballnationalmannschaften auf höchster Ebene gefördert. Spieler der Altersklasse altersgemäß zu fördern, sollte im Sinne der Jugendförderung Ziel jedes Vereins sein.

Der NOFV-Spielausschuss bemerkt zu dem Antrag folgendes:

Die Norm des § 3, Ziff. 5 der NOFV-Spielordnung - auch „Nachwuchs-Soll“ genannt - nimmt Bezug auf Herrenmannschaften in der Regionalliga Nordost bzw. der NOFV-Herren-Oberliga. Dies sind Mannschaften von Vereinen in den beiden höchsten Ligen des Amateurfußballs des NOFV, welche sich für den Spielbetrieb der 4. bzw. 5. Spielklassenebene des DFB, als größtem, nationalem Sportfachverband der Welt qualifiziert haben bzw. in diese Lig(a)(en) aufsteigen wollen. Solche Vereine sind in der Regel „Leuchttürme“ des Fußballs in der Stadt oder Region. Vielfach bewegen sie sich bezüglich der Unterhaltung ihrer Herrenmannschaften in der Regionalliga Nordost im professionellen bzw. semiprofessionellen Bereich oder nähern sich diesen in der NOFV-Herren-Oberliga an. Die Vereine des NOFV-Herrenspielbetriebs sind sowohl „Vorbilder“ für Kinder- und Jugendliche als auch andere Vereine. Sie sind Zentren des Fußballs und tragen eine wesentliche Mitverantwortung zu dessen weiterer Entwicklung. Im Herrenspielbetrieb werden in diesen Zentren gute Spieler der Region zusammengeführt. Wieso dies einem solchen Verein in einer Millionenmetropole nicht auch im A-Juniorenspielbetrieb möglich sein soll, ist schwerlich nachvollziehbar. Aus dieser geschilderten Wertigkeit heraus ist die aus unserer Sicht schlüssige Erwartung herzuleiten, dass die dem NOFV-Herrenspielbetrieb zugehörigen Vereine eine aktive Jugendarbeit in ausnahmslos allen Altersklassen betreiben, denn ohne umfassenden, aktiven Jugendspielbetrieb wird es zukünftig keine ausreichende Anzahl an Spielern für den Herrenspielbetrieb

geben. Der Antrag wird dieser, geschilderten Wertigkeit nicht gerecht, er ist vom Grunde her aber für den Spielbetrieb in den Landes- oder Kreisverbänden relevant und wird dort auch praktiziert. Alle Mitglieder des NOFV-Spielausschusses sind i.d.R. langjährige Funktionäre in Fußballvereinen und/oder Landes- bzw. Kreisverbänden. Ihnen sind deshalb die Sorgen, Nöte und Schwierigkeiten einer komplexen Jugendarbeit bestens bekannt. Der Unterhalt und Zusammenhalt der Mannschaften ist sowohl in Stadt als auch Land bisweilen ein „steiniger“ Weg. In Anerkenntnis und realer Abwägung dieser Probleme bewegt sich das „Nachwuchs-Soll“ deutlich unterhalb der Erwartung einer umfassenden Jugendarbeit in allen Altersklassen. Diese Norm versteht sich somit als unterster „Mindeststandard“. Die Mitglieder des NOFV-Spielausschusses bewerten den Tenor der zu ändernden Norm anders als der Antragsteller. Am Anfang steht die Jugendarbeit, wenn diese erfolgreich erfüllt ist, folgt der Aufstieg und die Unterhaltung einer höherklassigen Herrenmannschaft. Wieso die Fokussierung auf die Unterhaltung einer A-Juniorenmannschaft die Unterhaltung einer B- bzw. C-Juniorenmannschaft ausschließen soll, ist nicht nachvollziehbar – Dutzende andere Vereine machen es vor, wie diese Norm realisiert werden kann. Die Unterhaltung einer A-Juniorenmannschaft dient bisweilen dazu, mit dem älteren Jahrgang ggf. personelle Lücken in den Herrenmannschaften aufzufüllen. Dies ist nicht der Hauptzweck des „Nachwuchs-Solls“, aber dennoch sowohl ein nicht zu unterschätzender Faktor als auch eine exzellente Fördermöglichkeit. Die Spielleiter der NOFV-Herrenspielklassen schätzen ein, dass der überaus schwierige, „coronabedingte“ Spielbetrieb in der vergangenen Saison noch wesentlich problembehafteter gewesen wäre, wenn nicht ab und an die Spielerkader durch A-Junioren-Spieler aufgefüllt worden wären. Die A-Junioren stellen den direkten Unterbau für Seniorenmannschaften dar und schaffen beste Voraussetzungen den schwierigen Übergang vom Junioren- in den Seniorenbereich, insbesondere im physischen und technisch-taktischen Bereich.

Aus diesen Gründen bitten NOFV- Jugendausschuss und NOFV- Spielausschuss den Verbandstag, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Antrag-Nr.: **21**

Betreff: **§ 3 Spielbetrieb**

Antragsteller: **Spielausschuss**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 3 Nr. 5 der Spielordnung um einen neuen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

5. Jeder Verein der Herren Regionalliga und der Herren-Oberliga muss mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Ist der Verein ein Stammverein eines Juniorenfördervereins (JFV), so gelten jeweils 15 seiner Spieler beim JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne dieser Regelung. **Spielgemeinschaften sind zugelassen und werden angerechnet, sofern der antragsstellende Verein in der Spielgemeinschaft federführend ist.**

Begründung: Konkretisierung der Nachwuchssoll-Regelung und Klarstellung zur anderslautenden Regelung der Frauen-Regionalliga.

Antrag-Nr.: **22**

Betreff: **§ 3 Spielbetrieb**

Antragsteller: **NOFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 3 Nr. 5 der Spielordnung in den Sätzen 4 und 5 (bzw. 5 und 6 - v. g. Antrag) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

5. …
   Vereine, die sich für die Frauen-Regionalliga bewerben, **müssen sowohl im laufenden als auch im folgenden Spieljahr** ~~mindestens eine D-Juniorinnen-Mannschaft im Nachwuchsspielbetrieb nachweisen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen. Jeder Verein der Frauen-Regionalliga muss mit mindestens einer B- oder C-Juniorinnenmannschaft am Jugendspielbetrieb des Spieljahres teilnehmen, in dem er selbst in der Regionalliga spielt.~~ **die Teilnahme am Spielbetrieb mit einer zweiten Frauenmannschaft und mit zwei Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine C- oder B-Juniorinnenmannschaft (9er oder 11er) nachweisen…**

Begründung: Angleichung an die Anforderungen der 2. Frauen-Bundesliga und daraus resultierend an die anderen Frauen-Regionalligen.

Inkrafttreten: **01.07.2023**

Antrag-Nr.: **23**

Betreff: **§ 28 Schlussbestimmungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 28 Nr. 2 zu streichen und Nr. 4 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

2. ~~Die Festlegungen in der Spielordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.~~

~~4.~~**3.** Die vorstehende Fassung der Spielordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV ~~Nr. 06 vom 20. Dezember 2018~~, **Nr. 06 vom 16. Dezember 2022**, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Spielordnung außer Kraft.

Antrag-Nr.: **24**

Betreff: **Einführung von Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Fair Play durch Herbeiführung einer neuen Aufstiegsregelung zur 3. Liga (§ 55 b DFB-Spielordnung) auf einem Außerordentlichen DFB-Bundestag**

Antragsteller:
FC Carl Zeiss Jena
BSG Chemie Leipzig
Chemnitzer FC
Rot-Weiß Erfurt
SV Babelsberg 03
1. FC Lokomotive Leipzig
BFC Dynamo
FC Viktoria 1889 Berlin
Berliner AK 07
VfB Germania Halberstadt
FC Energie Cottbus
Hallescher FC
FSV Zwickau

Anmerkungen: Der nachstehende Antrag des FC Carl Zeiss Jena liegt gleichlautend von den oben aufgeführten Vereinen vor, der Greifswalder FC hat ein Schreiben übersandt, dass er diesen unterstützt.

FC Carl Zeiss Jena e.V.

Im Paradies zu Hause | Europa-Cup-Finalist 1981 | Europa-Cup-Halbfinalist 1962 | Landesmeister 1963, 1968, 1970 | Pokalsieger 1960, 1972, 1974, 1980

FC Carl Zeiss Jena e.V. | PF 100 522 | 07745 Jena

Sachanträge gemäß § 21 Nr. 1 NOFV-Satzung

„Einführung von Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Fair Play durch Herbeiführung einer neuen Aufstiegsregelung zur 3. Liga (§ 55b DFB-Spielordnung) auf einem Außerordentlichen DFB-Bundestag“

Präambel:

Als Mitglied im Thüringer Fußball Verband (TFV) und damit im Nordostdeutschen Fußball Verband (NOFV) organisiert, fordert der FC Carl Zeiss Jena e.V gemeinsam mit der FC Carl Zeiss Jena Spielbetriebs GmbH die konsequente Unterstützung des NOFV bei der Einführung von Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Fair Play in Bezug auf die Aufstiegsregelung aus den fünf Regionalligen in die vom Deutschen Fußball Bund (DFB) organisierte 3. Liga.

Der NOFV ist Mitglied des DFB, in dessen Satzung es ausdrücklich wie folgt lautet „**Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden.**“

Dieser sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung sowie auch den für den Sport elementaren Grundsätzen des Fair Play wird man mit der vom DFB beschlossenen und derzeit geltenden Aufstiegsregelung in § 55b der DFB-Spielordnung in keiner Weise gerecht.

Die Aufsteiger in die 3. Liga rekrutieren sich aus den Meistern der unterhalb der 3. Spielklassenebene organisierten fünf Regionalligen, wobei der DFB gemäß § 4 Abs. 1 lit. h) DFB-Satzung im Rahmen einer „nachhaltigen Führung und Organisation des Spielbetriebs“ insbesondere die „Aufstiegsrunde zur 3. Liga“ und damit deren Voraussetzungen und Umsetzung zu verantworten hat.

Bis einschließlich der Saison 2019/2020 erfolgte die Ermittlung der Aufsteiger in die 3. Liga wie folgt:

- Die fünf Meister der Regionalligen sowie der Zweitplatzierte der Regionalliga Südwest waren für die Aufstiegsrunde bzw. die Aufstiegsspiele zur 3. Liga qualifiziert.
- Durch Los wurden die sich daraus ergebenden drei Begegnungen in Form von Hin- und Rückspiel ausgelost, wobei ausgeschlossen wurde, dass die beiden Vertreter der Regionalliga Südwest aufeinandertreffen konnten.
- Die jeweiligen Sieger der drei Begegnungen waren sportlich zum Aufstieg in die 3. Liga qualifiziert.

Geschäftsstelle
Roland-Ducke-Weg 1, 07745 Jena
Telefon: +49 (0) 3641 - 76 51 00
Fax: +49 (0) 3641 - 76 51 10

Offizielle Homepage:
www.fc-carlzeiss-jena.de
E-Mail:
info@fc-carlzeiss-jena.de

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE74830530300000034100
BIC: HELADEF1JEN
(Konto-Nr.: 34 100, BLZ: 830 530 30)

Amtsgericht
VR-Nr. 230035
Steuernummer:
162/141/00537

FC Carl Zeiss Jena e.V.

Im Paradies zu Hause | Europa-Cup-Finalist 1981 | Europa-Cup-Halbfinalist 1962 | Landesmeister 1963, 1968, 1970 | Pokalsieger 1960, 1972, 1974, 1980

FC Carl Zeiss Jena e.V. | PF 100 522 | 07745 Jena

Mit Ausnahme der feststehenden Qualifizierung des Zweitplatzierten der Regionalliga Südwest und damit dem Verzicht auf einen rollierenden Wechsel zwischen den fünf Regionalligen war diese Aufstiegsregelung in ihrem Kern von Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Fair Play geprägt.

Als Nachteil dieser Regelung wurde ausgemacht, dass die Meister der jeweiligen Regionalligen sich nicht automatisch zum Aufstieg in die 3. Liga qualifizieren konnten. Es entstand eine Unzufriedenheit, aus der heraus insbesondere die Drittligisten vorgeschlagen hatten, einen weiteren und damit vierten Absteiger zu akzeptieren, um im Gegenzug das Prinzip „Meister müssen Aufsteigen“ umsetzen zu können.

Leider wurde im Nachgang keine Regelung gefunden, wie die bestehenden fünf Regionalligen in vier Regionalligen hätten umstrukturiert werden können. Gleichwohl ist man nicht zur alten Aufstiegsregelung zurückgekehrt, sondern hat – hierbei beginnend mit der Saison 2020/2021 – folgende Aufstiegsregelung eingeführt:

- Zwei der fünf Regionalligameister, nämlich die Meister der Regionalliga Südwest sowie der Regionalliga West qualifizieren sich direkt sportlich für den Aufstieg in die 3. Liga.
- Die Meister der Regionalliga Nord, Nordost und Bayern gelten hingegen nicht als direkt qualifiziert, sondern müssen sich in einem rollierenden Modus in zwei von drei Jahren weiterhin über ein Aufstiegsspiel qualifizieren.

Mit Einführung dieser Aufstiegsregel wurde nicht nur die Verfolgung des Prinzips „Meister müssen Aufsteigen“ aufgegeben, sondern vielmehr das Prinzip der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie die Regeln des Fair Play de facto außer Kraft gesetzt. Dies hierbei entgegen der satzungsmäßigen Zweckbetätigung und Verbandsgrundsätze des DFB sowie unter Missachtung der schutzwürdigen Interessen aller Regionalligisten im Norden, Nordosten und Bayern sowie deren Mitgliedern, Fans, Sponsoren und Förderern.

In Zahlen stellt sich die Ungleichbehandlung in Form der Wahrscheinlichkeit des Aufstiegs für den jeweiligen Meister der Regionalligen wie folgt dar:

- Südwest = 100%
- West = 100%
- Nord = 66,67%
- Nordost = 66,67%
- Bayern = 66,67%

Geschäftsstelle
Roland-Ducke-Weg 1, 07745 Jena
Telefon: +49 (0) 3641 - 76 51 00
Fax: +49 (0) 3641 - 76 51 10

Offizielle Homepage:
www.fc-carlzeiss-jena.de
E-Mail:
info@fc-carlzeiss-jena.de

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE74830530300000034100
BIC: HELADEF1JEN
(Konto-Nr.: 34 100, BLZ: 830 530 30)

Amtsgericht
VR-Nr. 230035
Steuernummer:
162/141/00537

FC Carl Zeiss Jena e.V.

Im Paradies zu Hause | Europa-Cup-Finalist 1981 | Europa-Cup-Halbfinalist 1962 | Landesmeister 1963, 1968, 1970 | Pokalsieger 1960, 1972, 1974, 1980

FC Carl Zeiss Jena e.V. | PF 100 522 | 07745 Jena

Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Mehr noch, diese scheint auf einer willkürlichen Grundlage zu beruhen, die dazu führt, dass die in den benachteiligten Regionalligen aufgewendeten finanziellen Mittel ohne weiteres faktisch um ein Drittel entwertet werden. Dies ist den vielen Mitgliedern, Fans, Sponsoren und sonstigen Förderern nicht mehr zu erklären, weshalb wir eindringlich auf eine Neufassung der Regelungen zum Aufstieg in die 3. Liga hinwirken wollen und werden.

Wir fordern aus den dargelegten Gründen die (Wieder-)Einführung von Gleichbehandlung, Chancengleichheit und Fair Play in Bezug auf die Aufstiegsregelung aus den fünf Regionalligen in die 3. Liga.

Um dies über den NOFV als Mitgliedsverband des DFB durchsetzen zu können, beantragen wir auf dem 10. Ordentlichen Verbandstag des NOFV am 19.11.2022 über folgende Sachanträge Beschluss zu fassen:

I. **Das im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Präsidium wird beauftragt, einen Antrag zur Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags gemäß § 29 DFB-Satzung mit dem Tagesordnungspunkt „Änderung des § 55b DFB-Spielordnung zur Einführung einer neuen Aufstiegsregel zur 3. Liga ab der Spielzeit 2023/2024, durch die alle Regionalligameister unter Wahrung der Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Fair Play gleichbehandelt werden“ zu stellen.**

Das Präsidium des DFB ist gemäß § 29 Nr. 1 DFB-Satzung verpflichtet, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen Außerordentlichen DFB-Bundestag einzuberufen. Dies ist der Fall, wenn entweder zwei Regionalverbände oder sechs Landesverbände des DFB einen Antrag in gleicher Sache stellen.

Damit der unter Ziffer I. formulierte Antrag Erfolg haben kann, sind wir als Antragsteller sowie der NOFV selbst auf Unterstützung durch einen weiteren Regionalverband oder alternativ die im NOFV organisierten sechs Landesverbände als dessen Mitglieder mit Stimmrecht (§ 6 NOFV-Satzung) angewiesen.

Geschäftsstelle
Roland-Ducke-Weg 1, 07745 Jena
Telefon: +49 (0) 3641 - 76 51 00
Fax: +49 (0) 3641 - 76 51 10

Offizielle Homepage:
www.fc-carlzeiss-jena.de
E-Mail:
info@fc-carlzeiss-jena.de

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE74830530300000034100
BIC: HELADEF1JEN
(Konto-Nr.: 34 100, BLZ: 830 530 30)

Amtsgericht
VR-Nr. 230035
Steuernummer:
162/141/00537

FC Carl Zeiss Jena e.V.

Im Paradies zu Hause | Europa-Cup-Finalist 1981 | Europa-Cup-Halbfinalist 1962 | Landesmeister 1963, 1968, 1970 | Pokalsieger 1960, 1972, 1974, 1980

FC Carl Zeiss Jena e.V. | PF 100 522 | 07745 Jena

Wir beantragen demgemäß weiter, sich auf dem Verbandstag über eine entsprechende gemeinsame Linie aller im NOFV als Mitglieder organisierten Landesverbände sowie der Vertreter der Vereine mit Sitz im Verbandsgebiet des NOFV, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga und der Spielklassen des NOFV beteiligen, abzustimmen und folgenden Beschluss zu fassen:

II. **Das im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Präsidium wird angewiesen, auf eine Unterstützung des Antrags gemäß Ziffer I. im Sinne einer gemeinsamen Linie durch die sechs im NOFV organisierten Landesverbände sowie bestmöglich darauf hinzuwirken, dass jeweils auf Ebene der sechs Landesverbände kurzfristig eine verbindliche Beschlussfassung über eine jeweils selbständige Antragstellung zur Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags gemäß § 29 DFB-Satzung mit dem Tagesordnungspunkt „Einführung einer neuen Aufstiegsregel zur 3. Liga ab der Spielzeit 2023/2024, durch die alle Regionalligameister unter Wahrung der Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Fair Play gleichbehandelt werden“ herbeigeführt wird.**

Für Rückfragen zu den Anträgen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Jena, den 06.10.2022

Klaus Berka
Präsident
FC Carl Zeiss Jena e.V

Sidney Balan
Präsidiumsmitglied
FC Carl Zeiss Jena e.V

Chris Förster
Geschäftsführer
FC Carl Zeiss Jena Spielbetriebs GmbH

Geschäftsstelle
Roland-Ducke-Weg 1, 07745 Jena
Telefon: +49 (0) 3641 - 76 51 00
Fax: +49 (0) 3641 - 76 51 10

Offizielle Homepage:
www.fc-carlzeiss-jena.de
E-Mail:
info@fc-carlzeiss-jena.de

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE74830530300000034100
BIC: HELADEF1JEN
(Konto-Nr.: 34 100, BLZ: 830 530 30)

Amtsgericht
VR-Nr. 230035
Steuernummer:
162/141/00537

Antrag-Nr.: **25**

Betreff: **Abschaltung Rasenheizungen**
Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Fußball ernst nehmen

Antragsteller: **SV Babelsberg 03**

SV Babelsberg 03 e. V. | Karl-Liebknecht-Straße 90 | 14482 Potsdam
Nordostdeutscher Fußballverband
Fritz-Lesch-Straße 38
13053 Berlin

Potsdam-Babelsberg, 07.10.2022

Sachanträge gemäß § 21 Nr. 1 NOFV-Satzung

Der Verbandstag möge beschließen:

Rasenheizungen abschalten!
Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Fußball ernst nehmen!

Wir leben in Zeiten von Waldbränden und Überschwemmungen, Hitzetoten und Dürren, die zu noch mehr Hunger und Kriegen auf der Welt führen. Viele Auflagen und Maßnahmen im Fußball-Ligaalltag forcieren die klimatischen Veränderungen noch. Die begonnenen Nachhaltigkeitsbestrebungen von DFB und DFL begrüßen wir.

Angesichts steigender Energiepreise und Ressourcenknappheit erwarten wir von DFB und DFL eine Überprüfung energieintensiver Auflagen und Maßnahmen im Fußballalltag. Die Vermarktung von TV-Rechten und damit verbundene Sicherstellung von Anstoßzeiten darf nicht höhergestellt werden als das Überleben kleiner Vereine oder gar unseres Planeten.

Konkret sprechen wir unsere Erwartung aus, dass:

- der Betrieb von Rasenheizungen überprüft wird und dies zu einer flächendeckenden Abschaltung überflüssiger Rasenheizungen führt

Sportverein Babelsberg 03 e. V.

Geschäftsstelle (im Karl-Liebknecht-Stadion)
Karl-Liebknecht-Straße 90
D-14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon : (0331) 70498-0
Telefax : (0331) 70498-25
E-Mail : office@babelsberg03.de
Internet : https://www.babelsberg03.de

Nachwuchsabteilung
Sportplatz „Sandscholle"
Franz-Mehring-Straße 14
D-14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon : (0331) 70498-0 oder 7407400
E-Mail : nachwuchs@babelsberg03.de

Steuernummer: 046 / 141 / 01232
USt.-Ident-Nr. : DE 162 052 229

Bankverbindungen
Kreditinstitut : Commerzbank Potsdam
IBAN : DE 26 1604 0000 0131 1422 00
BIC : COBADEFFXXX

Kreditinstitut : MBS Potsdam
IBAN : DE 51 1605 0000 3504 0018 35
BIC : WELADED1PMB

Aufsichtsrat
Frank Christian Hinrichs (Vorsitzender)
Paul Bachmeyer
Rebecca Franke
Tobias Goj
Lutz Gutknecht
Maximilian Hennig
Bernd Künicke
Kay Pallasch
Frank Rolick

Vorstand
Katharina Dahme (Vorsitzende)
Björn Laars (Vorsitzender)
Wolfgang Hadlich
Thoralf Höntze
Kristian Kreyes
Peter Könnicke
Barbara Paech
Isabelle Vandré

Ehrenrat
Dietrich Jäger
Christian Lippold
Prof.-Dr. Uwe Schilde
Prof.-Dr. Dieter Wiedemann

- die Installation einer Rasenheizung als Lizenzauflage für die Teilnahme an der 3. Liga gestrichen wird

Potsdam, 07. Oktober 2022

Björn Laars
Vorstandsvorsitzender

Kristian Kreyes
Schatzmeister

Sportverein Babelsberg 03 e. V.

Geschäftsstelle (im Karl-Liebknecht-Stadion)
Karl-Liebknecht-Straße 80
D-14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon : (0331) 70488-0
Telefax : (0331) 70488-28
E-Mail : office@babelsberg03.de
Internet : https://www.babelsberg03.de

Nachwuchsabteilung
Sportplatz „Sandscholle"
Franz-Mehring-Straße 54
D-14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon : (0331) 70488-0 oder 7407400
E-Mail : nachwuchs@babelsberg03.de

Steuernummer: 046 / 141 / 01232
Ust.-Ident-Nr. : DE 162 052 228

Bankverbindungen
Kreditinstitut : Commerzbank Potsdam
IBAN : DE 26 1604 0000 0131 1422 00
BIC : COBADEFFXXX

Kreditinstitut : MBS Potsdam
IBAN : DE 51 1605 0000 3504 0018 35
BIC : WELADED1PMB

Aufsichtsrat
Frank Christian Hinrichs (Vorsitzender)
Paul Bachmeyer
Rebecca Franke
Tobias Goj
Lutz Gutknecht
Maximilian Hennig
Bernd Künicke
Kay Pallasch
Frank Rolick

Vorstand
Katharina Dahme (Vorsitzende)
Björn Laars (Vorsitzender)
Wolfgang Hadlich
Thoralf Häntze
Kristian Kreyes
Peter Könnicke
Barbara Paech
Isabelle Vandré

Ehrenrat
Dietrich Jäger
Christian Lippold
Prof.-Dr.-Uwe Schilde
Prof.-Dr.-Dieter Wiedemann

Antrag-Nr.: **26**

Betreff: **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Antragsteller: **Jugendausschuss des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 1 der Jugendordnung durch die neuen Nrn. 4. und 5. wie folgt zu ergänzen:

4. **Die am Jugendspielbetrieb des NOFV teilnehmenden Vereine bekennen sich zum Schutz und zur Prävention der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und setzen dazu entsprechende Maßnahmen ihrer Kinderschutzkonzepte um.**
5. **Bei allen Maßnahmen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im NOFV sind die vom DFB erlassenen „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII der DFB-Jugendordnung) zu beachten.**

Begründung: Mit den Ergänzungen der Satzung und der Jugendordnung bekennt sich der NOFV ausdrücklich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und Gewaltformen. Er reiht sich damit in entsprechende Positionierungen des DFB (vgl. § 2 der DFB-Satzung sowie § 2 Nr. 5 und 9 Nr. 4 der DFB-Jugendordnung) und der Landesverbände ein. Mit der expliziten Aufnahme in die Satzung und die Jugendordnung soll dem Engagement für Kinder- und Jugendschutz und gegen interpersonelle Gewalt Nachdruck verliehen werden. Der DFB und seine Landesverbände unterstützen Vereine bereits durch Informations-, Qualifizierungs- und Beratungsangebote bei der Erstellung von Schutzkonzepten. Mit der Aufnahme der Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in die Jugendordnung soll mehr Handlungssicherheit für erwachsene Verantwortliche in den Vereinen und Talentfördermaßnahmen geschaffen werden.

Antrag-Nr.: **27**

Betreff: **Rahmenrichtlinien Junioren-Regionalligen, Anhang NOFV-Jugendordnung**

Antragsteller: **Jugendausschuss des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen als Anhang zur Jugendordnung des NOFV ersatzlos zu streichen

Begründung: Die Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Jugendordnung (siehe dort § 7 Nr. 3 sowie Anhang I). Sie werden vom DFB-Vorstand auf Vorschlag des DFB-Jugendausschusses erlassen und unterliegen insoweit nicht der Normierungshoheit des NOFV. Im NOFV werden die Rahmenrichtlinien bisher mit identischem Wortlaut als Anhang zur NOFV-Jugendordnung mitgeführt, ohne dass aus der Jugendordnung heraus Bezug darauf genommen wird. Das Streichen der Rahmenrichtlinien als Anhang der NOFV-Jugendordnung verursacht keine

Regelungslücke, da deren Geltung für den Spielbetrieb regelmäßig in den jährlich vom NOFV beschlossenen Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen verankert ist. Mit der Streichung entfällt zudem das Erfordernis, vom DFB beschlossene Änderungen der Rahmenrichtlinien im NOFV nachzuziehen.

Antrag-Nr.: **28**

Betreff: **§ 6 Schlussbestimmungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 6 Nr. 1 zu streichen und Nr. 3 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. ~~Die Festlegungen in der Jugendordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.~~

~~3.~~**2.** Die vorstehende Fassung der Jugendordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV ~~Nr. 06 vom 20. Dezember 2018,~~ **Nr. 06 vom 16. Dezember 2022**, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Jugendordnung außer Kraft.

Antrag-Nr.: **29**

Betreff: **§ 9 Rechtsmittel und Gebühren**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung in Nrn. 2. und 3. wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

2. Zur Inanspruchnahme eines Rechtsmittels bedarf es der Einreichung einer entsprechenden Schrift, in der Gründe und Anträge darzulegen sind, sowie des **fristgerechten** Nachweises der ~~fristgerechten~~ Einzahlung der Gebühr. Für in Vollmacht handelnde Personen gilt § 8 Nr. 2. dieser Ordnung. **Die Vollmacht ist ebenfalls innerhalb der Frist vorzulegen...**
3. Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung des Rechtsmittels, ~~und die~~ **für den Nachweis der** Gebührenzahlung **oder für die Vorlage der Vollmacht** bewirkt Rechtsmittelverlust

Begründung: Erforderliche Ergänzung bzw. Anpassung zur Klarstellung der Voraussetzungen zur form- und fristgerechten Rechtsmitteleinlegung.

Antrag-Nr.: **30**

Betreff: **§ 34 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 34 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt zu ändern bzw. ergänzen:

2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf ~~Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt,~~ **Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält,** wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 500,00 bis zu € 20.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 1.000,00….

Begründung: Die beantragte Ergänzung dient der Präzisierung der Tatbestandsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der geschlechtlichen und sexuellen Identität. Des Weiteren sollen fehlende Merkmale (Alter und Behinderung) in Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergänzt werden.

Antrag-Nr.: **31**

Betreff: **§ 39 Schlussbestimmungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 39 Nr. 1 zu streichen und Nr. 2 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. ~~Die Festlegungen in dieser Ordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.~~

1.~~2.~~ Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV ~~Nr. 06 vom 20. Dezember 2018~~, **Nr. 06 vom 16. Dezember 2022**, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Jugendordnung außer Kraft.

Antrag-Nr.: **32**

Betreff: **§ 5 Einnahmen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 5 der Finanzordnung des NOFV in Nr. 2.2. unter den Buchstaben a) bis f) wie folgt zu ändern:

2.2. Für jede am Spielbetrieb des NOFV teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres an den NOFV nachstehende Meldegebühren (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu entrichten:

a) Herren-Regionalliga	= ~~2.000,00 €~~	**2.500,00 €**
b) Herren-Oberliga	= ~~1.200,00 €~~	**1.450,00 €**
c) Frauen-Regionalliga	= ~~350,00 €~~	**450,00 €**
~~d) A- und B-Junioren-Regionalligen~~	~~= 350,00 €~~	
d) A-Junioren Regionalliga	**=**	**450,00 €**
e) B- Junioren-Regionalliga	**=**	350,00 €
f) C- Junioren-Regionalliga	= 200,00 €	
g) Futsal-Regionalliga	= 400,00 €	

Begründung: Die Meldegebühren für die Spielklassen sind seit der Beschlussfassung im Jahr 2010 im Wesentlichen unverändert. In diesen 12 Jahren hat sich das Tätigkeitsspektrum des Verbandes stark erweitert (u. a. C-JRL, Futsal-RL, Ü-Wettbewerbe, Beachsoccer, Regionalturniere). Weiterhin wurden durch den Verband bisher die Kosten in Höhe von ca. 35.000,00 EUR für das DFBnet komplett übernommen. Dadurch sowie durch Kostensteigerungen, Veränderungen im Bereich Spielabgaben zugunsten der Landesverbände und nicht zuletzt das Ergebnis der Betriebsprüfung wird die Anpassung der Meldegebühren wie folgt erwogen.

Antrag-Nr.: **33**

Betreff: **§ 7 Kostenregelung bei Spielausfällen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, in § 7 der Finanzordnung die bisherigen Nrn. 3. und 4. zu streichen und mit einer neuen Nr. 3 zu ergänzen wie folgt:

1. Fällt ein Spiel der Spielklassen des NOFV ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein die entstandenen Kosten selbst zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für Neuansetzungen.
2. Fällt ein Spiel der Spielklassen des NOFV durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.

~~3. Fällt ein Spiel der Spielklassen des NOFV durch Verschulden eines Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben:~~
~~a) die gemäß der Finanzordnung des NOFV verauslagten Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für das Schiedsrichterteam~~
~~b) die Ausgaben für Ordner- und anderes technisches Personal, soweit deren Einsatz tatsächlich erforderlich wurde~~
~~c) die Ausgaben für Drucksachen, soweit diese nicht durch Korrekturen noch nutzbar sind. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.~~
~~4. Fällt ein Spiel der NOFV-Spielklassen durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner nachstehende finanzielle Forderungen erheben:~~
~~a) Die tatsächlichen Fahrtkosten für bis zu 22 Personen (Futsal: bis zu 18 Personen) für das in Anspruch genommene Verkehrsmittel, die jedoch nicht höher sein dürfen als die Kosten für die Bundesbahn unter Einbeziehung der Tarife für Gruppenfahrten.~~
~~Bei Reisen bis zu 100 km einfacher Entfernung wird die zweite Bahnklasse vergütet, darüber hinaus die erste Wagenklasse.~~
~~b) Die Übernachtungskosten im Falle einer Entfernung von mindestens 250 km vom Sitz des Vereins für bis zu 22 Personen (Futsal: bis zu 18 Personen) bis maximal 40,00 € pro Person für eine Nacht.~~
~~Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.~~
~~5. In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des/der Partner.~~

3. Fällt ein Spiel der Spielklassen des NOFV durch Verschulden eines oder beider der beteiligten Vereine aus, so sind die wechselseitigen Ansprüche zivilrechtlich geltend zu machen. Die spiel- und sportrechtlichen Folgen richten sich nach § 9 Nrn. 5 bis 8 der Spielordnung.

Begründung: Erforderliche Anpassung bzw. Überarbeitung zur Streichung überflüssiger, undeutlicher und nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen zu wechselseitigen zivilrechtlichen (Schadensersatz-) Ansprüchen, die der Verband bzw. das Sportgericht nicht hinreichend sicher beurteilen und rechtskräftig feststellen kann.

Antrag-Nr.: **34**

Betreff: **§ 9 Erstattung von Auslagen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 9 der Finanzordnung des NOFV in Nr. 1. wie folgt zu ändern:

Die Erstattung von Auslagen für alle ehrenamtlichen Mitglieder der Organe des NOFV sowie sonstige anspruchsberechtigte Personen wird wie folgt geregelt:

1. Tagegeld
   Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag = ~~20,00 €~~ **30,00 €**

...

Begründung: Reglung zur angemessenen Erhöhung des Tagegeldes zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit, zum Ausgleich gestiegener Allgemeinkosten und Aufwendungen sowie zur Gleichbehandlung

---

Antrag-Nr.: **35**

Betreff: **§ 11 Schlussbestimmungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 11 Nr. 2 zu streichen und Nr. 5 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

2. ~~Die Festlegungen in der Finanzordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.~~

Bezifferung fortlaufend

4.~~5.~~ Die vorstehende Fassung der Finanzordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV ~~Nr. 06 vom 20. Dezember 2018,~~ **Nr. 06 vom 16. Dezember 2022**, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Finanzordnung außer Kraft.

Antrag-Nr.: **36**

Betreff: **§ 13 Schlussbestimmungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 13 Nr. 1 zu streichen und Nr. 2 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. ~~Die Festlegungen in der Ehrungsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.~~

1.~~2.~~ Die vorstehende Fassung der Ehrungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV ~~Nr. 06 vom 20. Dezember 2018,~~ **Nr. 06 vom 16. Dezember 2022**, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Ehrungsordnung außer Kraft.

Antrag-Nr.: **37**

Betreff: **§ 2 Einberufung von Tagungen, Einladungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, § 2 der Geschäftsordnung um eine Ziffer, Nr. 4 wie folgt zu ergänzen:

4. Tagungen der Organe des NOFV, auch Verbandstage, können in Präsenz oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Begründung: Klarstellung der grundsätzlichen Möglichkeit, auch Online- Sitzungen oder -Verbandstage durchzuführen, insbesondere aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes

---

Antrag-Nr.: **38**

Betreff: **§ 10 Schlussbestimmungen**

Antragsteller: **Präsidium des NOFV**

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, den § 10 Nr. 1 zu streichen und Nr. 2 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1~~. Die Festlegungen in der Geschäftsordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.~~

3.~~4.~~Die vorstehende Fassung der Ehrungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV ~~Nr. 06 vom 20. Dezember 2018,~~ **Nr. 06 vom 16. Dezember 2022**, wenn nicht anders ausgewiesen, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Geschäftsordnung außer Kraft.

Antrag-Nr.: **39**

Betreff: **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Antragsteller: **Ausschuss für Prävention und Sicherheit**

Antrag: Der Verbandstag möge die Neufassung der Sicherheitsrichtlinie des NOFV wie folgt beschließen:

Begründung: Redaktionelle und inhaltliche Anpassung an aktuelle Gegebenheiten.

A. Allgemeines

§ 1 Zielstellung

1. ~~Die Sicherheitsrichtlinie formuliert die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des Nordostdeutschen Fußballverbandes notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der platzbauenden Vereine und Gastvereine.~~ **Die Sicherheitsrichtlinie legt bauliche, organisatorische, präventive und betriebliche Standards fest, die für den Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des Nordostdeutschen Fußballverbandes einzuhalten sind.**
   Sie gibt den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend: Vereine) die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele, als auch den notwendigen Schutz der beteiligten Personen gewährleistet.
2. Die Sicherheitsrichtlinie gestattet dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des Nordostdeutschen Fußballverbandes den Vereinen einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung der Sicherheitsrichtlinie Hilfe und Anleitung zu geben, die Ergebnisse der Vereine bei der Umsetzung der Richtlinie zu analysieren und sowohl verallgemeinernde als auch spezifische Schlussfolgerungen für die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen zu ziehen.
   Die Erkenntnisse des Ausschusses für Prävention und Sicherheit fließen des Weiteren in die Spielplanung, die Spielorganisation, die Organisation von Sicherheitsbeobachtungen, die Stadioninspektionen und notwendigen Nachkontrollen in den Spielklassen des NOFV ein. **Sicherheitsbeobachtungen sind im Auftrag des Ausschusses Prävention und Sicherheit des NOFV an Spieltagen als Beobachter, aber nicht als Regulierer in Konfliktfällen eingesetzt.**
   …

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des NOFV entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § ~~3~~ **4** der Spielordnung. ~~Sie kann bei den Spielen der Frauen und Junioren sowie im Futsalbereich sinngemäß angewandt werden.~~

B. Bauliche Maßnahmen

§ 4 Grundsatz

~~**2.** Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden gesetzlichen Vorschriften und, falls größenbedingt zutreffend, die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) der Länder oder die Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) sind einzuhalten.~~ **Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Pflichtspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) oder der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) sowie den Festlegungen der Sicherheitsrichtlinie entsprechen.**

2. ~~Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen des NOFV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand der Sicherheitserfordernisse entspricht. Vereine der Herren-Regional- und Oberliga haben dem NOFV einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörden vorzulegen.~~
   ~~Darüber hinaus führt der Ausschuss für Prävention und Sicherheit bei den Stadien der Aufsteiger zur Oberliga bzw. den Bewerbern zur Herren-Regionalliga im Rahmen des Zulassungsverfahrens Inspektionen bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsstandards durch.~~ **Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei den Stadien der Aufsteiger zur NOFV-Oberliga bzw. den Bewerbern zur Herren-Regionalliga Inspektionen bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsstandards durch**.
   …

§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage muss durch Verkehrswege für Einsatz- und Rettungskräfte sowie den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse**, einschließlich Behindertenparkplätze** sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.
   Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze ~~sollten~~ **sind** mit Leitbeschilderungen ~~ausgestattet sein~~ **auszustatten**.
3. Für Stadien **der Herren-Regionalliga und für Stadion** mit einer Zuschauerkapazität von über 5000 Plätzen ~~und Stadien der Herren-Regionalliga~~ sind an den Zugängen zur Platzanlage Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) ~~anzuordnen~~ **anzubringen**.

§ 6 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie ~~sollte~~ **muss** mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein.

…

8. Zugänge/Kontrollstellen ~~sollten~~ **müssen** so eingerichtet sein, dass Sachen abgelegt und Personen sowie Gegenstände ordnungsgemäß durchsucht werden können.
   ~~Für die Abgabe von nicht zugelassenen oder sperrigen Gegenständen sollten Verwahrstellen eingerichtet werden.~~
   …

§ 8 Spielfeldumfriedung (Innenraum), Rettungstore zum Spielfeld

…

4. Die Rettungstore in Stadien **der Herren-Regionalliga und in Stadion** mit einer Kapazität von über 5000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga ~~sollen~~ **müssen** einflügelig und ~~müssen~~ mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss und Durchgreifschutz versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet sein. Bei Altanlagen kann der Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV auf Antrag für einen befristeten Zeitraum auch eine abweichende Ausgestaltung der Rettungstore zulassen.
5. Soweit Tore manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen.
6. ~~Der Abstand zwischen der Spielfeldumfriedung und dem Spielfeld soll mindestens 2,5 m zur Seitenlinie und 5,5 m zur Torlinie betragen.~~ **Zwischen der Spielfeldumfriedung ist ein barrierefreier Raum zur Seitenlinie von mindestens 2,0 m und zur Torlinie von mindestens 4,0 m zu gewährleisten.**
7. Vereine der Oberliga, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 1. bis 6. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem ~~Spielausschuss~~ **Ausschuss für Prävention und Sicherheit** des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre ~~bauliche~~ Maßnahmen vorzunehmen.

§ 9 Äußerer/Innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender ~~und durch Halteverbote~~ freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen ~~und~~, zu kennzeichnen **und freizuhalten**.

…

§ 10 Zuschauerbereiche

1. Die Zuschauerbereiche müssen durch Trenneinrichtungen ~~(Zäune, Handläufe)~~ in Sektoren/Blöcke unterteilt sein. Das Fassungsvermögen der Blöcke darf maximal 2.500 Zu-schauer betragen. Zwischen Sitz- und Stehplatzblöcken sowie an den Grenzen der Sektoren (Kurven, Haupt- und Gegengerade) ~~sollten~~ **müssen** Trennzäune stabil, nicht übersteigbar und so eingerichtet sein, dass ein Wechsel von Zuschauern in einen anderen Bereich verhindert wird.
2. Alle Zuschauerbereiche, insbesondere ~~die~~ **barrierefreie Zuschauerplätze und** Stehplätze, sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im ~~Gefahrenfalle~~ nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen ~~(z. B. tote Ecken)~~ gehindert ist, seinen Platz in Richtung Ausgang bzw. Rettungstor zu verlassen.
3. In Zuschauerbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher einzubauen. Dabei sind die Einbauvorschriften gem. § 28 der VStättV(O) einzuhalten. **Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.**
4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen werden können. Mobile ~~Sachen (z.B. Papierkörbe)~~ **Gegenstände** sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage ~~sollen~~ **sind** mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Generalschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarbenanstrich zu markieren. **Die Festlegungen der DIN 4844, Teil 1 (Sicherheitskennzeichnung) sind zu beachten.**
7. Die Zuschauerblöcke sind deutlich zu kennzeichnen, sodass sich Zuschauer und Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Zuschauerblöcke für die Fans der beiden Mannschaften müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein. **Darüber hinaus sind Pufferzonen mittels Zauns oder anderen geeigneten Trenneinrichtungen zu errichten.** Ihre Abtrennung zu den anderen Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden.

Der Blockzugang für die Fans der Gastmannschaft ist über einen separaten Zu- und Abgang zu gewährleisten.

9. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn sind grundsätzlich hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze**/Zäune** (max. Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfverhinderung anzubringen.
10. Toiletten**, einschließlich barrierefreier Toiletten** und ~~Kioske~~ **Versorgungseinrichtungen** sollen über die gesamte Platzanlage verteilt angeordnet werden.
    Zuschauerbereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und ~~Kiosken~~ **Versorgungseinrichtungen** auszustatten.
11. Vereine der Oberliga, deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 8. und 10. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV für den betreffenden Spieltag temporäre bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

§ 11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie sonstige Einsatzkräfte

1. Den Sicherheitskräften der Polizei und Feuerwehr sowie dem Ordnungsdienst und den Sanitäts- und Rettungsdiensten sind geeignete Stellplätze für Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung zu stellen.
2. Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist **im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden** die Einrichtung von Befehlsstellen zu ermöglichen. Der Ort der Befehlsstellen ~~muss~~ **sollte** einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Feste Befehlsstellen der Polizei sind mit einer Vorrangschaltung für die Stadionlautsprecheranlage oder einer gleichermaßen geeigneten Einrichtung zu versehen.
   In **allen** Stadien ~~der Herren-Regionalliga~~ sind dem Sanitätsdienst gemäß Zulassungsverfahren geeignete Räume für Erste Hilfemaßnahmen zur Verfügung zu stellen.
3. Sofern im Stadion ausreichend große Räume und technische Einrichtungen für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst, den Ordnungsdienst und Stadionsprecher vorhanden sind, sollten sie zusammenhängend und wenn möglich so angeordnet sein, dass sie einen Überblick auf Tribünen und sicherheitsrelevante Bereiche gestatten.

§ 12 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zum und vom Spielfeld ist getrennt von den Zuschauerbewegungen zu gewährleisten.
2. Die Spieler und Schiedsrichter sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete Konstruktionen und organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen. **Dieser Bereich darf nur Personen mit einer entsprechenden Zugangsberechtigung zugänglich sein.**
3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.
4. **Für Schiedsrichter, Offizielle sowie Fahrzeugen der Gastmannschaft sind gesicherte Parkplätze zur Verfügung zu stellen.**

§ 13 Beschallungs-, Video- und Telefoneinrichtungen

1. Die Platz-/Stadionanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die im Gefahrenfall auch bei ungünstigen Verhältnissen eine verständliche Information ~~der~~ **aller** Zuschauer gewährleistet. Dies trifft auch für temporär eingesetzte mobile Anlagen zu. ~~Lautsprecheranlagen in Stadien mit einer Kapazität von über 5.000 Plätzen und in Stadien der Herren-Regionalliga sind mit einer Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei zu versehen.~~
2. In Stadien mit einer Kapazität von über 5.000 Plätzen und in Stadien der Regionalliga sollten Anschlüsse für eine Videoüberwachung relevanter Stadionbereiche eingerichtet werden.
3. **Die Platzanlage muss grundsätzlich mit einem Wlan-Anschluss ausgestattet sein.**

§ 14 Brandschutz

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten **und jährlich zu überprüfen**.
2. Bei den „Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 und anlassbezogen „bei störanfälligen Spielen gemäß § 29 der Sicherheitsrichtlinie sind im Innenraum Eimer mit Sand bzw. Pyrobubbles und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 15 Grundsatz

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Dazu hat jeder Verein der Herren-Regional- und **NOFV-**Oberliga eine Sicherheitskonzeption zu erstellen und **spätestens bis zum 31.05. eines Jahres für das Folgespieljahr** dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit **über die Geschäftsstelle** des NOFV zuzusenden. Bei Notwendigkeit ist sie für den jeweiligen Spieltag zu präzisieren.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen.
   Dies trifft für Problemspiele gemäß §§ 28 und 29 der Sicherheitsrichtlinie zu.
   In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.
   Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
   Es wird empfohlen, den Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen**.**
3. **Die Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet, die Sicherheitseinstufungen der Meisterschaftsspiele spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Halbserie im DFBnet vorzunehmen.**
4. Sofern der Einsatz des Sanitäts- und Rettungsdienstes nicht anderweitig geregelt ist, sollte dieser durch den Heimverein zur Verfügung stehen.

§ 16 Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen**, in dem insbesondere die Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen, geregelt werden soll.**

~~2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:~~
~~- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume~~
~~- unter Beifügung von Plänen der Platzanlage~~
~~- Rechte und Pflichten des Nutzers~~
~~- Nutzungsumfang und -dauer~~
~~- berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung~~
~~- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes~~
~~- technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern~~
~~- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.~~

§ 17 Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei seinen Heimspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen **und namentlich im DFBnet-Spielbericht zu benennen**.

…

§ 18 Sicherheitsbeauftragter/Stadionverbotsbeauftragter

…

4. Die Sicherheitsbeauftragten der **Vereine der Herren-Regionalliga,** ~~der Herren-Regional- und Oberligavereine des NOFV~~ haben an der jährlichen Beratung mit dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV teilzunehmen ~~(Pflichtveranstaltung)~~. **Die Beratungen sind Pflichtveranstaltungen für Vereine der Herren-Regionalliga.**
   Anlassbezogen können Vertreter der Frauen- und Juniorenspielklassen zur Teilnahme an der Sicherheitsberatung aufgefordert werden.

   …

§ 20 Kontrollen

1. An den Eingängen bzw. Einfahrten der äußeren oder inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen haben sich zu erstrecken auf die Feststellung
   - der Zutrittsberechtigung
   - von Waffen, gefährlichen Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen
   - von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen**, homophoben** und rechts- bzw. linksradikalen Materialien
   - ~~des Mitführens von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern~~ **von Kleidungen/Zeichen, die eindeutig rechts-/linksradikalen Hintergrund haben**
   - des Mitführens von alkoholischen Getränken sowie Flaschen, Gläser, Becher, Krügen, Dosen etc. aus zerbrechlichen, splitternden oder harten Materialien
   - von Personen, gegen die ein Stadion- oder Tageshausverbot besteht
   - **von** Gegenständen**,** die die Feststellung der Identität einer Person verhindern
   - von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.

- **und Verhinderung des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Zutrittsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum und das Betreten des Spielfeldes**

3. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. **Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind nicht zulässig.** Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen.
   Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind nicht zulässig.
4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Nr. 2. nicht mitgeführt werden dürfen, ist den Besuchern der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs.1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte sicher zu verwahren.
5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel stehen und dadurch beispielsweise aggressiv, orientierungslos auftreten bzw. unter Kontrollverlust leiden, ist der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.
6. **Die Durchsuchungen (ggf. stichprobenartig) können auch durch geeignete Heimordner durchgeführt werden.**

§ 21 Ausschank alkoholischer Getränke/ Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

1. Der Verkauf/Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern abgegeben werden. **Auf die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien oder von Pfandbechern sollte geachtet werden.**
3. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
   Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen dürfen im Auftrage des Vereins ausnahmslos nur von Fachfirmen durchgeführt werden und sind in jedem Falle vorher mit dem NOFV abzustimmen.
4. Das Pyrotechnikverbot umfasst grundsätzlich auch behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins oder sonstigen Dritten durchgeführt werden. Eine Befreiung hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten grundsätzlich nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, für die die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen. Die Befreiung kann nur auf begründeten Antrag des Platzvereins durch den NOFV erfolgen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Durchführung einer solchen Veranstaltung besteht nicht. Die Alleinverantwortung für die Veranstaltung bzw. deren Durchführung und etwaiger Folgen verbleibt in jedem Fall beim Verein.
5. **Dem Verein wird empfohlen bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag stellen.**

§ 22 Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dazu ist ein qualifizierter Ordnungsdienst einzusetzen.
2. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
   - Zugangs- und Einfahrtskontrollen an der äußeren bzw. inneren Umfriedung

- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Mannschafts-, Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege bzw. Fluchttore, Technikräume)
- Freihalten der Auf- und Abgänge innerhalb der Zuschauerbereiche
- ständige Besetzung der Zugänge zu den Zuschauerreihen, insbesondere der Stehplätze
- Verhinderung des Betretens der Spielfläche
- Mitteilung über störungsrelevante Sachverhalte an die Polizei **und an den NOFV**.

3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen.
4. Für Kontrollen von Mädchen und Frauen sind weibliche Ordner einzusetzen.
5. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Kleidung auszustatten. **Die Führungskräfte sollten sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Westen/Bekleidung unterscheiden.**
6. Die Kräfte des Ordnungsdienstes sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Saison (ggf. unter Mitwirkung eines erfahrenen Polizeibeamten) zu schulen. Während des Spieljahres neu eingestellte Ordnungsdienstkräfte sind vor ihrem ersten Einsatz separat zu schulen.
7. ~~Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durch-führen lässt, ist auf der Grundlage der Sicherheitskonzeption ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:~~

~~- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage~~
~~- übertragene Aufgaben~~
~~- zu besetzende Positionen~~
~~- Vorlage von Einsatzplänen~~
~~- zeitliche Dimension der Aufgaben~~
~~- Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Diensthunden~~
~~- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse~~
~~- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.~~

8. ~~Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind nach Sachbereichen zu gliedern und in Abschnitte sowie ggf. Unterabschnitte aufzuteilen. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.~~
9. ~~Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u. a. an der Sicherheitseinstufung des Spiels, der Zuschauerzahl und der Anzahl der gemäß Sicherheitskonzeption zu besetzenden Positionen auszurichten. Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegung einzubeziehen.~~
10. ~~Es wird empfohlen, den Ordnungsdienst mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährdeten Stellen eingesetzt sind.~~

D. Sonstige Maßnahmen

§ 24 Stadionordnung

1. Die Vereine haben, in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für **ihr Stadion** ~~ihre Sportanlage~~ eine Stadionordnung zu erlassen.
2. Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u. a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. ~~Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.~~
3. Vor den Stadioneingängen ist den Besuchern die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 25 Stadionsprecher

1. Jeder Verein ist verpflichtet, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
   - Verzögerung des Spielbeginns
   - Spielabbruch
   - diskriminierende, rassistische, **sexistische,** fremdenfeindliche**, homophoben** und rechts- bzw. linksradikale Vorkommnisse
   - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
   - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
   - Zünden ~~von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.~~ **pyrotechnischen Erzeugnissen**
   - ~~Be~~**D**rohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
   - Gefahren durch Unwetter
   - Gefahren durch bauliche Mängel
   - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.
3. Die vorbereiteten Texte für Lautsprecherdurchsagen sind dem Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

§ 26 Prävention, Fan-Betreuung/Fanbeauftragter/Fanprojekte

1. Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
   - Einsatz eines Fan-Beauftragten und sofern möglich weiteren Fanbetreuern
   - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter,
   - Trainer und Spieler beteiligt werden sollten
   - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
   - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der
   - Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift
   ~~- Gewinnung von Mitgliedern der Fangruppen für den Ordnerdienst.~~
3. Alle Vereine der Herren-Regionalliga sind verpflichtet einen Fanbeauftragten einzusetzen **und zu benennen**. Vereinen der Herren-Oberliga wird dies bei Notwendigkeit empfohlen.

§ 27 Stadionverbote

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, ~~sollte~~ **muss dem Betroffenen durch den Hausrechtsinhaber unverzüglich nach auffällig werden, schriftlich** ein Stadionverbot ausgesprochen werden. **Das Stadionverbot ist der Geschäftsstelle des NOFV schriftlich mitzuteilen.**

…

§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko (Risikobewertung rot)

…

2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren.
   Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei/Bundespolizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Sanitäts-/Rettungsdienst, das für das allgemeine Ordnungsrecht zuständige Amt und Gastverein sowie gegebenenfalls dem Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV.
   Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des NOFV an den Ausschuss für Prävention und Sicherheit zu übersenden.

Bei der Terminierung der Sicherheitsberatung sind Abkömmlichkeit und Anreiseweg der Verantwortlichen des Gastvereins zu berücksichtigen, um deren Teilnahme soweit als möglich zu gewährleisten.
Sofern der Gastverein im begründeten Ausnahmefall den Termin dennoch nicht wahrnehmen kann, hat er dem Platzbauenden Verein bis zur Sicherheitsberatung alle Anreiseerkenntnisse und mögliche Verhaltensweisen seiner Fans schriftlich mitzuteilen.

3. **Darüber hinaus sind anlassbezogen folgende Maßnahmen zu ergreifen:**
   - weitere Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
   - Bewachung des Stadions in der Nacht vor dem Spiel
   - Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährlich Gegenstände und diskriminierende, rassistische, **sexistische,** fremdenfeindliche**, homophoben** und rechts- bzw. linksradikale Materialien
   - Prüfung und ggf. Genehmigung von beantragten Choreographien beider Vereine
   - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschankes von Alkohol
   - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten
   - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
   - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
   - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.

…

E. Schlussbestimmungen

§ 32 Schriftverkehr

~~Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.~~

§ 3~~3~~2 Schlussbestimmungen

1. ~~Die Festlegungen in der Sicherheitsrichtlinie gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.~~ **Der Begriff Stadion gilt in der sprachlichen Fassung für alle Sport- und Platzanlagen gleich. Umgekehrt gilt auch der Begriff Sport- bzw. Platzanlage in der sprachlichen Fassung für Stadien.**
2. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
3. Die vorstehende Fassung der Sicherheitsrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV ~~Nr. 06 vom 20. Dezember 2018~~ **Nr. 06 vom 16. Dezember 2022** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Der Nordostdeutsche Fußballverband bedankt sich bei seinen Partnern: